

# Bezirksgericht Zürich

9. Abteilung



---

Geschäfts-Nr.: DG240178-L / U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. P. Rietmann als Vorsitzender, Ersatzrichter lic. iur. S. Clausen und Ersatzrichter MLaw H. Mutlu sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Reutercrona

**Urteil vom 12. Mai 2026**  
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

**Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,**

Anklägerin

gegen

**A.\_\_\_\_\_**,

Haft gemäss Anklageschrift,

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_

betreffend **mehrfachen Betrug etc. und Widerruf**

Privatklägerinnen

1. **B.\_\_\_\_\_ [Genossenschaft],**
2. ...,

1 vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y1.\_\_\_\_\_

1 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y2.\_\_\_\_\_

**Anklageschrift:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 28. Oktober 2024 (act. D1/36), ist diesem Urteil beigeheftet.

**An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:**  
(Prot. S. 7)

- Der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X1. \_\_\_\_\_ sowie
- Staatsanwältin lic. iur. C. \_\_\_\_\_ als Vertreterin der Anklagebehörde.

**Anträge der Anklagebehörde:**  
(act. D1/36 S. 15 f. und act. 88 S. 1)

- " ♦ Schuldigsprechung von A. \_\_\_\_\_ im Sinne der Anklageschrift
- ♦ Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten
- ♦ Anrechnung der erstandenen Haft
- ♦ Vollzug von 6 Monaten Freiheitsstrafe und Gewährung des bedingten Vollzuges der restlichen 24 Monate Freiheitsstrafe, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren
- ♦ Widerruf des mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Höfe/Einsiedeln vom 03.02.2017 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 170.-- unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren gewährten bedingten Strafvollzuges
- ♦ Einziehung des Verwertungserlöses des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 07.02.2021 vorzeitig verwerteten Fahrzeugs in der Höhe von CHF 151'148.60
- ♦ Einziehung des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 16.06.2020 auf dem Kono-Nr. 1 bei der Zürcher Kantonalbank gesperrten Guthabens
- ♦ Ersatzforderung in der Höhe von mindestens CHF 98'000.--
- ♦ Verwertung der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 28.10.2024 beschlagnahmten Vermögenswerte und Verwertung des Verwertungserlöses zur Deckung der Ersatzforderung, Geldstrafe, Busse und Verfahrenskosten
- ♦ Entscheid über die Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände
- ♦ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft

- ♦ Kostenaufgabe (Kosten inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 3'000) und Aufgabe der Kosten der amtlichen Verteidigung an die beschuldigte Person"

**Anträge der Privatklägerin:**

(act. 51 S. 1 f.)

- " 1. Der Beschuldigte sei zu verurteilen, der B.\_\_\_\_\_, CHF 400'000 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 16. Januar 2023 zu bezahlen.
2. Die bei der Zürcher Kantonalbank im Zusammenhang mit dem Covid-19-Kredit gesperrten Vermögenswerte in der Höhe von CHF 149'901.55 auf dem Konto mit der IBAN CHF 1' lautend auf die D.\_\_\_\_\_ ag in Liquidation seien der B.\_\_\_\_\_ in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 in fine StGB zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes in Anrechnung an die Zivilforderung auszuhandigen.
3. Der gemäss Verwertungsverfügung vom 7. Februar 2021 beschlagnahmte Verwertungserlös des gestützt auf die Beschlagnahmeverfügung vom 19. August 2020 beschlagnahmten und gemäss Schlussbericht vom 20. März 2021 verwerteten Personenwagens «Mercedes-Benz», Fahrzeuggestell-Nr./Rahmen-Nr. 2 in der Höhe von CHF 151'148.60 sei der B.\_\_\_\_\_ in Anwendung von Art. 70 in fine StGB zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes in Anrechnung an die Zivilforderung auszuhändigen.
4. Eventualiter sei der Beschuldigte zu verpflichten, dem Staat eine Ersatzforderung in der Höhe des Deliktbetrages zu bezahlen. Die Ersatzforderung des Staates sei sodann in der Anwendung von Art. 71 Abs. 1 i.V.m. Art. 73 Abs. 1 lit. c StGB in der Höhe von CHF 400'000 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 16. Januar 2023 zugunsten der B.\_\_\_\_\_ in Anrechnung an ihre Zivilforderung zu verwenden. Der gemäss Verwertungsverfügung vom 7. Februar 2021 beschlagnahmte Verwertungserlös des gestützt auf die Beschlagnahmeverfügung vom 19. August 2020 beschlagnahmten und gemäss Schlussbericht vom 20. März 2021 verwerteten Personenwagens «Mercedes-Benz», Fahrzeuggestell-Nr./Rahmen-Nr. 2 in der Höhe von CHF 151'148.60 sei sodann zur Deckung der Ersatzforderung zu verwenden; eventualiter sei die Beschlagnahmung im Umfang der Ersatzforderung aufrecht zu erhalten, bis im Zwangsvollstreckungsverfahren nach SchKG über Sicherungsmassnahmen entschieden wurde.
5. Der Privatklägerin, der B.\_\_\_\_\_, sei eine Parteientschädigung im Umfang von CHF 3'094.12 (zuzüglich MWST) zuzusprechen."

**Anträge der Verteidigung:**

(act. 89 S. 2)

- " 1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf des Betruges sowie der Urkundenfälschung vollumfänglich frei zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Unterlassung der Buchführung vollumfänglich frei zu sprechen.
3. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf des Betrugs sowie eventualiter der Veruntreuung vollumfänglich frei zu sprechen.
4. Betreffend das Fahren in fahruntfähigem Zustand ist der Beschuldigte geständig und sei derselbe entsprechend schuldig zu sprechen."

## Inhaltsverzeichnis:

|            |                                                                              |           |
|------------|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>I.</b>  | <b>Verfahrensgang / Prozessuales .....</b>                                   | <b>9</b>  |
| A.         | Hergang .....                                                                | 9         |
| 1.         | Vorgeschichte Dossier 1 .....                                                | 9         |
| 2.         | Vorgeschichte Dossier 2 .....                                                | 10        |
| 3.         | Vorgeschichte Dossier 7 .....                                                | 11        |
| 4.         | Einstellungen .....                                                          | 11        |
| 5.         | Anklageerhebung .....                                                        | 12        |
| 6.         | Hauptverhandlung .....                                                       | 12        |
| B.         | Haft .....                                                                   | 13        |
| C.         | Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen .....                                  | 13        |
| 1.         | Hausdurchsuchung G. _____ [Ortschaft] .....                                  | 13        |
| 2.         | Hausdurchsuchung I. _____-strasse ... / Zürich .....                         | 13        |
| 3.         | Hausdurchsuchung J. _____-strasse ... / K. _____ .....                       | 14        |
| D.         | Beschlagnahmen .....                                                         | 14        |
| E.         | Verteidigung .....                                                           | 15        |
| F.         | Privatklägerschaft .....                                                     | 16        |
| 1.         | Vorbemerkungen .....                                                         | 16        |
| 2.         | Privatklägerin 1 (Dossier 1) .....                                           | 16        |
| 3.         | Privatklägerin 2 (Dossier 2) .....                                           | 16        |
| G.         | Zuständigkeit .....                                                          | 17        |
| <b>II.</b> | <b>Sachverhalt .....</b>                                                     | <b>18</b> |
| A.         | Grundlagen der Beweiswürdigung .....                                         | 18        |
| B.         | Verwertbarkeit von Beweismitteln .....                                       | 20        |
| C.         | Zur Glaubwürdigkeit der Beteiligten vorab .....                              | 21        |
| D.         | Dossier 1 .....                                                              | 21        |
| 1.         | Übersicht Anklagesachverhalt .....                                           | 21        |
| 2.         | Standpunkt des Beschuldigten .....                                           | 22        |
| 2.1.       | Vorbemerkungen .....                                                         | 22        |
| 2.2.       | Polizeiliche Einvernahme vom 3. Juli 2020 .....                              | 22        |
| 2.3.       | Polizeiliche Einvernahme vom 30. September 2020 .....                        | 26        |
| 2.4.       | Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 5. Mai 2022 .....                    | 30        |
| 2.5.       | Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 28. September 2023 .....             | 35        |
| 2.6.       | Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung .....                               | 38        |
| 3.         | Sachverhaltserstellung: Abschluss COVID-19-Kreditvereinbarung .....          | 40        |
| 4.         | Sachverhaltserstellung: Verwendungszweck und einzelne Zahlungsvorgänge ..... | 43        |
| 4.1.       | Allgemeines .....                                                            | 43        |
| 4.2.       | Anzahlung zum Erwerb eines Personenwagens .....                              | 44        |
| 4.3.       | Kauf und Lieferung von Felgen sowie Umbau des Personenwagens .....           | 45        |
| 4.4.       | Privatschule der Tochter .....                                               | 46        |
| 4.5.       | Einrichtung einer Küche zum Privatgebrauch .....                             | 47        |
| 4.6.       | Weitere Ausgaben .....                                                       | 48        |

|                                                                          |           |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 4.7. Zwischenfazit .....                                                 | 49        |
| 5. Sachverhaltserstellung: Falsche Angaben .....                         | 51        |
| 6. Sachverhaltserstellung: Unterlassung der Buchführung.....             | 53        |
| 7. Fazit.....                                                            | 54        |
| E. Dossier 2 .....                                                       | 54        |
| 1. Anklagesachverhalt .....                                              | 54        |
| 2. Vorbemerkung .....                                                    | 55        |
| 3. Standpunkt des Beschuldigten .....                                    | 56        |
| 3.1. Vorbemerkungen.....                                                 | 56        |
| 3.2. Polizeiliche Einvernahme vom 28. Mai 2021 .....                     | 56        |
| 3.1. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 5. Mai 2022 ....            | 57        |
| 3.2. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 28. September<br>2023 ..... | 58        |
| 3.3. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 16. Mai 2024 ..             | 59        |
| 3.4. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 12. September<br>2024 ..... | 60        |
| 3.5. Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung .....                      | 63        |
| 4. Sachverhaltserstellung: Verwendung des Darlehens .....                | 65        |
| 5. Sachverhaltserstellung: Rückzahlung Darlehenssumme .....              | 68        |
| 6. Sachverhaltserstellung: Zahlung der Grundstückgewinnsteuer ..         | 70        |
| 7. Fazit.....                                                            | 73        |
| F. Dossier 7 .....                                                       | 73        |
| 1. Anklagesachverhalt .....                                              | 73        |
| 2. Standpunkt des Beschuldigten .....                                    | 73        |
| 3. Erstellung des Sachverhalts .....                                     | 73        |
| 4. Fazit.....                                                            | 74        |
| <b>III. Rechtliche Würdigung.....</b>                                    | <b>74</b> |
| A. Dossier 1 .....                                                       | 74        |
| 1. Antrag der Staatsanwaltschaft.....                                    | 74        |
| 2. Antrag der Verteidigung.....                                          | 75        |
| 3. Betrug gem. Art. 146 StGB .....                                       | 78        |
| 3.1. Allgemeines zum Tatbestand des Betruges.....                        | 78        |
| 3.2. Anwendung auf den konkreten Fall.....                               | 79        |
| 4. Urkundenfälschung gem. Art. 251 Ziff. 1 StGB.....                     | 85        |
| 4.1. Allgemeines zum Tatbestand der Urkundenfälschung.....               | 85        |
| 4.2. Anwendung auf den konkreten Fall.....                               | 88        |
| 5. Unterlassung der Buchführung gem. Art. 166 StGB.....                  | 88        |
| 5.1. Allgemeines zum Tatbestand der Unterlassung der<br>Buchführung..... | 88        |
| 5.2. Anwendung auf den konkreten Fall.....                               | 89        |
| 6. Fazit.....                                                            | 90        |
| B. Dossier 7 .....                                                       | 90        |
| 1. Antrag der Staatsanwaltschaft.....                                    | 90        |
| 2. Antrag der Verteidigung.....                                          | 91        |
| 3. Fahren in fahruntfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG) .....    | 91        |
| 4. Fazit.....                                                            | 92        |
| <b>IV. Widerruf.....</b>                                                 | <b>92</b> |

|              |                                                                                                                   |            |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| A.           | Parteianträge.....                                                                                                | 92         |
| B.           | Grundsätze und Anwendung.....                                                                                     | 92         |
| <b>V.</b>    | <b>Sanktion.....</b>                                                                                              | <b>93</b>  |
| A.           | Parteianträge.....                                                                                                | 93         |
| 1.           | Antrag der Staatsanwaltschaft.....                                                                                | 93         |
| 2.           | Antrag der Verteidigung.....                                                                                      | 93         |
| B.           | Grundsätze.....                                                                                                   | 93         |
| 1.           | Strafraumen und Asperationsprinzip .....                                                                          | 93         |
| 2.           | Straferhöhende und strafmindernde Umstände.....                                                                   | 95         |
| C.           | Anwendung auf den konkreten Fall.....                                                                             | 96         |
| 1.           | Strafraumen .....                                                                                                 | 96         |
| 2.           | Wahl der Strafart.....                                                                                            | 96         |
| 3.           | Tatkomponenten.....                                                                                               | 97         |
| 3.1.         | Betrug (Dossier 1).....                                                                                           | 97         |
| 3.2.         | Unterlassung der Buchführung (Dossier 1).....                                                                     | 98         |
| 3.3.         | Fahren in fahrunfähigem Zustand mit qualifizierter<br>Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Dossier 7) .... | 99         |
| 4.           | Asperation.....                                                                                                   | 100        |
| 5.           | Täterkomponente.....                                                                                              | 101        |
| 6.           | Zwischenfazit .....                                                                                               | 104        |
| 7.           | Anrechnung der bereits erstandenen Haft.....                                                                      | 104        |
| 8.           | Höhe des Tagessatzes .....                                                                                        | 104        |
| 9.           | Fazit zur Gesamtstrafe .....                                                                                      | 105        |
| <b>VI.</b>   | <b>Vollzug.....</b>                                                                                               | <b>105</b> |
| A.           | Allgemeine Grundsätze .....                                                                                       | 105        |
| B.           | Anträge.....                                                                                                      | 106        |
| C.           | Anwendung im konkreten Fall.....                                                                                  | 107        |
| D.           | Probezeit .....                                                                                                   | 107        |
| <b>VII.</b>  | <b>Zivilansprüche .....</b>                                                                                       | <b>107</b> |
| A.           | Grundzüge des Adhäsionsverfahrens .....                                                                           | 107        |
| 1.           | Allgemeines .....                                                                                                 | 107        |
| 2.           | Schadenersatz.....                                                                                                | 108        |
| B.           | Zivilforderungen der Privatklägerschaft.....                                                                      | 109        |
| <b>VIII.</b> | <b>Beschlagnahmen / Einziehungen / Ersatzforderung .....</b>                                                      | <b>110</b> |
| A.           | Parteianträge.....                                                                                                | 110        |
| B.           | Grundsätze.....                                                                                                   | 111        |
| C.           | Beschlagnahmen / Einziehungen.....                                                                                | 115        |
| 1.           | Verwertungserlös aus dem verwerteten Fahrzeug .....                                                               | 115        |
| 2.           | Gesperrtes Guthaben (Konto-Nr. 1) .....                                                                           | 116        |
| 3.           | Beschlagnahmte Vermögenswerte.....                                                                                | 117        |
| 4.           | Beschlagnahmte Gegenstände .....                                                                                  | 118        |
| D.           | Ersatzforderung.....                                                                                              | 119        |
| <b>IX.</b>   | <b>Kosten- und Entschädigungsfolgen .....</b>                                                                     | <b>121</b> |
| A.           | Verfahrenskosten .....                                                                                            | 121        |
| B.           | Kosten der amtlichen Verteidigung .....                                                                           | 121        |
| C.           | Entschädigung der Privatklägerschaft.....                                                                         | 122        |



## **Erwägungen:**

### **I. Verfahrensgang / Prozessuales**

#### **A. Hergang**

##### **1. Vorgeschichte Dossier 1**

1.1. Am 23. März 2020 wurde der D. \_\_\_\_\_ AG ein COVID-19-Kredit in der Höhe von CHF 400'000 gewährt (act. D1/3/7) und auf dem deren Konto bei der ZKB gutgeschrieben (act. D1/3/8). Mit Schreiben von 23. Juni 2020 teilte das EJPD der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich mit, dass die MROS am 3. Juni 2020 eine Verdachtsmeldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG erhalten habe (act. D1/1). In dieser Verdachtsmeldung der Zürcher Kantonalbank wurde unter anderem festgehalten, dass eine Transaktionsanalyse der Geschäftsbeziehung zur schwergewichtig im gewerbsmässigen Immobilienhandel tätigen Kundin (Firma des Beschuldigten) ergebe habe, dass seit der Auszahlung des COVID-19-Kredits in der Höhe von CHF 400'000 Vermögensdispositionen stattgefunden hätten, die offensichtlich nicht zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse im Sinne der COVID-19-Kreditvereinbarung erfolgt seien (act. D1/2 S. 4).

1.2. Mit Schreiben vom 24. Juni 2020 ersuchte die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl um Verfahrensübernahme (act. D1/28/2). Daraufhin übernahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (folgend: Staatsanwaltschaft) mit Verfügung vom 26. Juni 2002 das Verfahren (act. D1/28/3) und die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich trat das Verfahren mit Verfügung vom 29. Juni 2020 ab (act. D1/28/4).

1.3. Am 26. Juni 2020 erteilte die Staatsanwaltschaft einen Ermittlungsauftrag an die Kantonspolizei Zürich (act. D1/21/1). Am 2. Juli 2020 verfügte die Staatsanwaltschaft zudem die Delegation von Einvernahmen an die Polizei (act. D1/21/2). Daraufhin wurde der Beschuldigte zwei Mal – am 3. Juli 2020 und am 30. September 2020 – von der Polizei (act. D1/6/1-2) und vier Mal – am 5. Mai 2022, am 28. September 2023, am 16. Mai 2024 und am 12. September 2024 – von der Staatsanwaltschaft (act. D1/6/3-6) einvernommen.

1.4. Mit Schreiben vom 14. September 2022 beantragte Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_, der damalige Verteidiger des Beschuldigten, die Durchführung des abgekürzten Verfahrens (act. D1/29/2). Mit Schreiben vom 14. Dezember 2022 teilte Rechtsanwältin Y1.\_\_\_\_\_ als Vertreterin der Privatklägerin 1 mit, dass diese sich mit dem abgekürzten Verfahren einverstanden erklären würde, wenn der Beschuldigte sowohl die Zivilforderung als auch die mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 geltend gemachte Parteientschädigung beziffert anerkenne (act. D1/29/5).

1.5. Mit Schreiben vom 13. September 2024 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien mit, dass der Abschluss der Untersuchung bevorstehe und eine Anklageerhebung das Dossier 1 betreffend wegen Betrug / Urkundenfälschung und Unterlassung der Buchführung geplant sei (act. D1/30/1, act. D1/30/3).

## 2. Vorgeschichte Dossier 2

2.1. Mit Schreiben vom 10. November 2020 erhob Rechtsanwalt Z.\_\_\_\_\_ namens und im Auftrag der E.\_\_\_\_\_ AG Strafanzeige gegen den Beschuldigten und die D.\_\_\_\_\_ AG (act. D2/1) und reichte die dazugehörigen Beilagen an die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ein (act. D2/2/1-12). Mit Schreiben vom 16. November 2020 ersuchte die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl um Verfahrensübernahme (act. D2/18/1). Mit Übernahmeverfügung vom 20. November 2020 wurde die Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (folgend: Staatsanwaltschaft) übernommen (act. D2/18/2) und mit Abtretungsverfügung vom 25. November 2020 im Register der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis abgeschrieben (act. D2/18/3).

2.2. Daraufhin wurde der Beschuldigte ein Mal – am 28. Mai 2021 – durch die Polizei und vier Mal – am 5. Mai 2022, am 28. September 2023, am 16. Mai 2024 und am 12. September 2024 – durch die Staatsanwaltschaft einvernommen (act. D2/5/1-8). Am 12. Juli 2024 wurde F.\_\_\_\_\_ als Privatkläger durch die Staatsanwaltschaft einvernommen (act. D2/6).

2.3. Mit Schreiben vom 14. September 2022 stellte Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ für den Beschuldigten den Antrag, dass das abgekürzte Verfahren durchzuführen sei (act. D2/16/1). Die Staatsanwaltschaft verfügte daraufhin mit Datum vom 10. Okto-

ber 2022, dass das abgekürzte Verfahren durchgeführt werde (act. D2/16/2). Mit Eingabe vom 1. November 2022 teilte Rechtsanwalt Z.\_\_\_\_\_ der Staatsanwaltschaft jedoch mit, dass die E.\_\_\_\_\_ AG mit der geplanten Vorgehensweise voraussichtlich nicht einverstanden sei (act. D2/16/3).

2.4. Mit Schreiben vom 13. September 2024 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung mit. Geplant sei das Dossier 2 betreffend eine Anklageerhebung wegen Betrug und Veruntreuung zum Nachteil der Privatklägerin 2 (act. D2/17/2). Daraufhin stellte Rechtsanwalt Z.\_\_\_\_\_ Beweisanträge (act. D2/17/3), welche mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 abgelehnt wurden (act. D2/17/5).

### 3. Vorgeschichte Dossier 7

3.1. Im Polizeirapport der Regionalpolizei Wettingen-Limmattal wurde mit Datum vom 29. November 2021 festgehalten, dass der Beschuldigte anlässlich einer stehenden Verkehrskontrolle angehalten und eine Atemalkoholprobe von 0.40 mg/l abgenommen worden sei (act. D7/1-2). Anlässlich dieser Kontrolle wurde dem Beschuldigten der Führerausweis vorläufig abgenommen (act. D7/4).

3.2. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 tätigte die Staatsanwaltschaft Baden eine Gerichtsstandsanfrage an die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (act. D7/6/1). Mit Verfügung vom 16. Dezember 2021 übernahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (folgend: Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung (act. D7/6/2).

3.3. Mit Schreiben vom 13. September 2024 teilte die Staatsanwaltschaft Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ mit, dass der Abschluss der Untersuchung bevorstehe und eine Anklageerhebung das Dossier 7 betreffend wegen Fahren in fahruntfähigem Zustand geplant sei (act. D1/30/1).

### 4. Einstellungen

4.1. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen mehrfachen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern ein (act. D1/31).

4.2. Weiter stellte die Staatsanwaltschaft ebenfalls mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 das Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das AHVG ein (act. D1/32).

## 5. Anklageerhebung

5.1. Mit Schreiben vom 13. September 2024 teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien – wie bereits ausgeführt – den bevorstehenden Abschluss der Untersuchung mit. Sie sehe aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen eine Anklage betreffend Dossier 1 (Betrug / Urkundenfälschung, Unterlassung der Buchführung), Dossier 2 (Betrug und Veruntreuung) und Dossier 7 (Fahren in fahruntüchtigem Zustand) vor (act. D1/30/1-3).

5.2. Nach durchgeführter Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft am 28. Oktober 2024 Anklage, welche hierorts am 6. November 2024 einging (act. D1/36).

## 6. Hauptverhandlung

6.1. Mit Verfügung vom 18. September 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 13. Januar 2026 vorgeladen. Dabei wurde ihnen Frist zur Stellung von Beweisanträgen gesetzt und die Gerichtsbesetzung mitgeteilt (act. 41). Mit Datum vom 12. Januar 2026 reichte der Verteidiger des Beschuldigten ein Arztzeugnis zu den Akten, gemäss welchem der Beschuldigte sich in Mazedonien aufhalte und nicht reisefähig sei (act. 64-68). Daraufhin wurde die Ladung abgenommen (act. 69).

6.2. Mit Datum vom 19. Januar 2026 wurden die Parteien auf den 12. Mai 2026 erneut zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 77). Auf Nachfrage des hiesigen Gerichts bestätigte Rechtsanwalt X1. \_\_\_\_\_ mit E-Mail vom 3. März 2026 ausdrücklich, dass der Beschuldigte – trotz Problemen bei der Zustellung – Kenntnis vom Termin der Hauptverhandlung habe (act. 83).

6.3. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Mai 2026 wurden weder Beweisanträge gestellt, noch Vorfragen aufgeworfen (Prot. S. 8). Der Beschuldigte wurde zur Person und Sache einvernommen (Prot. S. 8, act. 87). Nach den Parteivorträgen der Staatsanwaltschaft (Prot. S. 8 ff., act. 88) und des Verteidigers (Prot. S. 9,

act. 89) gab der Beschuldigte ein Schlusswort zu Protokoll (Prot. S. 10). Die Beratung und die mündliche Urteilseröffnung erfolgten gleichentags, wobei das Urteil den anwesenden Parteien mündlich eröffnet, erläutert und im Dispositiv übergeben wurde (Prot. S. 10 ff.).

## B. Haft

Mit Schreiben vom 2. Juli 2020 ordnete die Staatsanwaltschaft die Vorführung des Beschuldigten an (act. D1/23). Dieser wurde am 3. Juli 2020 um 7.50 Uhr von der Kantonspolizei Zürich verhaftet. Um 17.10 Uhr gleichentags wurde der Beschuldigte wieder entlassen (act. D1/23).

## C. Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen

### 1. Hausdurchsuchung G. \_\_\_\_\_ [Ortschaft]

1.1. Mit Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl vom 2. Juli 2020 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass der Wohnort des Beschuldigten an der H. \_\_\_\_\_-strasse ... in G. \_\_\_\_\_ und alle in dieser Liegenschaft der beschuldigten Person zugänglichen Räumlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Beschuldigten stehenden Schriftstücke, Bild-, Ton- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen sowie die im Zusammenhang mit der beschuldigten Person stehenden Fahrzeuge, Kleider, Gegenstände und Behältnisse zu durchsuchen seien (act. D1/10/1).

1.2. Die Durchsuchung erfolge am 3. Juli 2020 von 6.10 Uhr bis 6.55 Uhr. Dabei wurden keine Gegenstände sichergestellt (act. D1/10/2).

### 2. Hausdurchsuchung I. \_\_\_\_\_-strasse ... / Zürich

2.1. Mit Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl vom 2. Juli 2020 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass die Zweigniederlassung der D. \_\_\_\_\_ AG an der I. \_\_\_\_\_-strasse ... und alle in dieser Liegenschaft der beschuldigten Person zugänglichen Räumlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Beschuldigten stehenden Schriftstücke, Bild-, Ton- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen sowie die im Zusam-

menhang mit der beschuldigten Person stehenden Fahrzeuge, Kleider, Gegenstände und Behältnisse zu durchsuchen seien (act. D1/11/1).

2.2. Die Durchsuchung erfolge am 3. Juli 2020 von 7.50 Uhr bis 12.05 Uhr. Dabei wurden diverse Gegenstände sichergestellt (vgl. act. D1/11/2-7). Ebenfalls am 3. Juli 2020 unterschrieb der Beschuldigte eine Erklärung, in welcher er unter anderem darauf aufmerksam gemacht wurde, dass diverse Gegenstände zur Einziehung gem. Art. 70 und Art. 71 StGB in Frage kommen würden (act. D1/11/8).

2.3. Mit Datum vom 6. Juli 2020 wurde dem Beschuldigten eine SIM-Karte zurückgegeben (act. D1/11/4). Mit Verfügung vom 28. September 2023 wurden dem Beschuldigten zudem das Mobiltelefon «Huawei» (A013'953'316), der USB-Stick HP (A013'953'054), das Mobiltelefon «Iphone» (A013'953'076), der Computer «Microsoft Surface» (A013'953'145) und der Computer «Asus» (A013'953'156) herausgegeben (act. D1/13/2).

### 3. Hausdurchsuchung J. \_\_\_\_\_-strasse ... / K. \_\_\_\_\_

Mit Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl vom 2. Juli 2020 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass der Sitz der D. \_\_\_\_\_ AG an der J. \_\_\_\_\_-strasse ... in K. \_\_\_\_\_ und alle in dieser Liegenschaft der beschuldigten Person zugänglichen Räumlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Beschuldigten stehenden Schriftstücke, Bild-, Ton- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen sowie die im Zusammenhang mit der beschuldigten Person stehenden Fahrzeuge, Kleider, Gegenstände und Behältnisse zu durchsuchen seien (act. D1/12). Eine Hausdurchsuchung hat gemäss den Akten jedoch nicht stattgefunden.

### D. Beschlagnahmen

1. Mit Beschlagnahmeverfügung vom 19. August 2020 wurde der Personenwagen «Mercedes-Benz», Kontrollschild GL 3, Fahrgestell-Nr. / Rahmen-Nr. 2 beschlagnahmt (act. D1/9/1).

2. Die anlässlich der an der Hausdurchsuchung an der I. \_\_\_\_\_-strasse ... sichergestellten Gegenstände (act. D1/11/2-7), welche nicht mittels Verfügung vom

6. Juli 2020 und 28. September 2023 dem Beschuldigten herausgegeben wurden (act. D1/11/4, D1/13/2), wurden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 28. Oktober 2024 als Beweismittel und zur Sicherung der Ersatzforderung beschlagnahmt (act. D1/13/4-5).

E. Verteidigung

1. Mit Datum vom 9. Juli 2020 beantragte die Staatsanwaltschaft die Genehmigung einer amtlichen Verteidigung für den Beschuldigten in der Person von Rechtsanwältin X3.\_\_\_\_\_ (act. D1/24/2). Mit Verfügung vom 10. Juli 2020 genehmigte die Oberstaatsanwaltschaft dem Beschuldigten diese amtliche Verteidigerin (act. 13/1/2).

2. Mit Schreiben vom 9. November 2021 stellte der Beschuldigte den Antrag auf Wechsel der amtlichen Verteidigung aufgrund eines zerstörten Vertrauensverhältnisses (act. D1/24/12). Mit Verfügung vom 20. Dezember 2021 bewilligte die Oberstaatsanwaltschaft den Wechsel der amtlichen Verteidigung. Rechtsanwältin X3.\_\_\_\_\_ wurde als amtliche Verteidigerin entlassen und neu Rechtsanwalt X4.\_\_\_\_\_ als amtliche Verteidigung bestellt (act. D1/24/17).

3. Mit Schreiben vom 1. Februar 2022 beantragte die Staatsanwaltschaft den Widerruf der amtlichen Verteidigung durch Rechtsanwalt X4.\_\_\_\_\_, da der Grund dahingefallen sei. Der Beschuldigte habe Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ mit der erbetteten Verteidigung mandatiert (act. D1/24/24). Die Oberstaatsanwaltschaft verfügte daraufhin am 1. Februar 2022, dass die amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt X4.\_\_\_\_\_ mit Wirkung auf den 1. Februar 2022 zu widerrufen sei (act. D1/24/25). Mit Schreiben vom 19. Mai 2023 teilte Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ der Staatsanwaltschaft das Mandatsende mit, da er sich beruflich neu orientiere (act. D1/24/32).

4. Am 6. Juni 2023 stellte die Staatsanwaltschaft erneut einen Antrag auf Bestellung einer amtlichen Verteidigung (act. D1/24/35). Die Oberstaatsanwaltschaft verfügte mit Datum vom 6. Juni 2023, dass Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ mit Wirkung auf den 6. Juni 2023 als amtlicher Verteidiger für den Beschuldigten bestellt werde (act. D1/24/36).

F. Privatklägerschaft

1. Vorbemerkungen

1.1. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen, wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO ist die Erklärung spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben.

1.2. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass das Konkursamt Glarus mit dem ausgefüllten Formular Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft vom 8. August 2024 darauf verzichtete, sich als Straf- oder Zivilkläger zu konstituieren (act. D1/22/7).

2. Privatklägerin 1 (Dossier 1)

Mittels ausgefülltem Formular Geltendmachung von Rechten als Privatklägerschaft vom 20. August 2020 konstituierte sich die Privatklägerin 1 als Zivil- und Strafklässigerin und forderte Schadenersatz in der Höhe von CHF 400'000 zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum (act. D1/22/4).

3. Privatklägerin 2 (Dossier 2)

3.1. Mittels Strafanzeige vom 10. November 2020 konstituierte sich die die E.\_\_\_\_\_ AG, K.\_\_\_\_\_ ..., von F.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_, als Straf- und Zivilklägerin (act. D2/1 S. 4). Weiter reichten F.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ Vollmachten für die E.\_\_\_\_\_ AG zu den Akten (act. D2/15/1-3).

3.2. Betreffend das Dossier 2 ist die geschädigte Person die E.\_\_\_\_\_ AG als Darlehensgeberin. Über die E.\_\_\_\_\_ AG wurde am tt. November 2020 der Konkurs eröffnet (act. D2/13/1) und diese wurde am 21. Dezember 2021 gemäss Angaben der Plattform Zefix gelöscht, womit die Geschädigte rechtlich nicht mehr existiert (MAZZUCHELLI / POSTIZZI in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung / Jugendstrafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 115 N 33). Die gelöschte juristische Person hat keine Rechtsnachfolge im Sinne von Art. 121 StPO.



Es bleibt nur die Möglichkeit einer Wiedereintragung nach Art. 935 Abs. 2 Ziff. 2 OR i.V.m. Art. 164 HRegV (BSK StPO-MAZZUCHELLI / POSTIZZI, Art. 121 N 18).

3.3. Bei den natürlichen Personen hinter der E.\_\_\_\_\_ AG (F.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_) handelt es sich hingegen um sogenannte Reflexgeschädigte, welche bloss mittelbar geschädigt und dadurch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 115 StPO fallen (BSK StPO-MAZZUCHELLI / POSTIZZI, Art. 115 N 28, N 31). Eine Konstituierung als Privatklägerschaft ist damit ausgeschlossen. Mit Verfügung vom 22. Oktober 2025 wurde die E.\_\_\_\_\_ AG als Privatklägerin aus dem Rubrum entfernt und die Ladung betreffend die E.\_\_\_\_\_ AG für die Hauptverhandlung vom 13. Januar 2026 abgenommen (act. 56).

#### G. Zuständigkeit

1. Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

2. Das schwerste dem Beschuldigten vorgeworfene Delikt stellt der mehrfache Betrug dar. Die darunter fallenden Vorgänge wurden vorwiegend im Kanton Zürich bzw. im Stadtgebiet Zürich, teilweise auch im Kanton Glarus begangen. Das hiesige Gericht ist damit örtlich (Art. 31 und Art. 34 Abs. 1 StPO) und sachlich (Art. 22 StPO in Verbindung mit § 22 und § 27 lit. b GOG ZH) zuständig.

## II. Sachverhalt

#### A. Grundlagen der Beweiswürdigung

1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO).

2. Gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Angeklagten) ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (BGE 138 V 74 E. 7; BGE 128 I 81 E. 2; BGE 127 I 38 E. 2a).

3. Als Beweislastregel bedeutet der Grundsatz, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen, und dass nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist verletzt, wenn der Strafrichter einen Beschuldigten (einzig) mit der Begründung verurteilt, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen (BGE 127 I 38 E. 2a; bestätigt mit Urteil des Bundesgerichtes 6B\_948/2019 vom 23. April 2020 E. 1.1).

4. Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz "in dubio pro reo", dass sich das Gericht nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Der Grundsatz ist verletzt, wenn das Gericht an der Schuld hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann (BGE 138 V 74 E. 7; BGE 127 I 38 E. 2a). Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten (Grundsatz "nemo tenetur"). Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern (Art. 113 Abs. 1 StPO). Schweigen darf nicht als Indiz für die Schuld der beschuldigten Person gewertet werden (BGE 142 IV 207 E. 8.2 f.; BGE 138 IV 47 E. 2.6.1). Hingegen darf gewürdigt werden, wenn der Beschuldigte von seinem Schweigerecht nur punktuell Gebrauch macht (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_466/2012 vom 8. November 2012 E. 2.3; bestätigt mit Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1009/2017 vom 26. April 2018 E. 1.4.2).

5. Nach der Rechtsprechung ist auch ein indirekter Beweis zulässig, wenn keine direkten Beweise vorliegen. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehr-

zahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1301/2020 vom 12. Januar 2021 E. 1.2.3 m.w.H.). Strafurteile ergehen somit häufig auf der Grundlage von Indizien, was weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte verletzt. Dabei findet der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht auf einzelne Indizien Anwendung, sondern entfaltet seine Wirkung bei der Beweismwürdigung als Ganzes. Massgebend ist nicht eine isolierte Betrachtung der einzelnen Beweise, welche für sich allein betrachtet nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit begründen und insofern Zweifel offenlassen, sondern deren gesamthafte Würdigung (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_527/2014 vom 26. September 2014 E. 2.1; bestätigt mit Urteil des Bundesgerichtes 6B\_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8).

6. Muss sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen von Beteiligten abstützen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die aus den Akten ersichtlich sind, zu untersuchen, ob die bzw. welche Sachdarstellung überzeugend ist. Dabei kommt es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen an, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. In erster Linie massgebend ist nicht die Glaubwürdigkeit der aussagenden Personen – das heisst deren prozessuale Stellung sowie die Beziehungen und die Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten –, sondern der materielle Gehalt ihrer Aussagen. Zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen ist zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten Widersprüche enthalten, ob sie in ihrem Kerngehalt stimmig und im sich aus ihnen ergebenden Ablauf logisch und schlüssig sind sowie ob sie (soweit das objektiv möglich ist) anhand erstellter Sachverhalte korrekt verifizierbar sind. Zu achten ist insbesondere auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- und Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein hinreichender Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (dazu BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985], S. 53 ff.; BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 6. Aufl., München 2025, S. 83 ff.; DITTMANN, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/97 S. 28

ff., S. 33 ff.; HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316; vgl. auch BGE 133 I 33 E. 4.3 S. 45, ferner BGE 139 III 305 E. 5.2.4).

B. Verwertbarkeit von Beweismitteln

1. Zur Erstellung der bestrittenen Sachverhalte das **Dossier 1** betreffend dienen vorliegend insbesondere die Verdachtsmeldung der ZKB mit diversen Beilagen (act. D1/2-3), zahlreiche Einvernahmen des Beschuldigten (act. D1/6), ein Polizeirapport inkl. Nachtrag (act. D1/4-5), Editionen der ZKB (act. D1/7-8), Auszüge aus dem Handelsregister (act. D1/15), Betreibungsregister (act. D1/16) und Dokumente des Steueramts (act. D1/17) sowie eine Auskunft des Kantonsgerichts Glarus (act. D1/19).
2. Für die Erstellung des Sachverhalts das **Dossier 2** betreffend dienen nebst den Beilagen zur Strafanzeige (act. D2/2), dem Polizeirapport (act. D2/3), diversen Bankauszügen (act. D2/8), HR-Auszügen (act. D2/9), Editionen der Glarner Kantonalbank (act. D2/10), eingereichten Unterlagen des Beschuldigten (act. D2/112), der Konkursmeldung (act. D2/13) auch diverse Einvernahmen des Beschuldigten (act. D2/5) und eine Einvernahme von F.\_\_\_\_\_ (act. D2/6). In der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 12. September 2024 hatte der Beschuldigte die Möglichkeit, in die Einvernahme von F.\_\_\_\_\_ Einsicht und zu den gemachten Aussagen Stellung zu nehmen (act. D1/6/6 S. 1 ff.).
3. Um den Sachverhalt für das **Dossier 7** erstellen zu können, liegen als Beweismittel die Aussagen des Beschuldigten, ein Polizeirapport (act. D7/1), eine Atemalkoholmessung (act. D7/2) und ein FinZ-Set (act. D1/3) bei den Akten.
4. Die Aussagen des Beschuldigten sowie von F.\_\_\_\_\_, die zur Erstellung der Sachverhalte beigezogen werden, sind allesamt verwertbar. Hinsichtlich der übrigen Beweismittel sind keine Umstände auszumachen, die zu deren Unverwertbarkeit führen würden, nachdem diese sich in den Akten befinden und der Beschuldigte bzw. seine Verteidigung das Recht haben, in diese Einsicht zu nehmen.

C. Zur Glaubwürdigkeit der Beteiligten vorab

1. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist festzuhalten, dass er als beschuldigte Person einvernommen und somit nicht unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet wurde. Er hat als direkt vom Ausgang des vorliegenden Strafverfahrens Betroffener ein durchaus nachvollziehbares Interesse daran, sich selbst nicht oder bloss zurückhaltend zu belasten bzw. die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen.

2. Zur Glaubwürdigkeit von F.\_\_\_\_\_ ist auszuführen, dass dieser als Auskunftsperson unter den Strafandrohungen von Art. 303, Art. 304 und Art. 305 StGB ausgesagt hat, was eine erhebliche Warnwirkung gehabt haben dürfte. Andererseits hat er aber – jedenfalls als Reflexgeschädigter – auch ein finanzielles Interesse am Ausgang des Verfahrens. Massgebliches Kriterium für den Beweiswert seiner Aussagen ist aber deren Glaubhaftigkeit.

D. Dossier 1

1. Übersicht Anklagesachverhalt

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten das Dossier 1 betreffend zusammengefasst Betrug, Urkundenfälschung und Unterlassung der Buchführung vor. Den Betrug und die Urkundenfälschung soll der Beschuldigte am 26. März 2020 und die Unterlassung der Buchführung ca. zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 22. Februar 2021 begangen haben (act. D1/36 S. 2 ff., S. 9). Die einzelnen Sachverhaltsabschnitte werden im Folgenden einzeln behandelt und erstellt (vgl. II.D.3 ff.).

2. Standpunkt des Beschuldigten

2.1. Vorbemerkungen

Der Beschuldigte erklärte anlässlich diverser polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Einvernahmen, dass er den COVID-19-Kredit für die D.\_\_\_\_\_ AG bei der ZKB in der Höhe von CHF 400'000 beantragt habe, um die Liquidität der Firma aufrecht zu erhalten (act. D1/6/1 F/A 4 ff.). Nicht geständig zeigte er sich jedoch hinsichtlich des Verwendungszwecks der Gelder. So führte er aus, dass er nie betrügerische

Absichten gehabt habe. Das zeige sich daran, dass er für seine anderen Firmen ja keine COVID-Kredite beantragt habe. Sein Fehler sei vielleicht einfach gewesen, dass er beim Beantragen des Kredits das Kleingedruckte nicht gelesen und somit nicht gewusst habe, was er mit den Gelder hätte bezahlen dürfen und was nicht (act. D1/6/1 F/A 69).

## 2.2. Polizeiliche Einvernahme vom 3. Juli 2020

2.2.1. Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 3. Juli 2020 führte der Beschuldigte aus, dass er zuerst das Formular ausgefüllt und im Nachhinein der ZKB dann noch Verträge, Kostenzusammenstellungen etc. schriftlich eingereicht habe. Alles sei per E-Mail geschehen (act. D1/6/1 F/A 7). Darauf angesprochen, für was er den Kredit bisher gebraucht habe, antwortete der Beschuldigte für alles mögliche, um seine Firma am Laufen zu halten (act. D1/6/1 F/A 9). Auf Vorhalt der Zahlung vom 31. März 2020 in der Höhe von CHF 92'000 an ein Autohaus in M.\_\_\_\_\_ führte der Beschuldigte aus, dass er ein Fahrzeug (Mercedes S400) verkauft/eingetauscht und einen Mercedes ... [Modell] gekauft habe. Es sei ein Occasionsfahrzeug gewesen. Er habe das Fahrzeug noch umgebaut und werde ihn nach den Sommerferien für mehr Geld wieder verkaufen. Das Fahrzeug hätte ca. CHF 170'000 oder CHF 180'000 gekostet und nach dem Eintausch des Mercedes S400 habe er noch CHF 92'000 für den Mercedes ... bezahlt. Danach habe er es auf Brabus umgebaut und dafür CHF 30'000 bezahlt. Es gebe im Moment nur ein solches Fahrzeug, welches zum Verkauf stehe. Er habe also total ca. CHF 200'000 für dieses Auto "bezahlt" und werde es locker für ca. CHF 260'000 wieder verkaufen können. Er verkaufe pro Jahr ca. sechs Fahrzeuge. Er kaufe Fahrzeuge, baue diese um, fahre ein paar Monate damit und verkaufe sie dann weiter. Man könne sagen, dass er mit Fahrzeugen handle, er habe diese nie länger als sechs Monate, da sie anschliessend an Wert verlieren würden. Er habe sie immer nur so drei bis vier Monate. Momentan sei seine Frau im Besitz dieses Autos in Mazedonien. Das Fahrzeug sei auf die N.\_\_\_\_\_ AG eingelöst (act. D1/6/1 F/A 10 ff.).

2.2.2. Darauf angesprochen, für was er am 2. April 2020 einen Geldbezug in der Höhe von CHF 5'000, am 6. April 2020 von CHF 1'000 und nochmals am

6. April 2020 von CHF 1'000 getätigt habe, führte der Beschuldigte aus, dass er das nicht mehr wissen und nachschauen müsse, was an diesen Tagen gelaufen sei. Er habe, wenn, dann geschäftliche Rechnungen bezahlt. Die Zahlung vom 6. April 2020 in der Höhe von CHF 4'721.35 zu Handen von A.\_\_\_\_\_ sei eine Lohnzahlung gewesen. Die Zahlung vom 6. April 2020 in der Höhe von CHF 25'000 an O.\_\_\_\_\_ sei eine Provision, genannt Vermittlungsprovision oder Tippprovision, gewesen. Die Zahlung vom 6. April 2020 in der Höhe von CHF 4'000 an P.\_\_\_\_\_ sei ebenfalls eine Lohnzahlung gewesen. Für was die Geldbezüge vom 14. April 2020 in der Höhe von CHF 1'000 und CHF 4'000 gewesen seien, könne er nicht sagen. Er müsse die Belege dazu detailliert nachschauen, vielleicht habe er Handwerker bezahlt (act. D1/6/1 F/A 15 ff.). Darauf angesprochen, ob er seine Rechnungen per E-Banking oder am Postschalter bezahle, führte der Beschuldigte aus, zu 90% per E-Banking zu bezahlen. Falls ein Handwerker aber z.B. Material benötige, dann gebe er ihm das Geld in bar und dieser kaufe sich die Sachen und bringe ihm die Quittung und das Retourgeld (act. D1/6/1 F/A 27). Für was er am 15. April 2020 CHF 6'000 bezogen habe, könne er nicht sagen. Bei der Zahlung vom 15. April 2020 in der Höhe von CHF 7'064 an das Betreibungs- und Gemeindeammannamt Birmensdorf sei es um den Lohnabzug gegangen. Er habe ein Lohnpfändung. Sein Lohn betrage CHF 11'000 und für CHF 7'064 habe er die Lohnpfändung, er sei privat gepfändet worden (act. D1/6/1 F/A 29 f.). Auf den Bezug in der Höhe von CHF 1'000 vom 20. April 2020 angesprochen antwortete der Beschuldigte, dass er den Verwendungszweck bei diesen kleinen Beträgen nicht sagen könne. Es könne aber gut sein, dass er dieses Geld z.B. für Sitzungen, Mittagessen mit Kunden, Fahrzeug tanken, etc. gebraucht habe. Die grösseren Beträge hätten vermutlich Bausachen gedient. Für was die Geldbezüge vom 29. April 2020 in der Höhe von CHF 4'000 und am 4. Mai 2020 in der Höhe von CHF 5'000 gewesen seien, könne er nicht einfach so sagen. Bei der Zahlung vom 4. Mai 2020 in der Höhe von CHF 1'125 an Q.\_\_\_\_\_ habe es sich um eine Lohnzahlung für den Lehrling gehandelt. Die Firma D.\_\_\_\_\_ AG umfasse drei Festangestellte. Das seien er, seine Frau und Q.\_\_\_\_\_. Auf die Zahlung am 5. Mai 2020 in der Höhe von CHF 3'500 an R.\_\_\_\_\_ S.\_\_\_\_\_ [Ortschaft] angesprochen, erklärte der Beschuldigte, dass dieser ein Allrounder sei. Er habe in diesem Zeitrahmen für ihn gearbeitet. Das heisse,

dieser habe immer wieder Arbeiten für ihn an mehreren Orten verrichtet. Er habe beispielsweise eine Wand eingezogen oder gestrichen oder bei einem Projekt in T.\_\_\_\_\_ mit 28 Wohnungen geholfen. R.\_\_\_\_\_ habe dort eine Musterwohnung ausgestattet und er habe ihm immer einen Pauschalbetrag bezahlt. Es könne sein, dass diese CHF 3'500 für dieses Projekt in T.\_\_\_\_\_ gewesen seien (act. D1/6/1 F/A 31 ff.). Auf die Zahlung vom 12. Mai 2020 an die Privatschulde U.\_\_\_\_\_ GmbH in der Höhe von CHF 8'000 angesprochen, gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass das im Kontokorrent seiner Frau sei. Das bedeute, dass diese Gelder als Kontokorrent verbucht würden, statt ihr einen Lohn zu bezahlen. Sie habe diese Zahlung vergessen zu tätigen und habe dies dann gezahlt, statt den Lohn zu beziehen. In der Buchhaltung werde dies als Kontokorrent verbucht (act. D1/6/1 F/A 37). Die Zahlung von CHF 7'064 an das Betreibungs- und Gemeindeammannamt sei erneut eine Lohnpfändung des nächsten Lohnes gewesen. Es sei richtig und rechtens, dass er seine private Lohnpfändung mit dem Covid-Kredit der D.\_\_\_\_\_ AG bezahlt habe. Grund dafür sei, dass ihn die D.\_\_\_\_\_ AG ja eigentlich CHF 11'000 ausbezahlen müsse. Von diesem Betrag werde dann aber CHF 7'064 Lohnpfändung bezahlt. Er habe private Betreibungen in der Höhe von ca. CHF 200'000. Auch die Firma selber habe Betreibungen, diese könne er aber nicht auswendig beziffern. Er habe aber über einen grossen Teil der Betreibungen Rechtsvorschlag erhoben (act. D1/6/1 F/A 38 ff.). Die Zahlung am 12. Mai 2020 in der Höhe von CHF 4'721.35 an A.\_\_\_\_\_ sei Lohn gewesen. Für was die Bezüge am 18. Mai 2020 in der Höhe von CHF 1'000, am 19. Mai 2020 in der Höhe von CHF 1'000 und am 25. Mai 2020 in der Höhe von CHF 5'000 und CHF 2'000 gewesen seien, wisse er nicht mehr (act. D1/6/1 F/A 41 ff.). Darauf angesprochen, ob er noch weitere Bankkontos besitze, antwortete der Beschuldigte, dass das für die Firma nicht der Fall sei, er habe dafür nur dieses Konto bei der ZKB. Privat habe er noch ein Konto bei der UBS. Seine Frau habe auch noch ein Konto bei der UBS (act. D1/6/1 F/A 47).

2.2.3. Auf die Frage, ob der Beschuldigte noch weitere Firmen verwalte, antwortete dieser, dass er noch bei der N.\_\_\_\_\_ AG Verwaltungsratspräsident sei. Die Firma gehöre aber nicht mehr ihm, sondern seiner Frau. Für diese Firma sei kein COVID-Kredit beantragt worden. Zudem sei er noch bei der V.\_\_\_\_\_ AG Verwaltungsratspräsident. Diese Firma sei aber inaktiv. Er habe einfach noch Aktien für



diese Firma in Höhe von CHF 35'000. Mit dieser Firma arbeite er aber nicht. Sie hätten diese einfach für ein Immobilienprojekt gegründet, was dann aber nicht zustande gekommen sei. Auch dafür sei kein COVID-Kredit beantragt worden. Auf die Firma W.\_\_\_\_\_ AG angesprochen, führte der Beschuldigte aus, diese Firma sei in Konkurs seit 2017 oder 2018. Auf die Frage, was mit der Firma AA.\_\_\_\_\_ AG passiert sei, gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass es die gleiche Firma wie die D.\_\_\_\_\_ AG sei, sie heisse jetzt einfach anders. Ca. im Jahr 2018 sei eine Namensänderung gemacht worden, weil der neue Name besser und professioneller klinge (act. D1/6/1 F/A 48 ff.).

2.2.4. Auf die Buchhaltung angesprochen führte der Beschuldigte aus, dass sie diese momentan selber machen würden, sicher in den Jahren 2019 und 2020. Davor sei es die AB.\_\_\_\_\_ gewesen. Die Unterlagen würden sich im Büro befinden. Seine Frau sei für die Abschlussbuchungen zuständig. Da sie nun aber ein kleines Baby hätten und es eine sehr schwere Zeit gewesen sei, hätten sie die Abschlussbuchung für das Jahr 2019 noch nicht machen können (act. D1/6/1 F/A 57 ff.).

2.2.5. Betreffend die AC.\_\_\_\_\_ AG erklärte der Beschuldigte, dass diese eine Kundin von ihm gewesen sei. Auf die Frage, aus welchem Grund seit 2018 total CHF 1.4 Mio. auf das Konto von D.\_\_\_\_\_ AG überwiesen worden seien, antwortete der Beschuldigte, dass dies für Bauprojekte gewesen sei, die er gemacht habe. Er habe z.B. Land mit einem alten Einfamilienhaus gekauft, dann z.B. die Baubewilligung für ein Mehrfamilienhaus geholt, das Projekt realisiert und es dann weiterverkauft. Die Firma AC.\_\_\_\_\_ AG habe ihm dann diese Projekte abgekauft. AD.\_\_\_\_\_ sei der Geschäftsführer gewesen (act. D1/6/1 F/A 62 ff.).

2.2.6. Abschliessend führte der Beschuldigte aus, dass er sagen wolle, dass er nie betrügerische Absichten gehabt habe. Das zeige sich daran, dass er für seine anderen Firmen ja keine COVID-Kredite beantragt habe. Sein Fehler sei vielleicht einfach gewesen, dass er beim Beantragen des Kredits das Kleingedruckte nicht gelesen und somit nicht gewusst habe, was er mit den Geldern hätte bezahlen dürfen und was nicht. Seit sechs Wochen wisse er, dass auf dem ZKB-Konto der D.\_\_\_\_\_ AG eine Kontosperrung bestehe. Er sei auf dieses Konto angewiesen, um Rechnungen zu bezahlen. Er habe damit gerechnet, dass irgendwann die Polizei bei ihm

vorbeischauchen würde. Er wisse nicht, ob er wirklich etwas falsch gemacht habe. Falls er aber einen Fehler gemacht haben sollte, dann habe er ihn gemacht und stehe auch dazu. Er habe sicher keine betrügerischen Absichten gehabt und könne das Geld auch wieder zurück zahlen. Wenn er betrügerische Absichten gehabt hätte, dann hätte er ja das ganze Geld genommen. Er habe ja aber noch einen Teil auf dem Konto (act. D1/6/1 F/A 69).

### 2.3. Polizeiliche Einvernahme vom 30. September 2020

2.3.1. Anlässlich der zweiten polizeilichen Einvernahme vom 30. September 2020 führte der Beschuldigte auf das Tuning angesprochen zusammengefasst aus, dass am Mercedes-Benz ... ein Tuning-Satz angebracht und das Fahrzeug foliert worden sei. Das Auto sei aber noch nicht fertig, da die Spoiler noch gerichtet und das Fahrzeug foliert werden müssten. Es seien die Felgen, der Spoiler und der Auspuff neu gemacht worden, die originalen Teile seien bei ihm zuhause. Das Tuning habe er bei AE.\_\_\_\_\_ durchführen lassen. Total habe er CHF 30'000 bis CHF 35'000 dafür bezahlt, wobei ein Teilbetrag in der Höhe von CHF 5'000 noch nicht bezahlt sei, weil die Arbeiten nicht gut gewesen seien. Einen Teil der Rechnung habe er bei der Übergabe, einen Teil per eBanking bezahlt. Die Änderungen am Auto habe er mit dem Geld des Unternehmens bezahlt. Mehr wisse er aber nicht. Als er den COVID-19-Kredit erhalten habe, sei ja noch Geld auf dem Konto gewesen. Die Rechnungen habe er nach Erhalt des Kredits bezahlt, er habe aber noch ca. CHF 100'000 auf dem Unternehmenskonto gehabt. Zu den Felgen und zum Auspuff habe er die erforderlichen Papiere. Auf Vorhalt der Mängel am Fahrzeug und dem Prüfungsergebnis "Prüfung nicht bestanden", welches beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt festgestellt worden sei, sagte der Beschuldigte aus, dass er die Beiblätter sicher auftreiben könne. Bei den anderen Sachen wisse er nicht, was er sagen solle. Er wolle das Fahrzeug gerne verwerten lassen. Es bringe ja nichts, wenn dieses nur herumstehe und an Wert verliere. Auf die Frage, weshalb er das Fahrzeug mit den COVID-19 Kredit der Firma D.\_\_\_\_\_ AG gekauft, dieses dann aber auf die N.\_\_\_\_\_ AG eingelöst habe, erklärte der Beschuldigte, dass er das tiefe Kontrollschild über die Firma N.\_\_\_\_\_ AG besitze (act. D1/6/2 F/A 1 ff.).

2.3.2. Betreffend den Kontoauszug des ZKB-Unternehmenskonto vom 31. Dezember 2018 (Höhe Belastung: CHF 318'348'34, Höhe Gutschrift: CHF 2'652.25, Schlussaldo per 31. Dezember 2018 CHF 155'459.93) gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er nicht wisse, was er dazu sagen solle. Die Firma habe bis im Juni 2020 nie finanzielle Probleme gehabt. Auf die Frage, weshalb auf der Firma D.\_\_\_\_\_ AG dann ein dreiseitiger Betreibungsregisterauszug bestehe, antwortete der Beschuldigte, dass sie seit Ende 2019 Liquiditätsprobleme gehabt hätten. Auf Vorhalt der Zahlen per 31. Januar 2019 (Total Belastungen: CHF 81'792.44, Total Gutschriften: CHF 40, Schlussaldo per 31. Januar 2019: CHF 73'707.48) erklärte der Beschuldigte, dass dies in dem Bereich, in dem er arbeite, normal sei. Es könne sein, dass man für mehrere Monate keine Eingänge habe. Wenn dann aber Eingänge kommen würden, dann mit höheren Beträgen. Auf Vorbringen der Staatsanwaltschaft, dass Ende Januar 2020 lediglich ein Saldo von CHF 251.21 übrig geblieben sei und es der Firma D.\_\_\_\_\_ AG bereits zu diesem Zeitpunkt, also vor Corona, nicht rosig gegangen sei, gab der Beschuldigte zu bedenken, dass dies zwar sein könne, man aber immer auch die nächsten Monate berücksichtigen müsse. Dass im Februar 2020 nur zwei Gutschriften (je CHF 100'000) eingegangen seien, könne gut sein. Seine Unternehmung sei kein Kiosk, bei dem täglich Geld rein- und rausgehe (act. D1/6/2 F/A 21 ff.).

2.3.3. Auf die Frage, wie er dazu gekommen sei, beim Kreditantrag einen Umsatz von CHF 4 Mio. anzugeben, antwortet der Beschuldigte, dass dies der buchhalterische Umsatz für das Jahr 2019 sei, auch wenn die Gelder noch nicht geflossen seien. Die Gründung der Firma sei im Jahr 2018 gewesen. Die Buchhaltung für das Jahr 2019 sei zwar noch nicht fertig gemacht, aber die Jahresrechnung (Umsatz) der ersten beiden Jahre (also 2018 und 2019) werde zusammengekommen (act. D1/6/2 F/A 26).

2.3.4. Auch anlässlich dieser Einvernahme sprach die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten auf diverse Geldtransfer-Positionen an. Folgend wird aufgelistet, an welche Transaktionen der Beschuldigte sich erinnern konnte, was er auch so zu Protokoll gab: Eine Belastung des Firmenkontos vom 8. Januar 2020 in der Höhe von CHF 7'000 (Rubrik Salär) sei für irgendeinen, wahrscheinlich seinen Lohn ge-

wesen (act. D1/6/2 F/A 28). Eine Belastung vom 9. Januar 2020 von insg. CHF 1'775.50 sei für Rechnungen von Telefon, Festnetz, Internet und Natel gewesen, alles Firmentelefone (act. D1/6/2 F/A 29). Eine Zahlung vom 9. Januar 2020 in der Höhe von CHF 2'000 sei wahrscheinlich Akonto Lohn für P.\_\_\_\_\_ gewesen (act. D1/6/2 F/A 30). Die Zahlung ebenfalls vom 9. Januar 2020 in der Höhe von EUR 4'000 an AF.\_\_\_\_\_ sei eine Zahlung gewesen, da diese Person Visualisierungen für die D.\_\_\_\_\_ AG gemacht habe (act. D1/6/2 F/A 31). Die Zahlung vom 13. Januar 2020 in der Höhe von CHF 49'000 an P.\_\_\_\_\_ sei eine Verkaufsprovision gewesen (act. D1/6/2 F/A 33). Die Zahlung vom 17. Februar 2020 an das Betriebsamt sei wohl irgendeine Gebühr und CHF 15'000 seien für die Miete für Büroräumlichkeiten für drei Monate gewesen (act. D1/6/2 F/A 37). Die Zahlung am 20. Februar 2020 in der Höhe von CHF 5'000 an P.\_\_\_\_\_ seien Lohn gewesen (act. D1/6/2 F/A 44). Die Zahlung vom 5. März 2020 in der Höhe von CHF 9'500 an AG.\_\_\_\_\_ AG sei für die Küche gewesen, welche in den Büroräumlichkeiten an der I.\_\_\_\_\_ -strasse sei. Es sei die Wohnung gewesen welche er provisorisch als Untermiete für sich und seine Familie eingerichtet habe (act. D1/6/2 F/A 57 f.). Die Zahlung vom 30. März 2020 in der Höhe von CHF 1'617.70 an die AH.\_\_\_\_\_ AG sei die Fahrzeugversicherung für die Mercedes S-Klasse gewesen. Er habe eine Mercedes ...-Klasse gekauft und dazu noch eine Mercedes S-Klasse eingetauscht. Diese CHF 92'000 seien die Restzahlung gewesen (act. D1/6/2 F/A 78 ff.). Die am 6. April 2020 geflossenen CHF 25'000 seien Vermittlungshonorar gewesen und am 6. April 2020 seien P.\_\_\_\_\_ CHF 4'000 als Lohn überwiesen worden (act. D1/6/2 F/A 89, 91). Die Zahlung am 6. April 2020 in der Höhe von CHF 15'000 an AI.\_\_\_\_\_ AG sei die Miete für die Büroräumlichkeiten an der I.\_\_\_\_\_ -strasse gewesen (act. D1/6/2 F/A 92). Die am 8. April 2020 überwiesenen EUR 6'300 seien wahrscheinlich für den Kauf der Felgen gewesen (act. D1/6/2 F/A 94). Die Gutschriften vom 14. April 2020 in der Höhe von insg. CHF 11'580 seien für Untermieten und Nebenkosten gewesen (act. D1/6/2 F/A 99 f.). Die Zahlungen vom 15. April 2020 in der Höhe von CHF 1'176.25 seien für Telefonrechnungen gewesen (act. D1/6/2 F/A 102). Die Zahlung vom 24. April 2020 in der Höhe von CHF 10'000 sei für ein Vermittlungshonorar bezahlt worden (act. D1/6/2 F/A 109). Die Zahlung in der Höhe von CHF 1'125 vom 4. Mai 2020 sei eine Lohnzahlung an Q.\_\_\_\_\_ und jene vom

5. Mai 2020 in der Höhe von CHF 3'500 an R.\_\_\_\_\_ eine Zahlung für den Allrounder, der bei ihnen arbeite, gewesen (act. D1/6/2 F/A 114 f.). Die Zahlung vom 12. Mai 2020 in der Höhe von CHF 2'381.15 an die AG.\_\_\_\_\_ AG sei für die Küche im Büro gewesen (act. D1/6/2 F/A 118). Die Positionen Hornbach, Bauhaus, Ikea, AG.\_\_\_\_\_ etc. seien grösstenteils für den Umbau zur Wohnung in den Büroräumlichkeiten benutzt worden. Nicht alles, aber ein grosser Teil. Die meisten Zahlungen seien aber vor Erhalt des COVID-19-Kredits getätigt worden (act. D1/6/2 F/A 127). Die Zahlung vom 12. Mai 2020 in der Höhe von CHF 8'000 an die Privatschule U.\_\_\_\_\_ GmbH sei das Kontokorrent seiner Frau, für die Privatschule seiner Tochter AJ.\_\_\_\_\_ gewesen (act. D1/6/2 F/A 121). Die Zahlung in der Höhe von CHF 4'721.35 zu Handen von A.\_\_\_\_\_ sei Lohn gewesen (act. D1/6/2 F/A 123). Die Zahlung am 12. Mai 2020 in der Höhe von CHF 734.40 an AK.\_\_\_\_\_ sei eine private Rechnung gewesen (act. D1/6/2 F/A 125). Die Überweisungen vom 10. Juni 2020 in der Höhe von CHF 4'721.35 (sein Lohn), von CHF 2'550 (P.\_\_\_\_\_) und CHF 1'125 (Lehrling) seien Lohnzahlungen gewesen (act. D1/6/2 F/A 133 ff.). Auch die Zahlung vom 22. Juni 2020 in der Höhe von CHF 4'000 an P.\_\_\_\_\_ sei eine Lohnzahlung gewesen (act. D1/6/2 F/A 136).

2.3.5. Bei diversen, von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Posten wusste der Beschuldigte nicht, nicht mehr oder nicht mehr sicher, für was diese bezogen worden sind und gab dies auch so zu Protokoll (act. D1/6/2 F/A 27, 32, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 81, 84, 85, 86, 87, 88, 93, 95, 96, 97, 98, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 112, 113, 116, 117, 119, 120, 122, 124, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132). Auch an gewisse Gutschriften konnte sich der Beschuldigte nicht mehr sicher erinnern (act. D1/6/2 F/A 47, 90).

2.3.6. Gegen Ende der Einvernahme erkundigte sich der Beschuldigte bei der Anklagebehörde, weshalb auch Zahlungen vor dem Bezug des COVID-19-Kreditbezuges angeschaut würden. Er könne mit dem Geld doch machen, was er wolle. Er habe mit der Firma keine finanziellen Probleme gehabt, nur Liquiditätsprobleme. Den einzigen Fehler habe er vielleicht mit dem Fahrzeug gemacht. Er habe die Bestimmungen einfach nicht genau durchgelesen. Er habe das Fahrzeug ja um-

bauen und wieder verkaufen wollen, das sei eine Nebentätigkeit von ihm gewesen (act. D1/6/2 F/A 139).

2.3.7. Betreffend den Verwendungszweck des COVID-19-Kredits führte der Beschuldigte aus, dass ein Kollege für ihn das Formular ausgefüllt habe. Er habe es unterschrieben und abgeschickt. Er habe es gar nicht durchgelesen, das mit dem Fahrzeug habe er erst über die Medien erfahren. Er habe kein Konzept im Kopf gehabt, wie er das Geld habe verwenden wollen. Er habe sich einfach das Geld genommen und sei sich sicher gewesen, dass er den Kredit bis Ende 2020 zurückzahlen könne (act. D1/6/2 F/A140 f.).

#### 2.4. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 5. Mai 2022

2.4.1. Anlässlich der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme führte der Beschuldigte aus, dass er nicht grundsätzlich unwahre Angaben hinsichtlich des Umsatzes gemacht habe, die Aufträge werde er belegen. Was die Verwendung anbelange, habe er die Gelder zum Teil nicht so gebraucht, wie er hätte sollen. Das habe damit zu tun, dass er den Vertrag nie richtig durchgelesen habe. Die Gelder, die er für private Zwecke verwendet habe, hätte er jedoch mit bestehenden Aufträgen ersetzen können. Zudem habe er nie betrügerische Absichten gehabt. Sonst hätte er das ganz anders gemacht. Es habe immer noch Geld auf dem Konto, die ganze Zeit. Er habe vielleicht etwas falsch gemacht, aber nicht in betrügerischer Absicht (act. D1/6/3 F/A 4).

2.4.2. Auf Fragen der Anklagebehörde gab der Beschuldigte zu Protokoll, gute Kenntnisse in Betriebswirtschaft zu haben. Die Kenntnisse im Bereich Buchhaltung seien aber eher oberflächlich (act. D1/6/3 F/A 9 f.).

2.4.3. Auf Vorhalt der COVID-19-Kreditvereinbarung vom 26. März 2020 erklärte der Beschuldigte, dass er auf dem Dokument keine Unterschrift sehe. Er habe sicher eine Vereinbarung der ZKB unterzeichnet. Ob es diese gewesen sei, könne er nicht sagen. Er habe sicher etwas beantragt und unterzeichnet (act. D1/6/3 F/A 12).

2.4.4. Auf entsprechende Frage antwortete der Beschuldigte, dass er die D.\_\_\_\_\_ AG geleitet habe. Der Zweck sei gewesen, Immobilien zu kaufen oder zu sichern und Projekte zu entwickeln und dann weiter zu verkaufen. Er sei zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kredits einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates gewesen. Am tt. April 2022 sei der Konkurs über die D.\_\_\_\_\_ AG eröffnet worden. Er könne nicht mehr sicher sagen, wie viele Festangestellte er gehabt habe. Es werde stimmen, was er in der polizeilichen Einvernahme diesbezüglich ausgesagt habe (act. D1/6/3 F/A 13 ff.). Er sei Alleinaktionär der D.\_\_\_\_\_ AG gewesen. In den Jahren 2018 bis 2020 habe er die N.\_\_\_\_\_ AG, die D.\_\_\_\_\_ AG und die AL.\_\_\_\_\_ GmbH gegründet. Die D.\_\_\_\_\_ AG sei die AA.\_\_\_\_\_ AG, es habe lediglich der Name geändert (act. D1/6/3 F/A 30 ff.).

2.4.5. Auf den Umsatzerlös von CHF 4 Mio. angesprochen gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er durch Projekte die er gehabt habe, auf diese Zahl gekommen sei. Die Zusammenstellung werde er noch zukommen lassen. Seine Frau habe die Buchhaltung vorbereitet. Die AB.\_\_\_\_\_ in AM.\_\_\_\_\_ sei für die Buchhaltung zuständig gewesen. Seine Frau, die einen KV-Abschluss in der Schweiz im Bereich Buchhaltung gemacht habe, und die AB.\_\_\_\_\_ seien zuständig gewesen. Er sei der Meinung, dass die Buchhaltung gar nicht habe fertig gemacht werden können, da alle Unterlagen beschlagnahmt worden seien (act. D1/6/3 F/A 22 ff.). Auf Ergänzungsfrage der damaligen Verteidigerin gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er im Jahr 2019 die Projekte in AN.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_ und AO.\_\_\_\_\_ SZ offen hatte. Die Aufträge lagen bei ca. CHF 4.5 Mio. bis CHF 5.0 Mio., es gebe beurkundete Kaufverträge. Im 1. Quartal 2020 sei noch der Ausbau T.\_\_\_\_\_ dazugekommen. Das seien nochmals CHF 6-7 Mio. Umsatz gewesen. Er könne den bezogenen COVID-Kredit bzw. die Restanz aus den seit 2020 erfolgreich abgeschlossenen Projekten seiner Firmengruppe zurückbezahlen, er müsse einfach den Betrag wissen, wie viel dort noch offen sei und auf welches Konto er das überweisen müsse (act. D1/6/3 F/A 101 ff.).

2.4.6. Auf Sozialabgaben angesprochen führte der Beschuldigte aus, dass er nicht mehr wisse, ob er für sich und allfällige Mitarbeiter Sozialabgaben bezahlt habe. Auf Vorhalt des Auszuges der SVA Zürich vom 4. August 2020, auf welcher

nur bis im Jahr 2017 Lohn deklariert war, antwortete der Beschuldigte, dass er sicher Lohn bezogen habe. Auf die Frage, dass bei der Sozialversicherung in K.\_\_\_\_\_ für die D.\_\_\_\_\_ AG für die Jahr 2018 bis 2020 keine Lohndeklaration eingereicht wurde, sagte der Beschuldigte, dass er das nicht wisse (act. D1/6/3 F/A 38 ff.).

2.4.7. Auf Vorhalt des Kaufvertrags vom 31. März 2020 mit dem Autohaus M.\_\_\_\_\_ gab der Beschuldigte an, den Kaufvertrag unterzeichnet zu haben. Auf die Frage, ob er sich bei Vertragsabschluss vorgestellt habe, mit welchem Geld diese Anzahlung geleistet werde, antwortete der Beschuldigte, dass die D.\_\_\_\_\_ AG Aufträge gehabt habe. Es sei richtig, dass diese CHF 92'000 vom Firmenkonto der D.\_\_\_\_\_ AG an das Autohaus M.\_\_\_\_\_ überwiesen worden seien (act. D1/6/3 F/A 43 ff.).

2.4.8. Die Staatsanwaltschaft erkundigte sich beim Beschuldigten, was er denn gedacht habe, für was man die COVID-Gelder habe verwenden dürfen. Der Beschuldigte führte diesbezüglich aus, dass es grundsätzlich eine unsichere Zeit gewesen sei. Man habe nicht gewusst, was komme, aber Aufträge habe er immer genug gehabt. Er habe die COVID-Gelder genommen, weil er nicht gewusst habe, wie es weitergehen solle, ob er arbeiten könne oder nicht. Er habe gedacht, dass er die Gelder frei in der Firma verwenden dürfe. In seiner Branche sei es üblich, dass man den Erfolg zeige und dazu würden teure Autos, Uhren, etc. gehören. Deshalb auch der Wechsel zu einem teureren Auto. Er könne nicht mit dem Fiat Panda irgendwo vorfahren. Da würde ihn niemand ernst nehmen. Auf Vorhalt, dass gemäss der COVID-19-Kreditvereinbarung der Kredit ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwendet werden dürfe, antwortete der Beschuldigte, dass diese Interpretationssache sei. Für ihn heisse "laufende Liquidität", dass er die Firma am Laufen halten müsse und solche Sachen würden für ihn dazugehören (act. D1/6/3 F/A 47 ff.).

2.4.9. Auf Vorhalt des ZKB-Auszugs in der Höhe von CHF 6'719 vom 8. April 2020 an die Firma AP.\_\_\_\_\_ in Deutschland erklärte der Beschuldigte, dass er da das Auto umgebaut habe. Wenn er sich nicht täusche, seien die CHF 6'700 für andere Felgen gewesen. Man müsse von aussen zeigen, dass man Erfolg habe,



Prestige. Die Optik der ...-Klasse Brabus sei besser als die gewöhnliche ...-Klasse, es sei die teurere Version. Er habe total ca. CHF 27'000 in den Umbau – Spoiler, Folieren und Felgen – des Mercedes investiert, in den Monaten Mai bis Juni 2020. Den Spoiler habe er eingebaut, weil es in der Immobilienbranche um sehen und gesehen werden ginge. Im Büro laufe niemand herum, der nicht eine Uhr von mind. CHF 30'000 habe und ein Auto von mind. CHF 200'000 fahre. So sei einfach die Branche. Das Geld für den Umbau des Autos habe er vom Geschäftskonto der D.\_\_\_\_\_ AG bei der ZKB genommen. Es sei das Konto gewesen, auf welches der COVID-19-Kredit ausbezahlt worden sei. Der Mercedes sei deshalb auf die N.\_\_\_\_\_ AG eingelöst gewesen, da er tiefere Kontrollschilder besessen habe, die auf diese Firma gelautet hätten (act. D1/6/3 F/A 49 ff.).

2.4.10. Auf die Frage, ob er eine Lohnpfändung hatte, antwortete der Beschuldige, dass er dies nicht mehr wisse. Falls er das anlässlich der polizeilichen Einvernahme so gesagt habe, werde er wohl eine gehabt haben. Er wisse nicht mehr, was für einen Lohn er sich als Geschäftsführer ausbezahlt habe. Es könne sein, dass es CHF 11'000 gewesen seien, wie er anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 3. Juli 2020 ausgesagt habe (act. D1/6/3 F/A 65 ff.).

2.4.11. Betreffend die Überweisung am 12. Mai 2020 in der Höhe von CHF 8'000 an die Privatschule U.\_\_\_\_\_ GmbH führte der Beschuldigte aus, dass der Zweck ein Privatbezug gewesen sei. Seine Tochter sei dort zur Schule gegangen. Dieser Betrag werde für ungefähr vier Monate gereicht haben. Er wisse nicht mehr, weshalb er mehrere Monate zusammen bezahlt habe. Er wisse auch nicht mehr, weshalb er diese Schulkosten vom Geschäftskonto der D.\_\_\_\_\_ AG bezahlt habe (act. D1/6/3 F/A 69 ff.).

2.4.12. Auf die zahlreichen Belastungen zu Gunsten von Hornbach, Bauhaus, Ikea und AG.\_\_\_\_\_ angesprochen, gab der Beschuldige zu Protokoll, es nicht mehr genau zu wissen. Er habe Baustellen betreut, für welche man Material habe kaufen müssen (act. D1/6/3 F/A 74 f.).

2.4.13. Bezüglich diverser Zahlungen vom 13. und 22. Mai 2020 von insg. mehr als CHF 900 sagte der Beschuldigte, dass es sich um Privatbezüge gehandelt

habe. Weshalb er diese vom Geschäftskonto getätigt habe, wisse er nicht mehr. Buchhalterisch habe er das als Lohnbestandteil deklariert. Wenn er das anlässlich der polizeilichen Einvernahme so gesagt habe, könne es sein, dass er sich am 6. April 2020 einen Lohn von CHF 4'721.35 ausbezahlt habe. Auf die Frage, ob hinsichtlich der Lohnpfändung nicht über zu viel Lohn verfügt worden sei, antwortete der Beschuldigte, dass er im AK. \_\_\_\_\_ Geschäftsschuhe, d.h. Geschäftsbekleidung gekauft habe. Was für Schuhe es genau gewesen seien, wisse er nicht mehr. Er sei auf der Baustelle und im Büro tätig gewesen. Betreffend Lohnpfändung wolle er anfügen, dass diese immer noch laufe. Er werde im Verlauf des Monats Juni den ganzen Betrag zurückzahlen können, vielleicht auch schon im Mai. Er werde voraussichtlich eine Verkaufsprovision, resp. einen Bonus bekommen (act. D1/6/3 F/A 76 ff.).

2.4.14. Auf den Wohnungsumbau angesprochen erklärte der Beschuldigte, dass es stimme, dass er die Büroräumlichkeiten an der I. \_\_\_\_\_-strasse zu einer Wohnung umgebaut habe. Er habe eine Küche, ein WC und eine Dusche eingebaut, im Januar/Februar 2020. Ungefähr Ende Februar, Mitte März seien die Umbauarbeiten abgeschlossen gewesen. Wie viel das alles gekostet habe, wisse er nicht mehr. Er denke, dass er einen Teil mit Firmengeld bezahlt habe, sei sich aber nicht mehr sicher. Er habe auch über privates Geld verfügt, er habe Lohn gehabt und ein Darlehen aufgenommen. Er und seine Familie hätten dort provisorisch wohnen wollen, bevor die Räumlichkeiten dann später wieder als Büro hätten benutzt werden sollen. Aus diese Grund sei am 5. März 2020 der Betrag von CHF 9'500 an die AG. \_\_\_\_\_ AG geflossen. Auf Vorhalt, dass er einen ganzen Küchenumbau für "provisorisches Wohnen" mit Firmengeld bezahlt habe, antwortete der Beschuldigte mit "ja klar". Die Räumlichkeiten seien nur provisorisch – von April bis September 2020 – als Wohnung benutzt worden und hätten später dann wieder als Büro gedient. Es sei keine Küche für CHF 100'000 gewesen. Da es im Büro keine Küche gehabt habe, hätten sie diese Küche sowieso einbauen lassen (act. D1/6/3 F/A 85 ff.).

2.4.15. Die Staatsanwaltschaft erkundige sich bei Beschuldigten, ob es stimme, dass die Überweisung von CHF 4'000 am 30. September 2020 an P. \_\_\_\_\_ die Lohnzahlung für die Ehefrau gewesen sei, was der Beschuldigte bejahte. Sie habe

Administrativarbeiten, das Telefon, E-Mails- und Rechnungen an der I.\_\_\_\_-strasse gemacht. Für wie viele Stunden pro Woche sie gearbeitet habe, wisse er nicht mehr (act. D1/6/3 F/A 97 ff.).

## 2.5. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 28. September 2023

2.5.1. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. September 2023 führte die Staatsanwaltschaft aus, dass die Privatklägerschaft eine Zivilforderung in der Höhe von CHF 400'000 zzgl. Zins in der Höhe von 5% seit dem 25. November 2022 gestellt habe. Zudem werde eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 912.43 (inkl. MwSt.) verlangt. Mit Schreiben vom 25. November 2022 habe die ZKB das Bestehen einer Gegenforderung aufgebracht, welche aber aufgrund der Kontosperre nicht verrechnet werden könne. Die Saldomeldung des Firmenkontos bei der ZKB, lautend auf D.\_\_\_\_ AG, betrage per 31. Dezember 2020 CHF 149'901.55. Des Weiteren resultiere aus der Verwertung des Personenwagens "Mercedes-Benz ..." ein Erlös in der Höhe von CHF 151'148.60. Der Beschuldigte gab hierzu zu Protokoll, dass das korrekt sei (act. D1/6/4 F/A 17).

2.5.2. Auf den Vorhalt der Staatsanwaltschaft, dass dem Beschuldigten vorgeworfen werde, dass er mit dem COVID-Kredit am 31. März 2020 in der Höhe von CHF 92'000 eine Anzahlung an den Personenwagen "Mercedes-Benz ..." getätigt habe, führte der Beschuldigte aus, dass er das anerkenne. Er wolle aber sagen, dass er das nicht geplant habe, das so zu brauchen. Es sei nicht böswillig gewesen. Auf Vorhalt, dass er am 8. März 2020 eine Zahlung in der Höhe von EUR 6'300 an AP.\_\_\_\_ für den Kauf von Felgen getätigt habe, gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er ja sage, dass er die Gelder nicht so eingesetzt habe, wie er es hätte tun sollen. Es sei aber nicht böswillig gewesen. Weiter anerkannte der Beschuldigte, dass am 15. Mai 2020 eine Zahlung in der Höhe von EUR 479 an AP.\_\_\_\_ für die Lieferung der Felgen erfolgt sei und er von Mai bis Juni 2020 CHF 27'000 in den Umbau des Mercedes investiert habe, mit Geldern vom Geschäftskonto der D.\_\_\_\_ AG (act. D1/6/4 F/A 21 ff.).

2.5.3. Auf Vorhalt der von der Meldestelle für Geldwäscherei in der Anzeige vom 23. Juni 2020 gemeldeten auffälligen Transaktionen gab der Beschuldigte zu Pro-

tokoll, dass es sich bei den Transaktionen in der Höhe von CHF 4'721 um Löhne an ihn selber gehandelt habe. Die Überweisung an seine Frau P.\_\_\_\_\_ sei auch ein Lohn, Q.\_\_\_\_\_ habe auch Lohn erhalten, er sei der Lehrling gewesen. Auch ein Lohn sei R.\_\_\_\_\_, das sei sein Onkel. Er glaube, die Überweisung an O.\_\_\_\_\_ sei eine Vermittlungsprovision gewesen, er glaube, dazu sei ein Vertrag vorhanden (act. D1/6/4 F/A 26).

2.5.4. Die Staatsanwaltschaft befragte den Beschuldigten weiter zur Zahlung vom 12. Mai 2020 in der Höhe von CHF 8'000 an die Privatschule U.\_\_\_\_\_. Diesbezüglich erklärte der Beschuldigte, dass das die Privatschule seiner Tochter gewesen sei. Das könne man in der Buchhaltung als Kontokorrekt Darlehen an ihn sehen. Dieses Darlehen an ihn sei im Mai 2020 gewährt worden, vom Kreditbetrag welcher an die D.\_\_\_\_\_ AG gegangen sei. Somit habe er aus der COVID-Kreditsumme einen Betrag von CHF 8'000 für die Privatschule ausbezahlt. Er hätte das nicht tun sollen (act. D1/6/4 F/A 27 ff.).

2.5.5. Auf die Lohnpfändung angesprochen führte der Beschuldigte aus, dass er eine solche gehabt habe. Dazu wolle er sagen, dass die zweimaligen Zahlungen von je CHF 7'064 an das Betreibungsamt Lohnbestandteile von ihm gewesen seien, diese seien also rechtmässig an das Betreibungsamt gegangen. Er wisse nicht mehr, in welcher Zeitspanne er sich den Lohn von CHF 11'000 ausbezahlt habe. Das sei eine marktübliche Lohnhöhe mit seiner Ausbildung, sogar eher tief (act. D1/6/4 F/A 30 ff.).

2.5.6. Auf den Auszug vom Geschäftskonto und die darin aufgelisteten Auszüge vom 13. und 22. Mai 2020 in der Höhe von rund CHF 960 erklärte der Beschuldigte, dass er sich nicht mehr erinnern könne. Die mehrfach bar abgehobenen Geldbeträge habe er teilweise sicher für Spesen für das Geschäft, Benzin und Essen gebraucht. Einen Teil werde er wohl privat verwendet haben, er könne es nicht mehr zuordnen. Es seien bereits vier Jahre vergangen und er wisse nicht mehr, ob er diese Belege überhaupt noch habe und falls ja, wo. Darauf angesprochen, dass im Zeitraum vom 2. April 2020 bis am 26. Mai 2020 insg. CHF 39'000 zulasten des Firmenkontos in Bar abgehoben wurden, gab der Beschuldigte zu bedenken, dass

das Auto extrem viel Benzin brauche. Ein Tank koste CHF 200 und sei bei seiner Geschäftstätigkeit innert zwei Tagen leer (act. D1/6/4 F/A 37 ff.).

2.5.7. Betreffend den Vorwurf, dass er keine ordnungsgemässe Verbuchung vorgenommen habe, gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass dies korrekt sei. Auf die Frage, wieviel der abgehobenen Bargeldbeträge im Gesamtbetrag von CHF 39'000 er nicht zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der D.\_\_\_\_\_ AG verwendet habe, führte der Beschuldigte aus, dass es halt einfach so sei, dass in diesem Geschäft das Geld schnell weggehe, wenn man mit Kunden essen gehe und teure Autos fahre, so sei halt einfach die Branche. Das habe er nicht erfunden. Er denke, dass rund CHF 20'000 der Bargeldbezüge für die Geschäftsbedürfnisse der D.\_\_\_\_\_ AG und damit zur Sicherung der laufenden Liquidität verwendet habe. Der Umbau des Autos habe ca. CHF 27'000 gekostet. Er könne sich nicht mehr erinnern, dass er allenfalls ein Teil in bar bezahlt habe. Auf den Vorwurf, dass er den die CHF 20'000 übersteigenden Betrag, also CHF 19'000 nicht für die laufenden Bedürfnisse der D.\_\_\_\_\_ AG verwendet habe, gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass das korrekt sei. Ob er den CHF 20'000 übersteigenden Betrag für sich selber oder das Auto verwendet habe sei egal, es sei beides nicht richtig gewesen (act. D1/6/4 F/A 42 ff.).

2.5.8. Schliesslich brachte die Staatsanwaltschaft vor, dass dem Beschuldigen vorgeworfen werde, dass er sich in Verletzung der einschlägigen Bestimmungen über die Pflichten betreffend Buchführung einer AG als Geschäftsführer der D.\_\_\_\_\_ AG nicht um eine pflichtgemässe Führung der Buchführung gesorgt habe, sodass keine ordnungsgemässe Buchführung vorgelegen habe, sodass kein Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der D.\_\_\_\_\_ AG bestanden habe, wobei am tt. Februar 2021 der Konkurs über die D.\_\_\_\_\_ AG eröffnet worden sei. Der Beschuldigte gab zu Protokoll, dies zu anerkennen. In welcher Zeitperiode er die ordnungsgemässe Buchhaltung geführt habe, wisse er nicht mehr genau, eventuell anfangs 2020 (act. D1/6/4 F/A 45 f.).

## 2.6. Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung

2.6.1. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Mai 2026 gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er den Kredit beantragt habe, da es alle gemacht hätten und es eine unsichere Zeit gewesen sei. Es sei Lockdown gewesen und niemand habe gewusst, "was laufe". Zudem sei es Geld ohne Zinsen gewesen. Jetzt im Nachhinein wisse er, dass es ein Fehler gewesen sei, da es zu vielen Problemen geführt habe. Zudem habe er das Geld eigentlich gar nicht gebraucht. Auf die Frage, was er damit meine, antwortete der Beschuldigte, dass es eine unsichere Zeit gewesen sei und man nicht gewusst habe, ob man noch arbeiten könne und wie man die Mieten und Löhne bezahlen solle. Zu einem späteren Zeitpunkt gab er zudem zu Protokoll, dass es zinsloses Geld gewesen sei und niemand gewusst habe, ob es zu einer kompletten "Wirtschaftsstillegung" komme (act. 87 S. 9, 11, 14).

2.6.2. Auf den angegebenen Umsatzerlös von CHF 4 Mio. angesprochen, führte der Beschuldigte aus, dass dies "Plus Minus" der Umsatzerlös der D. \_\_\_\_\_ AG im Jahr 2019 gewesen sei. Sie hätten Gelder erwartet und Projekte in der Pipeline gehabt. Rechnungen, die man gestellt habe – auch wenn sie noch nicht bezahlt worden seien – würden ja zum jeweiligen Jahr zählen. Dabei würden sich die Gelder verschieben, da die Projekte zwischen zwei und drei Jahren dauern würden und die Zahlungen dann unter Umständen erst Monate später oder sogar im Folgejahr eintreffen würden. Buchhalterisch gehöre die Zahlung dann ja aber trotzdem zum Vorjahr. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob dieser Umsatzerlös auf einer Jahresrechnung der D. \_\_\_\_\_ AG betreffend das Jahr 2019 beruhe (act. 87 S. 9 f.).

2.6.3. Darauf angesprochen, dass er gemäss der Staatsanwaltschaft bereits bei der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung beabsichtigt habe, den Kreditbetrag zumindest teilweise für andere Zwecke zu benutzen, gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass das nicht korrekt sei. Es sei ein A4-Blatt gewesen und das Kleingedruckte habe er nicht richtig gelesen. Es sei eine spezielle Situation gewesen und es sei mit einer Schriftgrösse von drei oder vier zuunterst gestanden, für was man die Gelder hätte verwenden dürfen. Auf den Vorhalt des Vorsitzenden, dass im Blick auf der Titelseite mit Schriftgrösse 20 gestanden sei, für was man die Gelder habe

verwenden dürfen, entgegnete der Beschuldigte, dass er den Blick nicht jeden Tag lese. Es sei ihm im Nachhinein klar, dass er die Gelder nicht so hätte verwenden dürfen. Aber es sei nicht korrekt, dass er die Gelder mit der Absicht bezogen habe, diese "falsch" zu verwenden. Hätte er das Geld "abzocken" wollen, hätte er dieses – wie viele Andere – am nächsten Tag ins Ausland verschwinden lassen. Es stimme absolut nicht, dass er alles schon vorher geplant habe. Das Geld sei zum Teil Monate später immer noch auf seinem Konto gewesen (act. 87 S. 11).

2.6.4. Auf Vorhalt der einzelnen Zahlungen, insbesondere für den Erwerb eines Mercedes-Benz ..., dazugehörige Felgen, Liefergebühr und Tuning, für die Privatschule seiner Tochter, für eine Küche zum Privatgebrauch der Familie und einem Betrag von weiteren ca. CHF 19'000 für andere Zwecke, bestätigte der Beschuldigte, dass diese korrekt seien. Auf die Frage, inwiefern die Zahlung in der Höhe von CHF 8'000 aus den Mitteln des Kredits für die Privatschulde der Tochter im Zusammenhang mit der Erhaltung der Liquidität der D. \_\_\_\_\_ AG gestanden habe, führte der Beschuldigte aus, dass es buchhalterisch nicht ganz richtig abgelaufen sei. Es sei aber ein Lohnbestandteil von ihm gewesen, da er sich ja unregelmässig Lohn ausbezahlt habe. Auch die Zahlung in der Höhe von CHF 2'381.15 für die Einrichtung einer Küche sei buchhalterisch grundsätzlich über den Lohnbestandteil von ihm gelaufen. Ob sein Lohn zu diesem Zeitpunkt noch gepfändet gewesen sei, wisse er nicht mehr (act. 87 S. 11 ff.).

2.6.5. Auf die Frage, was er dazu sage, dass der Bund einen Schaden in der Höhe von CHF 400'000 erlitten habe, da dieser die Deckung der Bürgschaft habe übernehmen müssen – da die Voraussetzungen für den COVID-19-Kredit nicht erfüllt gewesen seien – antwortete der Beschuldigte, dass beim letzten Mal, als er auf das Konto geschaut habe, noch ca. CHF 150'000 da gewesen seien. Diese seien nachher "weggezogen" worden. Zudem sei das Auto für ca. CHF 160'000 versteigert worden. Wo das Geld nun sei, wisse er nicht (act. 87 S. 15).

2.6.6. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob es richtig sei, dass er sich als Geschäftsführer der D. \_\_\_\_\_ AG vom 1. Januar 2020 bis zur Konkurseröffnung am 11. Februar 2021 nicht um die pflichtgemässe Führung der Buchhaltung gekümmert habe, antwortete der Beschuldigte, dass dies teilweise stimme. Auf Rückfrage des

Referenten, was er mit "teilweise" meine, antwortete der Beschuldigte, dass es korrekt sei, dass er sich grundsätzlich zu wenig darum gekümmert habe (act. 87 S. 15, S. 22).

### 3. Sachverhaltserstellung: Abschluss COVID-19-Kreditvereinbarung

3.1. Betreffend das Tatvorgehen führt die Staatsanwaltschaft in der Anklage aus, der Beschuldigte habe als im Handelsregister eingetragenes Mitglied des Verwaltungsrats und Geschäftsführer der D.\_\_\_\_\_ AG am 26. März 2020 in Zürich das Formular "Covid-19-Kredit (Kreditvereinbarung)" für einen Kredit mit der Bundesdeckung mit einer Laufzeit von 60 Monaten gemäss Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung für die Kreditnehmerin ausgefüllt, es mit Ort und Datum versehen und als Organ der Kreditnehmerin unterzeichnet. In der Kreditvereinbarung habe der Beschuldigte angegeben, im Jahr 2019 einen Umsatzerlös von CHF 4 Mio. erzielt zu haben, einen Kreditbetrag von CHF 400'000 zu beantragen, bisher keinen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten zu haben, keine anderen hängigen Anträge für einen solchen Kredit zu haben und nicht bereits eine Liquiditätssicherung gestützt auf andere notrechtliche Regelungen des Bundes in den Bereichen Sport und Kultur erhalten zu haben. Weiter habe er erklärt, die Kreditnehmerin vor dem 1. März 2020 gegründet zu haben, dass sie sich nicht in einem Konkurs-, Nachlassverfahren oder in Liquidation befinde, dass sie aufgrund der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sei und dass der gewährte Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmerin verwendet werden dürfe. Nicht zulässig seien insbesondere neue Investitionen ins Anlagevermögen – die nicht Ersatzinvestitionen seien –, während der Solidarbürgschaft Dividenden und Tantiemen auszuschütten und Kapitaleinlagen zurückzuerstatten. Schliesslich habe der Beschuldigte angegeben, dass alle Angaben zum Umsatzerlös des Unternehmens auf dem Einzelabschluss beruhen würden, die Angaben vollständig seien und der Wahrheit entsprechen würden und es ihm bekannt sei, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe drohe. Weiter werde mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft, wer vorsätzlich mit falschen



Angaben einen Kredit erwirke oder die Kreditmittel nicht zur Sicherung der genannten Liquiditätsbedürfnisse verwende. Mit der Unterschrift habe der Beschuldigte gem. Art. 11 Abs. 2 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung bestätigt, dass alle Angaben im eingereichten Formular vollständig und wahr seien. Dadurch habe eine objektive Garantie für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben in der Kreditvereinbarung bestanden (act. D1/36 S. 2 ff.).

3.2. Wie bereits unter II.D.2 ausgeführt, äusserte sich der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen sowie anlässlich der Hauptverhandlung immer dahingehend, dass er die COVID-19-Kreditvereinbarung – wie von der Anklägerin vorgebracht – unterzeichnet habe. Auch dass er einen Umsatzerlös von CHF 4 Mio. angegeben habe, wird letztlich nicht bestritten. Bereits an dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass die Anklage dem Beschuldigten denn auch gar nicht vorwirft, betreffend den angegebenen Umsatz eine Täuschungshandlung vorgenommen zu haben (vgl. act. D1/36 S. 5). In der Einvernahme vom 3. Juli 2020 sagte der Beschuldigte aus, dass er zuerst das Formular ausgefüllt und im Nachhinein der ZKB dann noch Verträge, Kostenzusammenstellungen, etc. schriftlich eingereicht habe, alles per E-Mail (act. D1/6/1 F/A 7). In einer späteren Einvernahme durch die Polizei, am 30. September 2020, führte er hierzu aus, dass ein Kollege für ihn das Formular ausgefüllt und er es unterschrieben und abgeschickt habe (act. D1/6/2 F/A 140). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Mai 2020 gab er erneut zu Protokoll, dass er eine Vereinbarung der ZKB beantragt und unterzeichnet habe (act. D1/6/3 F/A 12).

3.3. Mit der Verdachtsmeldung der ZKB (act. D1/2) wurden diverse Beilagen zu den Akten gereicht (act. D1/3/1-10). Vorab ist zu bemerken, dass der Beschuldigte am 13. Juli 2018 als neuer Zeichnungsberechtigter für das Konto bei der ZKB aufgenommen worden ist (act. D1/3/6). Der Kreditvereinbarung sind alle wichtigen Informationen zu entnehmen: Ort und Datum (26. März 2020), Kreditnehmerin D.\_\_\_\_\_ AG (und der Name des Beschuldigten), der Umsatzerlös von CHF 4 Mio. und der Kreditbetrag von CHF 400'000 sowie eine Unterschrift. Weiter kann der Vereinbarung – wie von der Staatsanwaltschaft vorgebracht – entnommen werden, dass der Beschuldigte für die Kreditnehmerin mit Abschluss des Vertrages zusi-

cherte, bisher keinen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erhalten zu haben, keine anderen hängigen Anträge für einen solchen Kredit zu haben und nicht bereits eine Liquiditätssicherung gestützt auf andere notrechtliche Regelungen des Bundes in den Bereichen Sport und Kultur erhalten zu haben, die Kreditnehmerin vor dem 1. März 2020 gegründet zu haben, dass sich die Kreditnehmerin nicht in einem Konkurs-, Nachlassverfahren oder in Liquidation befinde, dass die Kreditnehmerin aufgrund der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sei und dass der gewährte Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmerin verwendet werden dürfe. Es wird weiter aufgelistet, welche Investitionen nicht zulässig sind, so insbesondere neue Investitionen ins Anlagevermögen – die nicht Ersatzinvestitionen sind – oder während der Solidarbürgschaft Dividenden und Tantiemen auszuschütten und Kapitaleinlagen zurückzuerstatten. Weiter wird mit dem Abschluss des Vertrages zugesichert, dass alle Angaben zum Umsatzerlös des Unternehmens auf dem Einzelabschluss beruhen würden, die Angaben vollständig seien und der Wahrheit entsprechen würden und es den Vertragsparteien bekannt sei, dass durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 StGB) und Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder eine Geldstrafe drohe. Weiter werde mit Busse bis zu CHF 100'000 bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit erwirke oder die Kreditmittel nicht zur Sicherung der genannten Liquiditätsbedürfnisse verwende (act. D1/3/7). Einer weiteren Beilage kann entnommen werden, dass der Beschuldigte bzw. die D. \_\_\_\_\_ AG am 27. März 2020 auf dem ZKB-Unternehmenskonto eine Gutschrift mit dem Vermerk "Gutschrift COVID-19-Kredit" in der Höhe von CHF 400'000 erhalten hat (act. D1/3/8).

3.4. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sich dieser Abschnitt der Anklage zweifelsfrei erstellen lässt.

4. Sachverhaltserstellung: Verwendungszweck und einzelne Zahlungsvorgänge

4.1. Allgemeines

4.1.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, dass die Absicht der ausschliesslichen Verwendung für die laufenden Bedürfnisse der Kreditnehmerin gefehlt habe. Der Beschuldigte habe bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung beabsichtigt, den Kreditbetrag mindestens teilweise für andere Zwecke zu verwenden (act. D1/36 S. 5).

4.1.2. Der Beschuldigte gab anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 3. Juli 2020 zu Protokoll, dass er den Kredit für alles mögliche gebraucht habe, um seine Firma am laufen halten zu können (act. D1/6/1 F/A 9). Anlässlich der zweiten polizeilichen Einvernahme vom 30. September 2020 führte er aus, dass er mit dem Geld doch machen könne, was er wolle. Seine Firma habe keine finanziellen Probleme gemacht, bis auf den Liquiditätsengpass. Den einzigen Fehler habe er wohl mit dem Fahrzeug gemacht, da habe er die Bestimmungen einfach nicht genau durchgelesen. Er habe kein Konzept erstellt, wie das Geld hätte verwendet werden sollen. Er habe das Geld einfach genommen und sei sich sicher gewesen, dass er den Kredit ohnehin bis Ende 2020 hätte zurückzahlen können (act. D1/6/2 F/A 139 ff.). Bei der Staatsanwaltschaft gab der Beschuldigte auf die an ihn gerichtete Frage, wofür die Gelder des Kredits wohl hätten verwendet werden dürfen, zu bedenken, dass es eine unsichere Zeit gewesen sei. Er habe sich gedacht, dass er die Gelder frei in der Firma verwenden dürfe. Den Autokauf habe er getätigt, da der Besitz eines teuren Autos in seiner Branche üblich sei und er damit seine Firma am laufen gehalten habe (act. D1/6/3 F/A 47 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung führte der Beschuldigte diesbezüglich aus, dass er keinesfalls beabsichtigt habe, den Kreditbetrag zumindest teilweise für andere Zwecke zu benutzen. Er habe das Kleingedruckte nicht richtig gelesen. Es sei nicht korrekt, dass er die Gelder mit der Absicht bezogen habe, diese "falsch" zu verwenden. Hätte er das gewollt, wäre das Geld am nächsten Tag im Ausland gewesen (act. 87 S. 11).

#### 4.2. Anzahlung zum Erwerb eines Personenwagens

4.2.1. Die Staatsanwaltschaft bringt vor, der Beschuldigte habe CHF 92'000 der erhaltene Kreditsumme am 31. März 2020 als Anzahlung zum Erwerb eines Personenwagens "Mercedes Benz ..." (Bezahlung vom Firmenkonto der D.\_\_\_\_\_ AG an das Autohaus M.\_\_\_\_\_) benutzt (act. D1/36 S. 5).

4.2.2. Der Beschuldigte erklärte anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 3. Juli 2020, dass er ein Fahrzeug (Mercedes S400) verkauft/eingetauscht und einen Mercedes ... – ein Occasionsfahrzeug – gekauft habe. Nach dem Tausch habe er noch CHF 92'000 für den Mercedes ... bezahlt. Er habe das Fahrzeug verkauft, um es umzubauen und danach für mehr Geld wieder zu verkaufen. Er verkaufe pro Jahr so ungefähr sechs Fahrzeuge weshalb man sagen könne, dass er mit Fahrzeugen handle. Er habe diese nie länger als sechs Monate (act. D1/6/1 F/A 10 ff.). Auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Mai 2020 sagte der Beschuldigte aus, dass er den Kaufvertrag mit dem Autohaus M.\_\_\_\_\_ am 31. März 2020 unterzeichnet habe. Es sei richtig, dass diese CHF 92'000 vom Firmenkonto der D.\_\_\_\_\_ AG an das Autohaus M.\_\_\_\_\_ überwiesen worden seien. Betreffend den Zweck des Autokaufs führt er hier jedoch aus, dass man in seiner Branche ein teures Auto fahren müsse, um den Erfolg zu zeigen. Er könne nicht mit dem Fiat Panda vorfahren und "laufende Liquidität" bedeute für ihn, dass man die Firma am laufen halten müsse und solche Sachen (Autokauf) dazugehören würden (act. D1/6/3 F/A 43 ff.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. September 2023 führte der Beschuldigte aus, dass er den Vorwurf anerkenne, mit dem COVID-Kredit am 31. März 2020 in der Höhe von CHF 92'000 eine Anzahlung an den Personenwagen "Mercedes-Benz ..." getätigt zu haben (act. D1/6/4 F/A 21 ff.). Auch anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte, von der erhaltenen Kreditsumme CHF 92'000 als Anzahlung zum Erwerb eines Mercedes-Benz ... verwendet zu haben (act. 87 S. 11 f.).

4.2.3. Der Beschuldigte erklärte vor verschiedenen Behörden mehrmals, nachvollziehbar und stringent, von den erhaltenen Geldern des COVID-19-Kredits am 31. März 2020 CHF 92'000 an das Autohaus M.\_\_\_\_\_ für den Kauf eines "Mercedes Benz ..." verwendet zu haben. Diese Aussagen stimmen mit dem Auszug des

ZKB-Unternehmenskontos überein, auf welchem klar ersichtlich ist, dass der Beschuldigte mit Datum vom 31. März 2020 eine Überweisung an das Autohaus M.\_\_\_\_\_ bei AQ.\_\_\_\_\_ AG tätigte (act. D1/7/5, Auszug per 21.03.2020 S. 5), weshalb der Sachverhalt diesbezüglich erstellt ist.

4.2.4. Widersprüchliche Aussagen machte der Beschuldigte hingegen betreffend den Zweck des Autokaufs, da er zuerst aussagte, eine Art Handel mit Autos zu betreiben und zu einem späteren Zeitpunkt dann aber ausführte, das genannte Auto für seine Arbeit zu benötigen, da er in seiner Branche nicht mit einem günstigen Auto vorfahren könne. Darauf wird zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen (vgl. II.D.4.7).

#### 4.3. Kauf und Lieferung von Felgen sowie Umbau des Personenwagens

4.3.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten weiter vor, CHF 6'719.83 am 8. April 2020 für den Kauf von Felgen für den genannten Personenwagen (Bezahlung vom Firmenkonto der D.\_\_\_\_\_ AG an AP.\_\_\_\_\_), und CHF 508.81 am 15. Mai 2020 für die Liefergebühr der erhaltenen Felgen (Bezahlung vom Firmenkonto der D.\_\_\_\_\_ AG an AP.\_\_\_\_\_) aus den Geldern des erhaltenen COVID-19-Kredits bezahlt zu haben. Zudem habe er CHF 27'000 von Mai bis Juni 2020 für den Umbau des genannten Personenwagens (Bezahlung vom Firmenkonto der D.\_\_\_\_\_ AG) aus den Geldern des Kredits investiert (act. D1/36 S. 5).

4.3.2. Der Beschuldigte gab anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 30. September 2020 zu Protokoll, dass die Überweisung vom 8. April 2020 wahrscheinlich für den Kauf von Felgen gewesen sei (act. D1/6/2 F/A 94). Diese Aussage bestätigte er in den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 5. Mai 2020 und 28. September 2023 und erklärte, dass die Zahlung in der Höhe von CHF 6'719 vom 8. April 2020 an die Firma AP.\_\_\_\_\_ in Deutschland für andere Felgen gewesen sei (act. D1/6/3 F/A 49 ff., act. D1/6/4 F/A 21 ff.). Weiter anerkannte der Beschuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. September 2023, dass am 15. Mai 2020 eine Zahlung in der Höhe von EUR 479 (entspricht CHF 508.81) an AP.\_\_\_\_\_ für die Lieferung der Felgen erfolgt sei und dass er von Mai bis Juni 2020 CHF 27'000 mit Geldern vom Geschäftskonto der D.\_\_\_\_\_ AG

in den Umbau des Mercedes investiert habe (act. D1/6/4 F/A 21 ff.). Auch anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte, diese Zahlungen getätigt zu haben (act. 87 S. 12).

4.3.3. Auch hier erscheinen die Aussagen des Beschuldigten glaubhaft. Er erklärte vor verschiedenen Behörden mehrmals, nachvollziehbar und stringent, die erhaltenen COVID-19-Gelder anlagegemäss verwendet zu haben. Die Aussagen des Beschuldigten stimmen des Weiteren mit den Kontoauszügen des ZKB Unternehmenskontos überein (act. D1/7/5, Auszug per 30.04.2020 S. 2 und Auszug per 31.05.2020 S. 3 f.), weshalb der Sachverhalt diesbezüglich erstellt ist.

#### 4.4. Privatschule der Tochter

4.4.1. Weiter wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, CHF 8'000 am 12. Mai 2020 für die Privatschule seiner Tochter (Bezahlung vom Unternehmenskonto der D.\_\_\_\_\_ AG an die Privatschule U.\_\_\_\_\_ GmbH) überwiesen zu haben (act. D1/36 S. 5).

4.4.2. Der Beschuldigte führte hierzu anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme vom 3. Juli 2020 aus, dass das im Kontokorrent seiner Frau gewesen sei, was bedeute, dass diese Gelder als Kontokorrent verbucht würden, statt ihr einen Lohn zu bezahlen. Sie habe diese Zahlung vergessen zu tätigen und habe dies dann gezahlt, statt den Lohn zu beziehen (act. D1/6/1 F/A 37). Auch bei der zweiten polizeilichen Einvernahme vom 30. September 2020 sagte der Beschuldigte aus, dass diese Zahlung das Kontokorrent seiner Frau gewesen sei. Er fügte jedoch hinzu, dass es für die Privatschule seiner Tochter AJ.\_\_\_\_\_ gewesen sei (act. D1/6/2 F/A 121). Anlässlich der beiden staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 5. Mai 2020 und 28. September 2023 führte der Beschuldigte hingegen aus, dass es ein Bezug für die Privatschule gewesen sei. Am 5. Mai 2020 erklärte er, dass der Zweck ein Privatbezug gewesen sei. Seine Tochter sei dort zur Schule gegangen. Dieser Betrag werde für ungefähr vier Monate gereicht haben. Er wisse nicht mehr, weshalb er mehrere Monate zusammen bezahlt habe oder weshalb er diese Schulkosten vom Geschäftskonto der D.\_\_\_\_\_ AG bezahlt habe (act. D1/6/3 F/A 69 ff.). Am 28. September 2023 führt er bei der Staatsanwaltschaft aus, dass

das Kontokorrent als Darlehen an ihn gesehen werden könne. Somit habe er aus der COVID-Kreditsumme einen Betrag von CHF 8'000 für die Privatschule ausbezahlt (act. D1/6/4 F/A 27 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung führte der Beschuldigte demgegenüber aus, dass es buchhalterisch nicht ganz richtig abgelaufen sei, es sich aber um einen Lohnbestandteil von ihm gehandelt habe. Dies, da er sich ja unregelmässig Lohn ausbezahlt habe (act. 87 S. 12 f.).

4.4.3. Der Beschuldigte erklärte anlässlich aller Einvernahmen, den Betrag von CHF 8'000 aus dem Covid-19-Kredit für die Rechnung der Privatschule seiner Tochter verwendet zu haben. Dies wird auch durch den Auszug der ZKB vom 31. Mai 2020 (act. D1/7/5 S. 3) bestätigt, weshalb der Sachverhalt diesbezüglich erstellt ist.

4.4.4. Widersprüchliche Aussagen machte der Beschuldigte hingegen betreffend die buchhalterische Qualifizierung der Zahlung, da er sie einmal als Kontokorrent der Frau, einmal als Privatbezug und einmal als Lohnbestandteil von ihm betitelte. Darauf wird zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen (vgl. II.D.4.7).

#### 4.5. Einrichtung einer Küche zum Privatgebrauch

4.5.1. Die Staatsanwaltschaft bringt weiter vor, der Beschuldigte habe am 12. Mai 2020 CHF 2'381.15 für die Einrichtung einer Küche zum Privatgebrauch des Beschuldigten und seiner Familie am damaligen Wohnort (Bezahlung vom Unternehmenskonto der D.\_\_\_\_\_ AG an die AG.\_\_\_\_\_ AG) aus den erhaltenen COVID-19-Geldern bezahlt (act. D1/36 S. 5).

4.5.2. Der Beschuldigte äusserte sich anlässlich der zweiten polizeilichen Einvernahme vom 3. Juli 2020 dahingehend, dass die Zahlung vom 12. Mai 2020 in der Höhe von CHF 2'381.15 an die AG.\_\_\_\_\_ AG für die Küche im Büro gewesen sei (act. D1/6/2 F/A 118). In der Einvernahme vom 5. Mai 2020 erklärte der Beschuldigte, dass es stimme, dass er die Büroräumlichkeiten an er I.\_\_\_\_\_ -strasse zu einer Wohnung umgebaut habe. Er habe im Januar/Februar 2020 eine Küche, ein WC und eine Dusche eingebaut. Es sei das Ziel gewesen, dort nur provisorisch zu wohnen. Danach hätten sie diese Räumlichkeiten wieder als Büro nutzen wollen. Die Neuwohnung sei ab dem 1. Oktober 2020 gewesen. Also sei es von April bis

September 2020 als Wohnung und danach wieder als Büro genutzt. worden. Sie hätten die Küche "so oder so" gebaut, da das Büro keine Küche gehabt habe (act. D1/6/3 F/A 85 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung führte der Beschuldigte betreffend Küche aus, dass es sich bei der Rechnung von CHF 2'381.15 – die er für die Küche zum Privatgebrauch für die Familie am übergangsmässigen Wohnort vom COVID-19-Kredit bezahlt habe – bzw. bei deren Begleichung um einen Lohnbestandteil von ihm gehandelt habe (act. 87 S.13).

4.5.3. Der Beschuldigte erklärte somit anlässlich aller Einvernahmen, den Betrag von CHF 2'381.15 aus dem COVID-19-Kredit für die Einrichtung einer Küche zum Privatgebrauch verwendet zu haben. Dies wird auch durch den Auszug der ZKB vom 29. Mai 2020 (act. D1/7/5 S. 2) bestätigt, weshalb der Sachverhalt diesbezüglich erstellt ist.

4.5.4. Widersprüchliche Aussagen machte der Beschuldigte hingegen auch hier betreffend die buchhalterische Qualifizierung der Zahlung. So führte er zu Beginn aus, dass es sich um eine Küche fürs Büro gehandelt habe, wohingegen er anlässlich der Hauptverhandlung dann aussagte, dass es sich um einen Lohnbestandteil von ihm gehandelt habe. Darauf wird zu einem späteren Zeitpunkt eingegangen (vgl. II.D.4.7).

#### 4.6. Weitere Ausgaben

4.6.1. Als letzte Transaktionen wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, weitere ca. CHF 19'000 zwischen dem 2. April 2020 und dem 26. Mai 2020 für andere Zwecke (Barabhebungen vom Unternehmenskonto der D.\_\_\_\_\_ AG) aus den Geldern des COVID-19-Kredits verwendet zu haben (act. D1/36 S. 5).

4.6.2. Anlässlich der polizeilichen Einvernahmen vom 3. Juli 2020 und 30. September 2020 gab der Beschuldigte diverse Male an, nicht mehr sicher zu sein, für was welche Überweisungen gewesen seien (vgl. II.D.2.3.5). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme vom 28. September 2023 gab der Beschuldigte auf den Vorwurf, dass er den die CHF 20'000 übersteigenden Betrag, also CHF 19'000, nicht für die laufenden Bedürfnisse der D.\_\_\_\_\_ AG verwendet habe, zu Protokoll, dass das korrekt sei (act. D1/6/4 F/A 42 ff.). Anlässlich der



Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte erneut, dass er den Betrag in der Höhe von CHF 19'000 für diverse Ausgaben, die nicht zur Erhaltung der Liquidität de Unternehmens gedient haben, benutzt habe (act. 87 S. 13 f.).

4.6.3. Der Beschuldigte anerkannte den Sachverhaltsabschnitt anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme und anlässlich der Hauptverhandlung. Es sind keine Hinweise ersichtlich, weshalb die Aussagen des Beschuldigten nicht glaubhaft sein sollten. Auch stimmt das Geständnis des Beschuldigten mit den Auszügen des Unternehmenskontos bei der ZKB überein (act. D1/6/4, ab Auszug per 30.04.2020 S. 1 ff.). Der Sachverhalt kann als rechtsgenügend erstellt angesehen werden.

#### 4.7. Zwischenfazit

4.7.1. Der Beschuldigte erklärte vor verschiedenen Behörden mehrmals, nachvollziehbar und stringent, dass er sich gedacht habe, mit dem Geld machen zu können, was er wolle. Einerseits führte der Beschuldigte aus, dass er das Kleingedruckte nicht gelesen habe und die wichtigen Informationen nur sehr klein abgedruckt gewesen seien, andererseits brachte er vor, dass er den Passus "laufende Bedürfnisse" anders interpretiert habe. Insbesondere anlässlich der Hauptverhandlung brachte er zudem vor, dass er den Kreditbetrag gar nicht wirklich benötigt habe, es sei einfach Geld ohne Zinsen in unsicheren Zeiten gewesen (act. 87 S. 9, 11, 14). Somit bleibt unklar, ob der Beschuldigte die Bestimmungen nicht gelesen oder aber anders interpretiert haben will.

4.7.2. Wie bereits ausgeführt, machte der Beschuldigte betreffend den Zweck des gekauften und getunten Autos widersprüchliche Aussagen. So führte er zuerst aus, dass er eine Art Handel mit Autos betreibe, indem er ungefähr sechs Autos pro Jahr kaufe, "aufmotze" und danach teurer wieder verkaufe. In den darauffolgenden Einvernahmen war dann davon jedoch keine Rede mehr. Der Beschuldigte führte vielmehr aus, dass es in seiner Branche üblich sei, ein teures Auto zu fahren, da er nicht mit einem Fiat Panda aufkreuzen könne. Somit blieb widersprüchlich und unklar, für welchen Verwendungszweck der Beschuldigte diesen Kauf getätigt haben will und die sich widersprechenden Aussagen des Beschuldigten erscheinen un-

glaubhaft. Fest steht aber ohnehin, dass weder der Handel mit Autos noch die Nutzung eines überaus kostspieligen Fahrzeugs – das objektiv nicht dem finanziellen Rahmen des Beschuldigten entspricht – als laufender Liquiditätsbedarf gewertet werden kann. Solche Ausgaben stellen vielmehr einmalige oder fakultative Anschaffungen dar. Auch bei der Verwendung der Gelder für die Privatschule der Tochter machte der Beschuldigte widersprüchliche Aussagen. So führte er anlässlich der polizeilichen Einvernahmen aus, dass das im Kontokorrent seiner Frau gewesen sei. Dies bedeute, dass sie vergessen habe, dass sie diese Zahlung getätigt habe, statt ihren Lohn zu beziehen (act. D1/6/1 F/A 37, act. D1/6/2 F/A 121). Anlässlich der beiden staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen führte der Beschuldigte dann aber aus, dass der Zweck ein Privatbezug gewesen sei und als Darlehen an ihn angesehen werden könne (act. D1/6/4 F/A 27 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung brachte er weiter vor, es habe sich buchhalterisch um einen Lohnbestandteil von ihm gehandelt (act. 87 S. 13). Der Beschuldigte rechtfertigte die Zahlung im Ergebnis somit mit drei voneinander abweichenden Erklärungen, was seine Aussagen völlig unglaubhaft erscheinen lässt. Auch betreffend die Ausgaben für die Küchenausstattung machte der Beschuldigte sich widersprechende Aussagen. So erklärte er anlässlich der zweiten polizeilichen Einvernahme, dass die Küche im Büro gewesen sei (act. D1/6/2 F/A 118). In einer späteren Einvernahme sagte er jedoch aus, dass sie die Büroräumlichkeiten zu einer Wohnung für den Privatgebrauch umgebaut hätten, weshalb er im Januar/Februar 2020 eine Küche, ein WC und eine Dusche eingebaut habe (act. D1/6/3 F/A 85 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung sagte er demgegenüber, dass es eine Küche zum Privatgebrauch der Familie gewesen sei und es sich buchhalterisch um einen Lohnbestandteil von ihm gehandelt habe (act. 87 S. 13). Auch bei diesem Zahlungsvorgang argumentierte der Beschuldigte somit anlässlich jeder Einvernahme unterschiedlich, was seine Aussagen diesbezüglich ebenfalls wenig glaubhaft erscheinen lässt.

4.7.3. Zusammenfassend ist auszuführen, dass es dem Beschuldigten durch seine zum Teil widersprüchlichen Aussagen nicht gelungen ist, ein vom Sachverhalt abweichendes Bild betreffend den Verwendungszweck darzustellen. Weitere Beweismittel – abgesehen von den genannten Zahlungsübersichten der ZKB – befinden sich nicht bei den Akten. Auch in Anbetracht der gewürdigten Beweise ist

aber erstellt, dass der Beschuldigte von Anfang an nicht die Absicht hatte, den erhaltenen Kredit ausschliesslich für die laufenden Bedürfnisse der D.\_\_\_\_\_ AG zu verwenden.

## 5. Sachverhaltserstellung: Falsche Angaben

5.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zudem vor, falsche Angaben gemacht zu haben, um einen zinsfreien, fünfjährigen Kredit mit Bundesdeckung in der Höhe von CHF 400'000 zu erhalten. Er habe gewusst, dass er mit wahren Angaben betreffend den Verwendungszweck diesen Kredit nicht erhalten hätte. Er habe beabsichtigt, mit der ausgefüllten Kreditvereinbarung der Bank zu deren Schaden und zum Schaden des Bundes vorzuspiegeln, die D.\_\_\_\_\_ AG erfülle die Voraussetzungen (act. D1/36 S. 5 f.). Der Beschuldigte habe insbesondere aufgrund Art. 3 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vorausgesehen, dass das Personal der Bank und die Bürgschaftsorganisation die Überprüfung der vertragskonformen Verwendung unterlassen würden. All das sei Ausdruck des breit kommunizierten politischen Willens gewesen, den Unternehmen, die durch die COVID-19-Pandemie in Bedrängnis geraten seien, rasch und unbürokratisch zu helfen. Das Personal der Bank und die Bürgschaftsorganisation hätten sich entsprechend dem Konzept und der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung und den darin enthaltenen objektiven Garantien für die Richtigkeit der schriftlichen Erklärungen der Gesuchsteller darauf verlassen, dass die Angaben des Beschuldigten in der Kreditvereinbarung korrekt gewesen seien. Dabei seien sie in einen durch den Beschuldigten willentlich herbeigeführten Irrtum verfallen. Die Bank habe dem Beschuldigten in der Folge den Kreditbetrag von CHF 400'000 am 27. März 2020 dem Geschäftskonto der Kreditnehmerin gutgeschrieben. Durch diese Freigabe sei der Betrag gestützt auf die unterzeichnete Kreditvereinbarung ohne Weiteres durch die Bürgschaftsorganisation verbürgt worden. Diese Vermögensdisposition – welche die Kreditnehmerin zu ihrer unrechtmässigen Bereicherung erhalten habe – habe dazu geführt, dass das Vermögen des Bundes, d.h. der Schweizerischen Eidgenossenschaft, belastet worden sei (act. D1/36 S. 7 ff.).

5.2. Der Beschuldigte führte anlässlich der ersten Einvernahme durch die Polizei am 3. Juli 2020 aus, dass er nie betrügerische Absichten gehabt habe. Er habe

lediglich das Kleingedruckte nicht gelesen (act. D1/6/1 F/A 69). Auch wenn die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten lediglich die fehlende Absicht der ausschliesslichen Verwendung für die laufenden Bedürfnisse und nicht einen fehlerhaften Umsatzerlös für das Jahr 2019 in der Höhe von CHF 4 Mio. vorwirft (vgl. act. D1/36 S. 5 ff.), ist der Vollständigkeit halber an dieser Stelle Folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte führte aus, dass er einen Umsatz von CHF 4 Mio. angegeben habe, da das der buchhalterische Umsatz für das Jahr 2018 gewesen sei, auch wenn die Gelder noch nicht geflossen seien (act. D1/6/2 F/A 26). Anlässlich der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte er erneut, grundsätzlich keine unwahren Angaben hinsichtlich des Umsatzes gemacht zu haben. Er gab zu Protokoll, die Aufträge zu belegen (act. D1/6/3 F/A 4). Auch in der Einvernahme vom 5. Mai 2022 gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass er durch Projekte, die er gehabt habe, auf diese Zahl gekommen sei. Die Zusammenstellung werde er noch zukommen lassen (act. D1/6/3 F/A 22 ff.). Auch anlässlich der Hauptverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass der Umsatz im Jahr 2019 "Plus Minus CHF 4 Mio." betragen habe, da sie Gelder erwartet und Projekte in der Pipeline gehabt hätten (act. 87 S. 9 f.). Erstellt ist vorliegend, dass der Beschuldigte einen Umsatzerlös von CHF 4 Mio. angegeben hat, um den besagten COVID-Kredit erhalten zu können. Dabei fällt auch auf, dass der Beschuldigte – entgegen seinen Ankündigungen – bis zur Urteilsfällung des hiesigen Gerichts keine Belege zu den Akten gereicht hat, welche diese durch ihn vorgebrachten Aufträge hätten belegen können.

5.3. Erstellt ist vorliegend, dass der Beschuldigte einen Umsatzerlös von CHF 4 Mio. angegeben hat, um den besagten COVID-Kredit erhalten zu können. Dabei erscheint höchst fraglich, dass es sich dabei um eine wahre Angabe gehandelt hat. Da der Umsatzerlös von der Staatsanwaltschaft jedoch nicht als falsche Angabe miterfasst wird, ist darauf nicht weiter einzugehen..

5.4. Wie bereits unter II.D.4.7.3 aufgezeigt, hat der Beschuldigte jedoch eine falsche Angabe betreffend den Verwendungszweck des Kredits getätigt, indem er angab, der Kredit diene ausschliesslich der Verwendung zur Sicherung der Liquiditätsbedürfnisse. Ob der Beschuldigte dies wusste, wollte oder es in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen. Die Beurteilung, ob im Lichte der äusseren Um-

stände der Schluss auf Vorsatz begründet ist, stellt eine Rechtsfrage dar und wird nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beurteilen sein (vgl. BGE 133 IV 1 E. 4.1; BGE 130 IV 58 E. 8.5; BGE 125 IV 242 E. 3c, je m.H.)

## 6. Sachverhaltserstellung: Unterlassung der Buchführung

6.1. Weiter führte die Staatsanwaltschaft betreffend den Straftatbestand der Unterlassung der Buchführung aus, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer der D.\_\_\_\_\_ AG sich ca. zwischen dem 1. Januar 2020 und der Konkurseröffnung am tt. Februar 2021 nicht um eine pflichtgemässe Führung (Buchführungspflicht gem. Art. 957 Abs. 1 OR) der Buchhaltung gesorgt habe. Dies habe dazu geführt, dass für diesen Zeitraum keine ordnungsgemässe Buchhaltung vorgelegen habe, so dass kein Überblick über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der D.\_\_\_\_\_ AG bestanden habe, wobei am tt. Februar 2021 der Konkurs eröffnet worden sei. Dabei habe der Beschuldigte um die Pflicht zur Buchführung gewusst und habe die Verschleierung des Vermögensstandes zumindest in Kauf genommen (act. D1/36 S. 9).

6.2. Anlässlich der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte der Beschuldigte, dass er und seine Frau die Buchhaltung selber machen würden, davor sei es die AB.\_\_\_\_\_ gewesen. Da sie beide ein kleines Baby hätten und es eine schwere Zeit gewesen sei, hätten sie die Abschlussbuchung für das Jahr 2019 noch nicht machen können (act. D1/6/1 F/A 57 ff.). In einer späteren Einvernahme ergänzte der Beschuldigte, gute Kenntnisse in Betriebswirtschaft, jedoch nur oberflächliche Kenntnisse im Bereich der Buchhaltung zu haben (act. D1/6/3 F/A 9 f.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme brachte die Staatsanwaltschaft vor, dass dem Beschuldigen vorgeworfen werde, dass er sich in Verletzung der einschlägigen Bestimmungen über die Pflichten betreffend Buchführung einer AG als Geschäftsführer der D.\_\_\_\_\_ AG nicht um eine pflichtgemässe Führung der Buchführung gesorgt habe, sodass keine ordnungsgemässe Buchführung vorgelegen habe, sodass kein Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse der D.\_\_\_\_\_ AG bestanden habe, wobei am tt. Februar 2021 der Konkurs über die D.\_\_\_\_\_ AG eröffnet worden sei. Der Beschuldigte gab zu Protokoll, dies zu anerkennen. In welcher Zeitperiode er die ordnungsgemässe Buchhaltung geführt habe,

wisse er nicht mehr genau, eventuell anfangs 2020 (act. D1/6/4 F/A 45 f.). Auch anlässlich der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass es stimme, dass er sich nicht um die pflichtgemässe Führung der Buchhaltung gekümmert habe (act. 87 S. 15, 22).

6.3. Somit anerkannte der Beschuldigte den Sachverhaltsabschnitt anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Schlusseinvernahme. Es sind keine Hinweise ersichtlich, weshalb die Aussagen des Beschuldigten nicht glaubhaft sein sollten. Der Sachverhalt kann als rechtsgenügend erstellt angesehen werden.

## 7. Fazit

Der Sachverhalt Dossier 1 betreffend lässt sich somit anklagegemäss erstellen.

## E. Dossier 2

### 1. Anklagesachverhalt

1.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten diesen Abschnitt betreffend zusammengefasst vor, am 22. Januar 2018 im Rahmen seiner Funktion als Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer der AA.\_\_\_\_ AG mit der E.\_\_\_\_ AG (ehemalige Privatklägerin 2, vgl. I.F.3.2) einen Vertrag über ein Darlehen in der Höhe von CHF 150'000 abgeschlossen zu haben. Dabei sei der AA.\_\_\_\_ AG durch die E.\_\_\_\_ AG das Darlehen zum ausschliesslichen Zweck der Finanzierung des 1. Aufwands bis zur Baubewilligung der Mehrfamilienhäuser an der AR.\_\_\_\_-str. ..., in AN.\_\_\_\_ gewährt worden. Im gleichen Vertrag sei schriftlich festgehalten worden, dass das Darlehen bis zum Projektende gewährt werde. Dabei habe der Beschuldigte verschwiegen, dass er gar nicht die Absicht gehabt habe, das Geld zum vereinbarten Zweck zu verwenden, sondern es für die eigenen Bedürfnisse bzw. jene seiner eigenen Gesellschaft zu verwenden. Es habe zwischen dem Beschuldigten und der E.\_\_\_\_ AG ein besonderes Vertrauensverhältnis bestanden, da der Beschuldigte zuvor der Mutter des Geschäftsführers der E.\_\_\_\_ AG eine Attika-Wohnung verkauft habe. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses habe die E.\_\_\_\_ AG in der Folge die Vermögensdisposition vorgenommen und den Darlehensbetrag von CHF 150'000 an den Beschuldigten überwiesen. Der Beschuldigte habe in der Folge einen Barbetrag von CHF 85'000 abgehoben und wei-

tere CHF 50'000 als Lohnzahlungen an die Angestellten der AA.\_\_\_\_\_ GmbH und sich selbst ausgezahlt (CHF 2'020 an AS.\_\_\_\_\_, CHF 3'214 an AT.\_\_\_\_\_, CHF 4'278 an AU.\_\_\_\_\_, CHF 608 an AV.\_\_\_\_\_, CHF 608 an AF.\_\_\_\_\_, CHF 11'785 an sich selbst). Schlussendlich habe der Beschuldigte das Darlehen bei Abschluss des Projektes das Darlehen entgegen der Vereinbarung nicht zurück bezahlt.

1.2. Weiter wird dem Beschuldigten zur Last gelegt, am 29. Oktober 2018 in seiner Funktion als Präsident des Verwaltungsrates und als Geschäftsführer der AA.\_\_\_\_\_ AG mit der E.\_\_\_\_\_ AG einen Vertrag über die Übertragung eines Kaufrechts an die AC.\_\_\_\_\_ AG abgeschlossen zu haben, wobei vereinbart worden sei, dass die Grundstückgewinnsteuer von der Verkäuferschaft zu bezahlen sei. In der Folge habe der Beschuldigte von der AC.\_\_\_\_\_ AG für das Kaufrecht eine Summe von CHF 450'000 erhalten, mit der Verpflichtung, den Grundstückgewinnsteueranteil der E.\_\_\_\_\_ AG in Höhe von CHF 111'640 zu bezahlen, was der Beschuldigte wissentlich und willentlich unterlassen habe und das Geld für eigene Zwecke genutzt und sich so bereichert habe.

## 2. Vorbemerkung

Wie in I.F.3.2 dargelegt, existiert die Privatklägerin 2 nicht mehr, weshalb fortan in Bezug auf die E.\_\_\_\_\_ AG von der Geschädigten gesprochen wird.

## 3. Standpunkt des Beschuldigten

### 3.1. Vorbemerkungen

3.1.1. Der Beschuldigte erklärte anlässlich der polizeilichen und staatsanwalt-schaftlichen Einvernahmen, dass das Darlehen für den gebundenen Zweck genutzt worden sei und eine Rückzahlung noch nicht fällig gewesen sei, weshalb keine Veruntreuung vorliege (act. D2/5/1, F/A 3 f.). Unbestritten ist, dass der Darlehensvertrag abgeschlossen wurde.

### 3.2. Polizeiliche Einvernahme vom 28. Mai 2021

3.2.1. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Mai 2021 erklärte der Beschuldigte, dass das Darlehen nicht missbräuchlich verwendet worden sei und er

anhand von Kontoauszügen und Rechnungen belegen könne, dass das Geld ausschliesslich für das vereinbarte Projekt verwendet worden sei (act. D2/5/1 F/A 3). Weiter stellte sich der Beschuldigte auf den Standpunkt, dass der Darlehensbetrag erst mit Abschluss des Projektes, also in seinen Augen im März/April 2022, zurückbezahlt werden müsse (act. D2/5/1 F/A 4). Auf die Überweisung der Privatklägerschaft angesprochen bestätigte der Beschuldigte, dass es sich um ein Darlehen gehandelt habe, betonte aber wiederum, dass er belegen könne, dass das Geld nicht veruntreut worden sei, sondern für die Bezahlung von Architekten, Ingenieuren, geologischen Gutachtern etc. verwendet worden sei (act. D2/5/1 F/A 24; F/A 43 ff.).

3.2.2. Auf den Vorhalt, wonach nach der Überweisung des Darlehens direkt CHF 50'000 an die AA.\_\_\_\_\_ AG überwiesen wurde, führte der Beschuldigte aus, dass dieses Geld für die Architektur gewesen sei und ein Werkvertrag bestanden habe. Darauf angesprochen, dass von dem Konto der AA.\_\_\_\_\_ AG nach Erhalt der CHF 50'000 wiederum diverse E-Banking Aufträge bezahlt wurden (CHF 2'020 an AS.\_\_\_\_\_, CHF 3'214.70 an AT.\_\_\_\_\_, CHF 11'785.35 an den Beschuldigten selber, CHF 4'278.20 an AU.\_\_\_\_\_ sowie je CHF 608.75 an AV.\_\_\_\_\_ und AF.\_\_\_\_\_), gab der Beschuldigte an, dies seien Lohnüberweisungen der AA.\_\_\_\_\_ AG an deren Mitarbeiter und verwies auf den erwähnten Werkvertrag zwischen der AA.\_\_\_\_\_ GmbH und der D.\_\_\_\_\_ AG (act. D2/5/1 F/A 33 ff.). Darauf angesprochen, ob er am Tag nach der Darlehensüberweisung von der AW.\_\_\_\_\_ AG einen Betrag von CHF 85'000 übernommen habe, machte der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, da er es nicht mehr wisse (act. D2/5/1 F/A 35). Auf Nachfrage gab der Beschuldigte an, dass er annehme, dass er das Geld gebraucht habe, um Rechnungen zu zahlen (act. D2/5/1 F/A 37).

3.2.3. Der Beschuldigte bestätigte, am 27. November 2018 von der AC.\_\_\_\_\_ AG die Summe von CHF 450'000 auf das Konto der D.\_\_\_\_\_ AG erhalten zu haben und erklärte, dass mit der AC.\_\_\_\_\_ AG vereinbart worden sei, dass Letztere die Grundstückgewinnsteuer in der Höhe von CHF 224'000 direkt an das zuständige Steueramt hätte bezahlen sollen. Auf die Nachfrage, weshalb der Beschuldigte dann die volle Zahlung über CHF 450'000 erhalten habe, antwortete der Beschul-



digte, er wisse derzeit nicht, wofür das Geld genau bestimmt gewesen wäre. Sicherlich aber nicht für die Steuern (act. D2/5/1 F/A 48ff.). Weiter führte der Beschuldigte aus, die Grundstückgewinnsteuer hätte durch die AC.\_\_\_\_\_ AG direkt bezahlt werden sollen und hätte mit der Zahlung nichts zu tun gehabt, denn er habe noch drei weitere Projekte mit der Firma gehabt (act.. D2/5/1 F/A 51). Des Weiteren stellte er sich auf den Standpunkt, dass entsprechend die Grundstückgewinnsteuer durch die AC.\_\_\_\_\_ AG geschuldet sei und dies so vereinbart gewesen sei (act. D2/5/1 F/A 51 ff.). Den Vorhalt, wonach der Geschäftsführer der AC.\_\_\_\_\_ AG geltend machte, der Betrag von CHF 450'000 sei auch für die Begleichung der Grundstückgewinnsteuer gewesen, bestritt der Beschuldigte und machte geltend, es habe sich vermutlich um eine Verkaufsprovision gehandelt (act. D2/5/1 F/A 54 f.).

### 3.1. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 5. Mai 2022

3.1.1. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 5. Mai 2025 machte der Beschuldigte geltend, dass er das Darlehen erhalten habe, aber dass er das Geld weder veruntreut noch zweckwidrig gebraucht hätte. Er könne dies anhand von Belegen auch beweisen und zudem sei die Rückzahlung erst mit Projektende geschuldet, welches erst in sechs bis neun Monaten der Fall sei (act. D2/5/2 F/A 106). Auf Vorhalt, dass im zweiten Darlehensvertrag der Zweck des Darlehens auf den Landkauf beschränkt wurde, machte der Beschuldigte geltend, er wisse nicht mehr, weshalb man den Zweck geändert habe, es sei ursprünglich gedacht gewesen, um die ersten Kosten zu decken (act. D2/5/2 F/A 110 f.). Das Darlehen sei nachweislich für Kosten genutzt worden, welche gemäss SIA und Baukostenplan unter die Kosten der Projektierung fallen (act. D2/5/2 F/A 121). Auf die Frage, wann das Projekt für ihn als abgeschlossen gelte, machte der Beschuldigte geltend, dies sei für ihn zu jenem Zeitpunkt, in dem der Schlüssel übergeben werde (act. D2/5/2 F/A 123).

3.1.2. Auf den Vorhalt, dass er an der polizeilichen Einvernahme angegeben habe, dass die Fertigstellung im März/April 2022 erfolge, nun aber im Mai 2022 angebe, dass das Projekt noch im Rohbau sei, begründete der Beschuldigte damit, dass es Verzögerungen wegen Problemen mit dem Grundwasser gegeben habe

(act. D2/5/2 F/A 125 f.). Er habe das Darlehen bisher nicht zurückbezahlt (act. D2/5/2 F/A 127).

3.1.3. Auf den Vorhalt, wonach der öffentliche Kaufvertrag über die Übertragung des Kaufrechts vorgesehen habe, dass die Verkäuferschaft die Grundstückgewinnsteuer bezahle, gab der Beschuldigte an, dass dies korrekt sei, der Käufer jedoch nicht den ganzen Preis habe bezahlen wollen und diese direkt dem Steueramt einbezahlt habe (act. D2/5/2 F/A 129 f.). Weiter machte der Beschuldigte geltend, er wisse nicht, ob die E.\_\_\_\_\_ AG betrieben worden sei und er habe den Anteil der E.\_\_\_\_\_ AG an diese überwiesen und diese sei zum Zeitpunkt der Strafanzeige bereits im Besitz des Erlöses gewesen (act. D2/5/2 F/A 131 ff.). Auf die Frage, wie er sich denn dann die Strafanzeige der E.\_\_\_\_\_ AG erklären könne, antwortete der Beschuldigte, dass er lediglich nicht genau wisse, wann die Grundstückgewinnsteuer bezahlt worden sei (act. D2/5/2 F/A 135).

### 3.2. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 28. September 2023

3.2.1. Anlässlich der Einvernahme vom 28. September 2023 führte der Beschuldigte auf die Rückfrage, ob es denn zu einer Einigung mit der E.\_\_\_\_\_ AG kommen könne aus, dass er der Meinung sei, es könne eine Lösung gefunden werden. Uneinigkeit herrsche zwischen ihm und der E.\_\_\_\_\_ AG nur noch betreffend die schriftliche Bestätigung der Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer, die er vom Steueramt oder der Erwerberin erhalten müsse, aber beide diese verweigern würden (act. D2/5/5 F/A 6 ff.). Die Frage, ob er denn das Darlehen von CHF 150'000 an die E.\_\_\_\_\_ AG zurückbezahlt habe, verneinte der Beschuldigte. Er betreibe den Erwerber auf die Summe, da dieser das Geld bei Projektbeendigung hätte überweisen müssen. Das Projekt sei seit Mai/Juni 2023 fertiggestellt worden (act. D2/5/5 F/A 10).

3.2.2. Auf die Überweisung von der AW.\_\_\_\_\_ AG an die AA.\_\_\_\_\_ GmbH am 29. Januar 2018 in Höhe von CHF 50'000 angesprochen, bestätigte der Beschuldigte, dass diese Zahlung für die Architekturleistungen erfolgt sei. Es sei hingegen nur ein Teilbetrag gewesen. Die Architekturleistungen hätten insgesamt CHF 400'000 betragen (act. D2/5/5 F/A 11). Der am 30. Januar 2018 erfolgte Bar-

bezug von CHF 85'000 von der AW. \_\_\_\_\_ AG habe dazu gedient, Rechnungen zu bezahlen (act. D2/5/2 F/A 12). Auf den weiteren Vorhalt, wonach dem Konto lautend auf die AA. \_\_\_\_\_ GmbH am 30. Januar 2018 zudem CHF 11'355.15 belastet wurden, gab der Beschuldigte an, dass dies ein E-Banking Auftrag gewesen sei für Vorleistungen der Projektierung. Im Projekt AN. \_\_\_\_\_ seien allein für die Vorprojektarbeiten im Bereich der Architektur CHF 170'000 angefallen, hinzu kämen Drittleistungen von Ingenieuren, Fachplaner, Geologen und Vermessungen in gleicher Höhe. In Bezug auf den Vertrag mit der Privatkülgerschaft sei klar, dass der Vertrag bis Projektende vereinbart gewesen sei. Das Projektende sei jedoch erst im Mai/Juni 2023 beendet worden, dennoch sei die Strafanzeige bereits zwei Jahre vorher eingereicht worden (act. D2/5/5 F/A 14).

3.2.3. Als Protokollnotiz wurde festgehalten, dass der Verteidiger mitteilen werde, ob vergleichsweise Einigungsgespräche mit einer Desinteresseerklärung der E. \_\_\_\_\_ AG zustande kämen.

### 3.3. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 16. Mai 2024

3.3.1. Auf Nachfrage wie die Einigungsgespräche zwischen der E. \_\_\_\_\_ AG und dem Beschuldigten verlaufen seien, führte der Beschuldigte aus, dass die E. \_\_\_\_\_ AG bereit sei, eine Vereinbarung zu unterzeichnen, wenn der Beschuldigte ihr die CHF 150'000 bezahle. Er sei zur Zeit aber nicht in der Lage dies zu bezahlen, weshalb man nächste Woche über die Möglichkeit einer Teilzahlung reden wolle (act. D2/5/6 F/A 3). Auf die Frage, wann er denn mit der E. \_\_\_\_\_ AG zuletzt Kontakt gehabt habe, gab der Beschuldigte an, dass er einmal im Oktober 2023 und einmal im Januar 2024 Kontakt gehabt habe. Zusätzlich hätten die Anwälte miteinander Kontakt gehabt (act. D2/5/6 F/A 5). Auf entsprechende Frage, ob der Beschuldigte denn einen Teil des Darlehens zurückbezahlt habe, machte der Beschuldigte geltend, dass das Projekt erst Februar oder März 2024 abgeschlossen worden sei, er müsse den genauen Abschluss nachschauen (act. D2/5/6 F/A 5).

3.3.2. Auf Vorhalt der Einvernahme vom 28. September 2023, worin der Beschuldigte zu Protokoll gegeben hat, dass das Projekt im Mai/Juni 2023 abgeschlossen gewesen sei, machte der Beschuldigte geltend, er müsse dies nochmal nach-

schauen, es sei jedenfalls erst jetzt die Abschlussrechnung eingetroffen. Er habe mit der E.\_\_\_\_\_ AG Kontakt gehabt und probiere, über die nächsten Monate Teilzahlungen zu leisten. Er gehe davon aus, dass er das Geld bis Ende August habe (act. D2/5/6 F/A 6).

### 3.4. Staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 12. September 2024

3.4.1. Anlässlich der Schlusseinvernahme und auf Vorhalt der Einvernahme von F.\_\_\_\_\_ vom 12. Juli 2024 machte der Beschuldigte geltend, dass im Vertrag nicht geregelt sei, dass die Rückzahlung bei Verkauf geschuldet sei. Hingegen sei vereinbart, dass dies bei Projektbeendigung geschehe und dies sei, wenn die Personen einziehen. Für die E.\_\_\_\_\_ AG als Investorin sei es beendet gewesen und sie habe seine Gewinnbeteiligung und Anzahlung erhalten. Für den Beschuldigten hingegen sei das Projekt erst fertig, wenn es fertig gebaut sei. Vielleicht sei dies das Missverständnis gewesen, aber im Vertrag stehe Projektbeendigung. Zudem wolle er erwähnen, dass er die AC.\_\_\_\_\_ AG habe betreiben müssen und es Probleme mit den Steuern gegeben habe (act. D2/5/7 F/A 3). Auf Nachfrage, was der Beschuldigte mit den Steuern meine, führte er aus, dass es Probleme mit der Grundstückgewinnsteuer gegeben habe. Denn die AC.\_\_\_\_\_ AG habe das Geld herumgeschoben. So habe er der AC.\_\_\_\_\_ AG für ein anderes Projekt eine Rechnung gestellt und wurde dann gebeten, die Rechnung auf das Projekt AN.\_\_\_\_\_ umzuschreiben. Dies habe er ohne zu überlegen getan. Auf dem Papier sei dann gestanden, dass ihm die Grundstückgewinnsteuern bezahlt worden seien, diese seien aber direkt von der AC.\_\_\_\_\_ AG an das Steueramt bezahlt worden. Herr AD.\_\_\_\_\_ habe wegen dieser Praktiken auch bereits im Tagesanzeiger und Blick gestanden (act. D2/5/7 F/A 4).

3.4.2. Auf Vorhalt des Anklagevorwurfs führte der Beschuldigte aus, dass das Projektende gemäss Schlussvorhalt nicht stimme. Projektende sei 2023 oder 2024 gewesen, er müsse es nochmals genau anschauen. Auch die zweckwidrige Verwendung bestritt der Beschuldigte; er habe die Darlehenssumme für Rechnungen und Architekturleistungen verwendet (act. D2/5/7 Ziff. 8 ff).

3.4.3. Angesprochen auf das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten und der ehemaligen Privatklägerschaft führte der Beschuldigte aus, dass zwischen ihnen grundsätzlich ein gutes Vertrauensverhältnis herrsche. Weiter bestätigte er, dass er der Mutter des Geschäftsführers der ehemaligen Privatklägerin eine Liegenschaft verkauft hat, seine Kinder bei ihr ein- und ausgegangen seien und er mit seinen Kindern im gleichen Haus gelebt habe und der Mutter des Geschäftsführers der ehemaligen Privatklägerin die Attika-Wohnung verkauft habe (act. D2/5/7 F/A 11 ff.).

3.4.4. In Bezug auf Ziff. 3 des Schlussvorhalts gab der Beschuldigte an, dass er sich nicht mehr sicher sei, ob die Auszahlung an die AW.\_\_\_\_\_ AG erfolgte. Er müsse dies in den Unterlagen nachschauen, aber wenn dies so gemacht worden sei, dann sei es so (act. D2/5/7 F/A 16).

3.4.5. In Bezug auf Ziff. 4 des Schlussvorhalts, wonach der Beschuldigte am 30. Januar 2018 CHF 85'000 vom Konto der AW.\_\_\_\_\_ AG in bar abgehoben habe und vom Konto der AA.\_\_\_\_\_ GmbH Lohnzahlungen an die Mitarbeiter der AA.\_\_\_\_\_ GmbH getätigt habe, gab der Beschuldigte an, dies sei korrekt. Es sei aber keine Zweckentfremdung des Darlehens gewesen, sondern die AA.\_\_\_\_\_ GmbH habe Dienstleistungen erbracht (act. D2/5/7 F/A 18). Auf die Nachfrage, ob der Beschuldigte denn das Darlehen zwischenzeitlich zurückbezahlt habe, verneinte dies der Beschuldigte und gab an, er habe selber das Geld noch nicht bekommen. Es seien Rechnungen von Herrn AD.\_\_\_\_\_ ausstehend. Zwar sei die Darlehensnehmerin, also die AA.\_\_\_\_\_ ag, zwischenzeitlich im Konkurs, er wolle es aber bezahlen, sobald Herr AD.\_\_\_\_\_ ihn bezahle. Da die Zahlungen von Herrn AD.\_\_\_\_\_ noch ausstünden, habe er noch keine Teilzahlungen an die ehemalige Privatklägerin geleistet (act. D2/5/7 F/A 19 ff.).

3.4.6. Auf den Vorhalt, dass der Beschuldigte am 27. November 2018 eine Überweisung von der AC.\_\_\_\_\_ AG in Höhe von CHF 450'000 erhalten habe, machte der Beschuldigte geltend, er habe mehrere Projekte mit Herrn AD.\_\_\_\_\_ geführt und es seien Millionen geflossen. Der Grund für die CHF 450'000 könne er ohne Rechnungen jedoch nicht mehr sagen und wolle dazu ohne Einsicht in die weiteren Seiten des Kontoauszuges auch nichts mehr sagen (act. D2/5/7 F/A 21 ff.). Auch

dass die Überweisung mit dem Vermerk "Kaufrecht GB AN.\_\_\_\_\_ gemäss Kaufvertrag vom 29.10.2018" versehen gewesen sei, liege daran, dass Herr AD.\_\_\_\_\_ jeweils alles zusammengemischt habe. Es gebe E-Mail Belege, in denen Herr AD.\_\_\_\_\_ ihm geschrieben habe, dass er die Grundstückgewinnsteuer abgezogen und direkt bezahlt habe. In der Überweisung von CHF 450'000 seien deswegen auch Zahlungen für Architekturleistungen, die er nicht separat habe überweisen wollen. Entsprechend sei auch aus der gestellten Rechnung ersichtlich, dass er Herrn AD.\_\_\_\_\_ nur CHF 226'000 in Rechnung gestellt habe, aber dann CHF 450'000 überwiesen erhalten habe und Herr AD.\_\_\_\_\_ ihm gesagt habe, dass damit auch die Architekturleistungen bezahlt seien. Dies sei bei Herrn AD.\_\_\_\_\_ öfter vorgekommen. Es gebe sicher eine E-Mail, in der Herr AD.\_\_\_\_\_ bestätige, dass dieses Geld für die Architekturleistungen sei und er die Grundstückgewinnsteuer wie vereinbart selber bezahle (act. D2/5/7 F/A 24).

3.4.7. Auf den Vorhalt eines Mails von Herrn AD.\_\_\_\_\_, in dem er schrieb, dass es für ihn unmöglich sei, die Steuer zu bezahlen, entgegnete der Beschuldigte, dass dies ein Mailverlauf mit F.\_\_\_\_\_ gewesen sei, dies habe er ihm anders geschrieben. Sodann führte er aus, dass er nie eine Rechnung über CHF 450'000 gestellt habe und die Abmachung gewesen sei eine Rechnung in Höhe von CHF 226'000 zu stellen und Herr AD.\_\_\_\_\_ die Grundstückgewinnsteuer dann direkt bezahle (act. D2/5/7 F/A 26).

3.4.8. Auch den Schlussvorhalt betreffend die eventualiter vorgeworfene Veruntreuung bestritt der Beschuldigte mit Verweis auf seine vorherigen Aussagen (act. D2/5/7 F/A 27).

3.4.9. Betreffend den Schlussvorhalt der Veruntreuung betreffend den Grundstückgewinnsteueranteil blieb der Beschuldigte bei seinen Ausführungen, wonach Herr AD.\_\_\_\_\_ die Steuer habe bezahlen müssen und er daher keinen Fehler gemacht habe (act. D2/5/7 F/A 35 ff.). Abschliessend führte der Beschuldigte aus, dass er der Ansicht sei, nichts falsch gemacht zu haben. Er wolle dennoch eine Lösung mit der E.\_\_\_\_\_ AG finden und ihnen das Geld bezahlen, auch wenn der ehemalige Privatkläger seiner Ansicht nach bereits einen guten Gewinn realisiert habe und das Geld erhalten habe (act. D2/5/7 F/A 38).

### 3.5. Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung

3.5.1. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Mai 2026 führte der Beschuldigte aus, dass es korrekt sei, dass er als Präsident des Verwaltungsrates und Geschäftsführer der AA.\_\_\_\_\_ AG am 22. Januar 2018 einen Darlehensvertrag mit der E.\_\_\_\_\_ AG, vertreten durch F.\_\_\_\_\_, unterzeichnet habe. Durch diesen Vertrag sei ihm ein Darlehen in der Höhe von CHF 150'000 gewährt worden. Im Vertrag sei festgehalten worden, dass diese Gelder für die Projektierung gedacht seien. Es sei nicht "bis zu Baubeginn oder so" vereinbart worden. Es sei nur festgehalten worden, dass es Gelder für Projektkosten seien. Es sei nicht korrekt, dass die Gelder für einen anderen Zweck verwendet worden seien. Es stimme, dass die CHF 150'000 von der E.\_\_\_\_\_ am 29. Januar 2018 auf das Konto der AW.\_\_\_\_\_ AG bei der Glarner Kantonalbank überwiesen worden seien. Es treffe auch zu, dass er sich CHF 85'000 davon am 30. Januar 2018, also einen Tag später, habe in bar auszahlen lassen. Damit habe er Rechnungen bezahlt; die Belege dazu habe er. Es sei auch korrekt, dass er am 29. Januar 2018 CHF 50'000 an das Konto der AA.\_\_\_\_\_ GmbH überwiesen und dann Lohn von insgesamt CHF 10'728 für die Angestellten und CHF 11'785 für sich selbst überwiesen habe. Er habe das gemacht, da die AA.\_\_\_\_\_ GmbH ja die Projektierung gemacht habe und niemand gratis arbeite. Es sei klar, dass man die Aufwendungen bezahlen müsse, die dem Projekt dienlich seien. Es sei absolut nicht richtig, dass er das Darlehen wissentlich und willentlich zumindest teilweise nicht für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet habe (act. 87 S. 15 ff.).

3.5.2. Auf die Frage, wann das Projekt AN.\_\_\_\_\_ denn seiner Meinung nach beendet gewesen wäre, antwortete der Beschuldigte, dass die Anklage "im Jahr 2020 entstanden" sei. Das Projekt habe im Jahr 2023 geendet. Und er habe das Geld zum Zeitpunkt der Anklage noch nicht erhalten. Das Projekt sei absolut nicht beendet gewesen. Es gebe ja Abnahmen von Gemeinden etc., bei denen man sehe, zu welchem Zeitpunkt ein Projekt genau beendet sei. Als die Untersuchung begonnen habe, sei das noch überhaupt kein Thema gewesen. Das Projekt sei beendet, wenn die Schlüssel übergeben seien, das Mehrfamilienhaus abgegeben sei und die

Leute darin wohne würden. Und nicht irgendwann vorher, wenn eine Person das Gefühl habe, dass sie jetzt ihr Geld wolle (act. 87 S. 18).

3.5.3. Auf die Frage, ob ein Teil des Darlehens zurückbezahlt worden sei, antwortete der Beschuldigte, dass sie ein anderes Konzept gehabt hätten. Grundsätzlich habe die E.\_\_\_\_\_ AG sämtliche Gelder sowie auch Gewinn bereits ausschüttet erhalten. Sie hätten eigentlich alles bekommen, bis auf das Darlehen. Diese Gelder habe der Käufer, der ihm das hätte zahlen müsse, bis heute nicht bezahlt. Er habe diese Leute auch betrieben und bis heute nichts erhalten. Und wenn er nichts erhalte, könne er auch nichts weitergeben (act. 87 S. 18).

3.5.4. Auf Vorhalt des Vorsitzenden, dass der Beschuldigte am 29. Oktober 2018, namens der AA.\_\_\_\_\_ AG mit der E.\_\_\_\_\_ AG, wiederum vertreten durch F.\_\_\_\_\_, einen Vertrag über die Übertragung eines Kaufrechts an die AC.\_\_\_\_\_ AG, vertreten durch Herrn AD.\_\_\_\_\_, abgeschlossen habe, erklärte der Beschuldigte, dass dies korrekt sei. Es stimme, dass die Übertragung des Kaufrechts an die AC.\_\_\_\_\_ AG gleichentags durch das Grundbuchamt BA.\_\_\_\_\_ öffentlich beurkundet worden und im Vertrag festgehalten worden sei, dass die Grundstückgewinnsteuer von der Verkäuferschaft bezahlt werde. Es treffe auch zu, dass die AC.\_\_\_\_\_ AG dann per 27. November 2018 als Restkaufpreiszahlung CHF 450'000 auf das Konto der D.\_\_\_\_\_ AG überwiesen habe. Diese Überweisung sei mit dem Vermerk "Kaufrecht GB AN.\_\_\_\_\_ gemäss Kaufvertrag vom 29.10.2018" versehen gewesen. Es sei nicht ganz korrekt, dass er den Betrag mit der Verpflichtung empfangen habe, die Grundstückgewinnsteuer – mithin auch den Anteil der E.\_\_\_\_\_ AG an der Grundstückgewinnsteuer in der Höhe von CHF 111'640 – an das Steueramt weiterzuleiten. Sie hätten nämlich gleichzeitig drei Projekte mit Herrn AD.\_\_\_\_\_ gehabt. Dieser habe die Zahlungen willkürlich gemacht. Zu diesem Zeitpunkt habe er sich nicht überlegt, dass das Folgen für ihn haben könnte. Herr AD.\_\_\_\_\_ habe auch Zahlungen aus dem Privaten oder von anderen Gesellschaften gemacht und sei deshalb auch im "Blick" gewesen. Daraufhin bemerkte der Vorsitzende, dass der Beschuldigte den "Blick" – entgegen seiner zuvor protokollierten Aussage – in diesem Fall ja doch lese. Der Beschuldigte erklärte, dass er das nur mache, wenn es um Immobilien Themen gehe. Zudem habe ihm damals ein Kollege geschrieben, dass Herr



AD.\_\_\_\_\_ im Blick sei. Der Beschuldigte führte sodann weiter aus, dass Herr AD.\_\_\_\_\_ Sammelzahlungen gemacht habe. Die Gelder für die Steuern habe er ihm nie überwiesen. Da habe er auch einen E-Mail-Verkehr, gemäss welchem er Herr AD.\_\_\_\_\_ mehrfach zur Zahlung aufgefordert habe. Er sei wegen den Steuern sogar betrieblen worden. Herr AD.\_\_\_\_\_ habe dann immer gesagt, dass er es demnächst zahle und schlussendlich habe dieser die Steuern direkt an das Steueramt bezahlt. Da Herr AD.\_\_\_\_\_ die Gelder betreffend die Projekte immer herumgeschoben habe, um seine Liquiditätsprobleme zu verdecken, habe es immer Unklarheiten gegeben. Er habe das Geld nie von Herrn AD.\_\_\_\_\_ erhalten. Die Steuern seien somit nicht von ihm bezahlt worden. Es sei nicht richtig, dass er der Verpflichtung, die Grundstückgewinnsteuer zu bezahlen, nicht nachgekommen sei und den erhaltenen Betrag weisungswidrig für eigene Zwecke verwendet und sich dadurch bereichert habe (act. 87 S. 18 ff.).

#### 4. Sachverhaltserstellung: Verwendung des Darlehens

4.1.1. Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, dass er das gewährte Darlehen nicht für den vereinbarten Zweck gemäss dem ersten Darlehensvertrag verwendet habe (act. D2/2/1). Der Beschuldigte habe bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Darlehensvertrages beabsichtigt, das Darlehen für andere Zwecke zu verwenden.

4.1.2. Der Darlehensvertrag vom 22. Januar 2018 zwischen der E.\_\_\_\_\_ AG und der AA.\_\_\_\_\_ AG sieht vor, dass das Darlehen nur zur Zahlung von Aufwendungen für den 1. Aufwand bis zur Baubewilligung des Mehrfamilienhauses an der AR.\_\_\_\_\_ -strasse ... in AN.\_\_\_\_\_ gewährt wird (act. D2/2/1). Der folgende Vertrag vom 16. Mai 2019, welcher den Vertrag vom 22. Januar 2018 ersetzt, zwischen der E.\_\_\_\_\_ AG und der D.\_\_\_\_\_ AG sieht denn nur den Landkauf an der AR.\_\_\_\_\_ -strasse ... in AN.\_\_\_\_\_ als Zweck des Darlehens vor (act. D2/2/2). Der Vertrag vom 16. Mai 2019 wurde nur seitens der D.\_\_\_\_\_ AG als Darlehensnehmerin unterzeichnet (act. D2/2/2).

4.1.3. Der Beschuldigte stellt sich auf den Standpunkt, dass das Darlehen zweckmässig verwendet worden sei (act. D2/5/1 F/A 3, D2/5/2 F/A 106, D2/5/7 F/A 10).

Der Geschäftsführer der Geschädigten gab anlässlich der Einvernahme vom 12. Juli 2024 an, dass sie nicht beurteilen könne, ob das Darlehen zweckmässig verwendet worden sei. Er habe zwischendurch Offerten von Firmen gesehen, sei jedoch nicht darin involviert gewesen, wer den Zuschlag erhalten habe oder zu welchem Preis (act. D2/6 F/A 25). Zu der Aussage des Beschuldigten, wonach er das Darlehen für die Bezahlung von Geologen, Ingenieuren, Architekten, und für Bauvisiere verwendet habe, gab die Geschädigte an, dass decke sich mit der Abmachung (act. D2/6 F/A 26).

4.1.4. Die Anklage führt aus, dass der Beschuldigte sich am 30. Januar 2018 einen Betrag von CHF 85'000 bar auszahlen liess. Dazu lässt sich der Vollständigkeit halber das Folgende festhalten: In den Akten befinden sich weiter durch den Beschuldigten eingereichte Rechnungen betreffend Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Liegenschaft an der AR.\_\_\_\_-strasse ... in AN.\_\_\_\_ stehen. Auffallend ist dabei, dass die Rechnungen sowohl an die AL.\_\_\_\_ GmbH, an die AA.\_\_\_\_ GmbH wie auch an die AA.\_\_\_\_ ag und einmal sogar an die E.\_\_\_\_ AG adressiert sind (act. D2/12/4). Die Rechnungen weisen einen klaren Zusammenhang zur Immobilie an der AR.\_\_\_\_-strasse ... auf. Die eingereichten Rechnungen belaufen sich auf eine Summe von CHF 82'947.20. Da die entsprechenden Rechnungen gemäss Bankauszügen der Glarner Kantonalbank nicht per E-Banking bezahlt wurden und die Rechnungen vermutungsweise termingerecht, spätestens jedoch nach allfälligen Mahnungen und Betreibungen bezahlt wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Barbezug von CHF 85'000 genutzt wurde, um die entsprechenden Rechnungen zu bezahlen. Dafür spricht denn auch, dass bei der Auszahlung als Buchungstext "AN.\_\_\_\_" angegeben wurde, was eine falsche Schreibweise von AN.\_\_\_\_ darstellen könnte (act. D2/10/10).

4.1.5. Des Weiteren führt die Anklage aus, dass der Beschuldigte am 29. Januar 2018 CHF 50'000 an die AA.\_\_\_\_ GmbH überwiesen habe und diese nachfolgend zweckfremd als Lohnzahlungen an die Angestellten der AA.\_\_\_\_ GmbH und sich selber ausgezahlt habe (act. 36). Der Beschuldigte führte anlässlich der Einvernahme vom 28. Mai 2021 dazu aus, dass CHF 50'000 für Architekturleistungen bezahlt wurden, da ein Werkvertrag bestanden habe zwischen der AA.\_\_\_\_

GmbH und der D.\_\_\_\_\_ ag (act. D2/5/1 F/A 31 f.). Ein schriftlicher Werkvertrag liegt nicht vor, aufgrund der Möglichkeit einen solchen denn auch mündlich abzuschliessen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass entsprechende Dienstleistungen erfolgt sind. Dafür spricht, dass die eingereichten Rechnungen teilweise auch an die AA.\_\_\_\_\_ GmbH adressiert waren, die das Unternehmen entsprechend augenscheinlich im entsprechenden Projekt nach aussen hin aufgetreten ist und Aufträge vergeben hat. Aus den vorhandenen Beweisen kann nicht erstellt werden, dass es sich hierbei um eine unrechtmässige Zahlung handelte.

4.1.6. Damit verbleibt ein Betrag von CHF 17'052.80 der nicht nachweisbar für das Projekt eingesetzt wurde. Die Anklage legt hingegen nicht dar, inwiefern dieser Betrag zweckfremd verwendet worden sein soll.

4.1.7. Aufgrund der vorhandenen Beweislage kann nicht anklagemässig erstellt werden, dass der Darlehensbetrag zweckfremd verwendet wurde. Der Beschuldigte ist betreffend den Betrug aufgrund der zweckfremden Verwendung des Darlehensbetrags gemäss Dossier 2 freizusprechen.

## 5. Sachverhaltserstellung: Rückzahlung Darlehenssumme

5.1.1. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, der Geschädigten das Darlehen nicht zurückbezahlt zu haben, obwohl das Projekt mit der Übertragung des Kaufrechts für die vertraglich erwähnte Bauparzelle an die AC.\_\_\_\_\_ AG am 29. Oktober 2018 abgeschlossen gewesen sei (vgl. act. 36).

5.1.2. Der Beschuldigte stellte sich anlässlich der Einvernahme vom 28. September 2023 auf den Standpunkt, dass das Projekt nicht mit der Übertragung des Kaufrechts abgeschlossen gewesen sei, sondern erst bei Abschluss der Bauarbeiten (act. D2/5/5 F/A 10).

5.1.3. Der im Recht liegende Darlehensvertrag vom 28. Januar 2018 sieht in Ziffer "3. Darlehensdauer" vor, dass das Darlehen "bis Ende Projekt" gewährt wird. Diese offene Formulierung bietet durchaus Spielraum sowohl für die Auslegung der Privatklägerschaft, welche geltend macht, das Ende des Projektes stelle die Übertra-

gung des Kaufrechts dar als auch für die Aussagen des Beschuldigten, wonach das Ende des Projektes der Abschluss des Bauprojektes sei.

5.1.4. In diesem Zusammenhang erscheint das Verhalten der Geschädigten widersprüchlich. So stellt sie sich gemäss der Strafanzeige vom 10. November 2020 auf den Standpunkt, dass das Projekt mit der Kaufrechtsübertragung am 28. Oktober 2018 beendet wurde. Aus den Akten ergibt sich, dass die Geschädigte in die Übertragung des Kaufrechts involviert war und somit am 28. Oktober 2018 wusste, dass das Projekt ihrem Verständnis nach abgeschlossen wurde (act. D2/2/5). Weshalb sie unter diesen Umständen dann im Jahr 2019 den Darlehensvertrag infolge der Namensänderung der AA.\_\_\_\_\_ ag zur D.\_\_\_\_\_ ag umschreiben liess ohne die Dauer des Darlehens neu zu definieren bzw. festzuhalten, dass das Darlehen bereits fällig sei, ergibt sich nicht. Dieser Umstand stützt die Aussage des Beschuldigten, wonach das Projektende nicht auf den Zeitpunkt der Übertragung des Kaufrechts vereinbart wurde.

5.1.5. Das Bauprojekt wurde gemäss Aussagen des Beschuldigten Mai/Juni 2023 beendet (act. D2/5/5 F/A 10). Dabei machte der Beschuldigte geltend, Herr AD.\_\_\_\_\_ hätte ihm das Geld überweisen müssen und dann hätte er das Darlehen an die Geschädigte zurückzahlen können. Weiter machte er geltend, er habe Herr AD.\_\_\_\_\_ deswegen betrieben (act. D2/5/5 F/A 10).

5.1.6. Abschliessend kann festgestellt werden, dass es sich bei der von den Parteien gewählten Begrifflichkeit "bis Ende Projekt" um einen auslegungsbedürftigen Begriff handelt. Aufgrund der Aktenlage und dem oben beschriebenen widersprüchlichen Verhalten der Geschädigten, lässt sich erstellen, dass der Begriff nicht den Zeitpunkt der Übertragung des Kaufrechts meinen konnte. Eine andere Auslegung von Seiten der Geschädigten wurde nicht geltend gemacht. Den Aussagen des Beschuldigten folgend, wäre das Ende des Projektes somit mit Ende des Bauprojektes spätestens im Juni 2023 erfolgt, womit zu diesem Zeitpunkt die Darlehenssumme fällig geworden wäre.

5.1.7. In der Einvernahme vom 16. Mai 2024 gab der Beschuldigte an, das Darlehen noch nicht zurückbezahlt zu haben, er sich aber mit Herrn F.\_\_\_\_\_ in Gesprä-

chen befinde über die Möglichkeit von Teilzahlungen (act. D2/5/6 F/A 3 ff.). Bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens hatte der Beschuldigte das Darlehen nicht zurückbezahlt, wobei er sich weiterhin auf den Standpunkt stellte, dass er dies nicht tun könne, solange er das Geld von Herrn AD.\_\_\_\_\_ nicht erhalte, aber gewillt sei dies zu tun, sobald er das Geld erhalte (act. D2/5/7 F/A 19 f.; F/A 38).

5.1.8. Anlässlich der Hauptverhandlung räumte der Beschuldigte ein, dass das Darlehen nicht zurückgezahlt worden sei (act. 87 S. 18).

5.1.9. Die Aussagen des Beschuldigten erscheinen glaubhaft. Dennoch muss festgestellt werden, dass der Beschuldigte das gewährte Darlehen auch nach der von ihm geltend gemachten Projektbeendigung im Juni 2023 nicht zurückbezahlt, wodurch die – zu dem Zeitpunkt nicht mehr existierende – Geschädigte im Umfang des Darlehensbetrages grundsätzlich entreichert wurde. Dennoch kann zusammenfassend festgehalten werden, dass keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte mit Absicht gehandelt hat. Der Beschuldigte ist betreffend des Betruges, eventualiter der Veruntreuung aufgrund der fehlenden Rückzahlung des Darlehens gemäss Dossier 2 freizusprechen.

## 6. Sachverhaltserstellung: Zahlung der Grundstückgewinnsteuer

6.1.1. Die Anklage wirft dem Beschuldigten vor, im Rahmen der Übertragung des Kaufrechts an die AC.\_\_\_\_\_ AG CHF 450'000 erhalten zu haben, wovon der Beschuldigte die Grundstückgewinnsteuer hätte bezahlen sollen, was der Beschuldigte in Folge nicht getan habe (vgl. act. 36).

6.1.2. Gemäss dem öffentlichen beurkundeten Vertrag zur Übertragung des Kaufrechts vom 29. Oktober 2018 wurde in Ziff. 3 "Grundstückgewinnsteuer" festgehalten, dass die AA.\_\_\_\_\_ AG und die E.\_\_\_\_\_ AG die Grundstückgewinnsteuer zu tragen haben (act. D2/2/5 S. 13). Weiter reichte die Geschädigte als Beilage zur Strafanzeige ein Schreiben ein, welches ein Beleg der AC.\_\_\_\_\_ AG sei (act. D2/2/6). Erkennbar ist eine Rechnung 18229 vom 21. November 2018 an die AC.\_\_\_\_\_ AG über einen Betrag von CHF 226'000 nach Abzug der direkt bezahlten Grundstückgewinnsteuer sowie der Anzahlung. Dabei wurde von Hand der Abzug der Zahlung der Grundstückgewinnsteuer durchgestrichen und unter dem Rech-

nungsbetrag von Hand ein Betrag von CHF 450'000 eingetragen mit dem Vermerk "bez. 27.11.2018". Zudem reichte die Geschädigte Mailverläufe zwischen ihr und dem Geschäftsführer AD.\_\_\_\_\_ der AC.\_\_\_\_\_ AG ein, aus denen sich ergibt, dass sich die AC.\_\_\_\_\_ AG auf den Standpunkt stellt, wonach sie die Grundstückgewinnsteuer nicht habe bezahlen können und daher die Summe von CHF 450'000 anstatt der reduzierten Summe von CHF 226'000 an die AA.\_\_\_\_\_ ag bezahlt habe (act. D2/2/7). Dies in Übereinstimmung mit der eingegangenen Zahlung von CHF 450'000 auf dem Konto der D.\_\_\_\_\_ ag am 27. November 2018 (act. D2/8/1). Aus dem Mailverlauf der Geschädigten mit dem Geschäftsführer der AC.\_\_\_\_\_ AG ergibt sich hingegen auch, dass auch die Geschädigte sich ursprünglich auf den Standpunkt stellte, es sei zwischen den Parteien vereinbart worden, dass die AC.\_\_\_\_\_ AG die Grundstückgewinnsteuer direkt an das Steueramt bezahle (act. D2/2/7).

6.1.3. Die Geschädigte wurde mit Schreiben vom 6. September 2019 darüber informiert, dass die Grundstückgewinnsteuer ausstehend sei und hälftig durch die Geschädigte zu bezahlen sei (act. D2/2/4). Infolge der ausbleibenden Zahlung betrieb das Betreibungsamt Glarus die Geschädigte am 18. Februar 2020 (act. D2/2/9). Mit Schreiben vom 13. September 2024 erkundigte sich die Staatsanwaltschaft beim Steueramt Schwyz über die Begleichung der Grundstückgewinnsteuer (act. D2/11/1). Das Steueramt Schwyz bestätigte mit Schreiben vom 25. September 2025, dass die Grundstückgewinnsteuer von den veräussernden Aktiengesellschaften (der AA.\_\_\_\_\_ ag und der E.\_\_\_\_\_ AG) nicht entrichtet wurde und die Käuferschaft (die AC.\_\_\_\_\_ AG) die Zahlung am 16. März 2022 geleistet habe (act. D2/11/2). Aus dem Betreibungsregister der D.\_\_\_\_\_ ag vom 25. Mai 2020 ist ersichtlich, dass diese ebenfalls hinsichtlich der Zahlung der hälftigen Grundstückgewinnsteuer betrieben wurde und Rechtsvorschlag erhoben hat (act. D2/10, S. 3).

6.1.4. Der Beschuldigte stellt sich in der Einvernahme vom 28. Mai 2021 auf den Standpunkt, dass mit der AC.\_\_\_\_\_ AG vereinbart worden sei, dass sie die Grundstückgewinnsteuer direkt an das Steueramt zahle (act. D2/5/1 F/A 48 f.). Der am 27. November 2018 überwiesene Betrag von CHF 450'000 sei entsprechend nicht

nur für das Projekt AN.\_\_\_\_\_, sondern auch für andere Projekte gewesen (act. D2/5/1 F/A 48 f.; act. D2/5/7 F/A 4). Der Beschuldigte stellt sich entsprechend wie die Geschädigte auf den Standpunkt, dass die AC.\_\_\_\_\_ AG die Grundstücksgewinnsteuer habe bezahlen müssen. Aus den eingereichten und edierten Bankbelegen ergibt sich, dass zwischen der AA.\_\_\_\_\_ ag und der AC.\_\_\_\_\_ AG mindestens folgende Transaktionen stattgefunden haben:

- Gutschrift von CHF 100'000 an die AA.\_\_\_\_\_ ag am 11. September 2018 für das Projekt AN.\_\_\_\_\_ (act. D1/7/5; D2/2/7);
- Gutschrift von CHF 450'000 an die AA.\_\_\_\_\_ ag am 27. November 2018 für das Projekt AN.\_\_\_\_\_ (act. D1/7/5; D2/2/7);
- Gutschrift von CHF 200'000 an die AA.\_\_\_\_\_ ag am 30. November 2018 (act. D1/7/5);
- Gutschrift von CHF 300'000 an die AA.\_\_\_\_\_ ag am 29. November 2019 (act. D1/7/5);
- Gutschrift von CHF 200'000 an die AA.\_\_\_\_\_ ag am 14. Februar 2020 (act. D1/7/5).

6.1.5. Zudem erfolgten durch den Geschäftsführer Herrn AD.\_\_\_\_\_ selbst noch zwei Überweisungen in Höhe von CHF 50'000 und CHF 100'000 am 13. März 2019 und 5. April 2019 an die AA.\_\_\_\_\_ ag. Aus den Akten ergibt sich nicht detailliert, wofür die weiteren Zahlungen erfolgten, es fehlt an den entsprechenden detaillierten Buchungsbelegen. Weder der Beschuldigte noch Herr AD.\_\_\_\_\_ wurden in der Untersuchung zu den entsprechenden Transaktionen befragt. Es bestätigt jedoch mindestens teilweise die Aussage des Beschuldigten, wonach es zwischen der AA.\_\_\_\_\_ ag und der AC.\_\_\_\_\_ AG mehrere Projekte gab, für die der AA.\_\_\_\_\_ ag Gutschriften zustanden. Insbesondere auffallend ist die Nähe der beiden Überweisungen am 27. und 30. November 2018. Es kann entsprechend nicht ausgeschlossen werden, dass die zwei Zahlungen – wie vom Beschuldigten geltend gemacht – genutzt wurden, um auf Seiten der AC.\_\_\_\_\_ AG verschiedene Projektschulden zu kombinieren bzw. zu verschieben. Der Geschäftsführer der AC.\_\_\_\_\_

AG wurde zum Vorwurf des Beschuldigten nie befragt, weshalb nicht ohne Zweifel ausgeschlossen werden kann, dass dies der Hintergrund der Überweisung war.

6.1.6. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch erwähnt, zu welchen Transaktionen es mit der Geschädigten kam. So erhielt die Geschädigte direkt von der AC.\_\_\_\_\_ AG ebenfalls am 27. November 2018 CHF 300'000 mit dem Vermerk "Anz. AN.\_\_\_\_\_" (act. D2/2/7). Zudem erhielt die Geschädigte von der AA.\_\_\_\_\_ ag am 7. Mai 2019 eine Überweisung von CHF 163'000 sowie eine Überweisung von CHF 2'000 am 24. Februar 2020 (act. D1/7/5).

6.1.7. Angesichts der bestehenden Beweislage bleiben erhebliche Zweifel, welche Übereinkunft die drei Parteien betreffend die Zahlung der Grundstückgewinnsteuer getroffen haben und ob die AA.\_\_\_\_\_ ag eine Pflicht getroffen hat oder dem Beschuldigten bewusst war, dass ihn als Geschäftsführer eine Pflicht trifft, die Grundstückgewinnsteuer zu bezahlen oder ob er rechtmässig aufgrund einer mündlichen Vereinbarung davon ausgehen durfte, dass die AC.\_\_\_\_\_ AG die Zahlung direkt an das Steueramt leistet. Auch der Umstand der Direktzahlung der AC.\_\_\_\_\_ AG und der der AA.\_\_\_\_\_ AG an die Geschädigte wird von keiner Partei erklärt, wurde in der Untersuchung nicht weiter abgeklärt und wirft Zweifel auf, ob der Beschuldigte die Absicht hatte, Gelder zu veruntreuen und sich damit zu bereichern. Allein die Zahlungsbereitschaft hinsichtlich einer Zahlung von CHF 163'000 im Jahre 2019 im Vergleich mit der geschuldeten Steuerzahlung von CHF 115'000 (Anteil Geschädigte) lässt es fragwürdig erscheinen, dass der Beschuldigte die Absicht gehabt haben soll, die E.\_\_\_\_\_ AG zu schädigen und sich selbst zu bereichern. Die vorhandene Beweislage reicht nicht aus, um den Sachverhalt gemäss Anklage zu erstellen. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Veruntreuung freizusprechen.

## 7. Fazit

Der Beschuldigte ist nach dem oben ausgeführten betreffend Dossier 2 vollständig freizusprechen.



F. Dossier 7

1. Anklagesachverhalt

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten diesen Abschnitt betreffend zusammengefasst vor, am 28. November 2021 den "BMW", GL 4 [Autokennzeichen], von der BB.\_\_\_\_-strasse ... in BC.\_\_\_\_ bis zur BD.\_\_\_\_-strasse in BE.\_\_\_\_, mit dem Ziel BF.\_\_\_\_-strasse ... BE.\_\_\_\_ gefahren zu sein, obwohl er zum Zeitpunkt der Fahrt über eine Atemalkoholkonzentration von 0.4 mg/l verfügte (act. D1/36 S. 14 ff.)

2. Standpunkt des Beschuldigten

Der Beschuldigte anerkannte den Sachverhalt anlässlich der Verkehrskontrolle (act. D7/3 S. 3), anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 5. Mai 2022 (act. D1/6/3 F/A 148) sowie anlässlich der Hauptverhandlung vom 12. Mai 2026 (act. 87 S. 20 f.).

3. Erstellung des Sachverhalts

Gemäss dem FinZ-Rapport Set konnte der Beschuldigte durch die Polizeifunktionäre anlässlich der Verkehrskontrolle angehalten und eine Atemalkoholprobe abgenommen werden, wobei der Beschuldigte einen Wert von 0.40 mg/l aufwies. Dies zusammen mit der Anerkennung des Sachverhalts durch den Beschuldigten lässt den Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt ansehen.

4. Fazit

Der Sachverhalt Dossier 7 lässt sich anlagegemäss erstellen.

### **III. Rechtliche Würdigung**

A. Dossier 1

1. Antrag der Staatsanwaltschaft

1.1. Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten das Dossier 1 betreffend als Betrug im Sinne von Art. 146 StGB, Urkundenfälschung im

Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB und Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB (act. D1/36 S. 15, act. 88 S. 1).

1.2. Die Staatsanwaltschaft führte anlässlich der Hauptverhandlung betreffend den Betrug den Entscheid des Bundesgerichts BGE 150 IV 159 ins Feld. Angesichts der Besonderheiten der damaligen Lage und des zu ihrer Bewältigung im Bereich der COVID-19-Kredite eingesetzten Mechanismus würden auch bloss einfache falsche Informationen eine arglistige Täuschung darstellen. Die Banken hätten keine Kontrolle der vom Gesuchsteller gelieferten Informationen vorgenommen, um rasch und ohne Hindernisse jene Unterstützung zu verschaffen, die wegen der damaligen Ereignisse notwendig geworden sei. Die Möglichkeit eines Selbstschutzes des Opfers des Betrugs seien daher angesichts der Umstände nicht durchführbar gewesen, wovon der betrügerische Gesuchsteller profitiert habe. Damit sei eine arglistige Täuschung zweifelsfrei auch im vorliegenden Fall gegeben (act. 88 S. 9 f.).

1.3. Weiter führte die Staatsanwaltschaft aus, dass auch hinsichtlich der Urkundenqualität die besonderen Umstände der COVID-19-Solidarbürgschaftskredite zu berücksichtigen seien. Dass eine nähere Überprüfung der Angaben gemäss Gesetz in aller Regel unterbleiben müsse, ziehe zwangsläufig eine erhöhte Glaubwürdigkeit der Angaben nach sich und die Erklärungsadressaten würden der Urkunde ein besonderes Vertrauen entgegenbringen. Dies im Gegensatz zu einer gewöhnlichen schriftlichen Äusserung, also einer einfachen schriftlichen Lüge. Die Bank habe sich im vorliegenden Fall daher auf den beurkundeten Inhalt der Urkunde verlassen dürfen. Dies habe auch für die falsche Bestätigung des Verwendungszwecks auf dem Kreditformular zu gelten. Falls das Gericht in Anlehnung an die neue Rechtsprechung bei einer falschen Zusicherung des Verwendungszwecks die erhöhte Glaubwürdigkeit und damit die Falschbeurkundung verneinen sollte, sei festzuhalten, dass das Verhalten des Beschuldigten gleichwohl eine betrugsrelevante Täuschungshandlung i.S.v. Art. 146 StGB darstelle (act. 88 S. 10).

1.4. Betreffend die Unterlassung der Buchführung brachte die Staatsanwaltschaft anlässlich der Hauptverhandlung einzig in der Replik vor, dass die Absicht eines

unrechtmässigen Vermögensvorteils kein Tatbestandsmerkmal der entsprechenden Strafbestimmung sei (Prot. S. 9 f.).

## 2. Antrag der Verteidigung

2.1. Die Verteidigung des Beschuldigten beantragte anlässlich der Hauptverhandlung, dass der Beschuldigte von den Vorwürfen des Betruges, der Urkundenfälschung, der Unterlassung der Buchführung und des Betruges, eventualiter Untreue, vollumfänglich freizusprechen sei. Betreffend des Fahrens in fahrunfähigem Zustand sei der Beschuldigte geständig und sei entsprechend schuldig zu sprechen (act. 89 S. 2).

2.2. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten brachte in seinem Plädoyer anlässlich der Hauptverhandlung betreffend Betrug und Urkundenfälschung (Dossier 1) vor, dass die Annahme der Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte bereits im Zeitpunkt der Kreditbeantragung nicht beabsichtigt habe, den Kredit ausschliesslich zur Deckung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Gesellschaft zu verwenden, in den Akten keine tragfähige Grundlage finde. Es sei richtig, dass die entsprechende Erklärung im Kreditformular abgegeben wurde und der Verwendungszweck klar definiert gewesen sei. Daraus könne jedoch nicht auf einen initialen Täuschungsvorsatz geschlossen werden. Massgeblich sei die ex-ante Perspektive: Zum Zeitpunkt der Antragsstellung habe sich die Kreditnehmerin infolge COVID-19-Pandemie in einer ausserordentlichen wirtschaftlichen Lage befunden und die Annahmen seien mit Unsicherheiten behaftet gewesen. Dass sich die effektive Mittelverwendung im Nachhinein teilweise anders gestaltet hätte, sei Ausdruck der Dynamik und eben gerade kein Beleg dafür, dass der Beschuldigte von Anfang an mit Täuschungsabsicht gehandelt habe. Weiter werde die Einordnung der Staatsanwaltschaft, dass der Kauf des Mercedes-Benz ... eine private Ausgabe gewesen sei, den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Der Beschuldigte sei im Immobilienbereich tätig gewesen und das Auftreten mit einem repräsentativen Auto habe dabei eine grosse Rolle gespielt. Auch bei den durch die Staatsanwaltschaft bezeichnete "privaten Zahlungen" – wie beispielsweise das Schuldgeld für die Tochter des Beschuldigten – müsse der Gesamtzusammenhang betrachtet werden. So habe der Beschuldigte in relevanten Phasen oft keinen klassischen Lohn bezogen,

weshalb solche Ausgaben wirtschaftlich an die Stelle eines Lohnbezugs getreten seien. Ein solches Vorgehen sei zwar buchhalterisch nicht korrekt, jedoch angesichts der wirtschaftlich angespannten Situation erklärbar und nicht ungewöhnlich (act. 89 S. 5 f.). Zudem fehle es an der Arglist. Das COVID-Kreditsystem sei bewusst als standardisiertes Schnellverfahren ausgestaltet gewesen und die Kreditvergabe sei automatisiert und ohne vertiefte Prüfung erfolgt. Bereits diese Systemgestaltung schliesse Arglist weitgehend aus. Es liege weder eine besonders raffinierte Täuschung noch eine gezielte Irreführung über schwer überprüfbare Tatsachen vor. Wo ein solches System gewollt sei, könne die Schwelle zur Arglist selbstverständlich nicht zu Ungunsten der Kreditnehmer abgesenkt werden (act. 89 S. 7). Der von der Staatsanwaltschaft behauptete Irrtum reduziere sich zudem auf ein systemimmanentes Vertrauen in standardisierte Angaben. Ein solcher automatisierter Irrtum erfülle die Anforderungen des Betrugstatbestands nicht, zumal er nicht auf einer gezielten, individuellen bzw. konkreten Irreführung beruhe (act. 89 S. 7). Betreffend die Vermögensdisposition greife die Betrachtung der Staatsanwaltschaft zu kurz. Die Auszahlung sei in casu vollständig systembedingt und eben gerade nicht das Ergebnis einer individuell beeinflussten Dispositionsentscheidung gewesen (act. 89 S. 7). Schliesslich würden auch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft betreffend den Schaden nicht überzeugen. Bereits die effektive Schadenshöhe liege deutlich unter dem ursprünglichen Kreditbetrag von CHF 400'000. So hätten sich zum Zeitpunkt der relevanten Vorgänge noch liquide Mittel von rund CHF 149'000 auf dem Konto befunden. Zudem habe das Fahrzeug mit einem Erlös von CHF 151'000 verwertet werden können. Der tatsächlich verbleibende Schaden belaufe sich deshalb höchstens auf CHF 100'000. Ein strafrechtlich relevanter Schaden liege nur vor, wenn eine wirtschaftliche Einbusse tatsächlich und endgültig eingetreten sei. Eine bloss abstrakte Gefährdung oder eine staatlich bewusst einkalkulierte Risikoübernahme im Rahmen eines Kriseninstruments vermöge hierfür nicht zu genügen (act. 89 S. 8). Sämtliche Elemente des Betrugstatbestands seien nicht erfüllt. Auch der Tatbestand der Urkundenfälschung sei nicht erfüllt. Eine solche setze voraus, dass eine unechte Urkunde hergestellt oder eine echte Urkunde in ihrer rechtlichen Aussage verfälscht werde, und zwar mit dem Ziel, im Rechtsverkehr zu täuschen. Daran fehle es vorliegend. Beim Kreditformular handle

es sich um Selbsterklärungen, denen keine erhöhte Glaubwürdigkeit im Sinne einer objektiven Gewähr für ihre Richtigkeit zukomme. Ein Vorsatz sei nicht nachweisbar (act. 89 S. 8 f.).

2.3. Betreffend Unterlassung der Buchführung (Dossier 1) brachte der amtliche Verteidiger anlässlich der Hauptverhandlung vor, dass Art. 166 StGB nicht jede mangelhafte oder unvollständige Buchführung, sondern nur qualifizierte Pflichtverletzungen unter Strafe stelle. Strafbarkeit setze voraus, dass die Buchführung in einer Weise unterlassen oder geführt werde, welche die Beurteilung der finanziellen Lage wesentlich verunmögliche, und dass dies vorsätzlich geschehe. Reine Überforderung, fehlendes Fachwissen oder organisatorische Mängel würden nicht genügen, solange es am bewussten Inkaufnehmen der Pflichtverletzung fehle. Es sei festzuhalten, dass die Defizite in der Buchhaltung vorliegend nicht Ausdruck eines bewussten oder systematischen Vorgehens zur Verschleierung von Vermögenswerten gewesen seien. Es würden konkrete Hinweise auf ein zielgerichtetes Verhalten fehlen, welches darauf ausgerichtet gewesen wäre, Gläubiger zu schädigen oder die finanzielle Lage der Gesellschaft bewusst zu verschleiern. Vielmehr sei das Gesamtbild geprägt von der Überforderung des Beschuldigten. Eine mangelhafte Buchführung infolge Überforderung, fehlenden Know-hows und organisatorischen Defiziten erfülle den Tatbestand von Art. 166 StGB indes nicht. Das Verhalten des Beschuldigten sei auch nicht von einer deliktischen Grundhaltung getragen gewesen (act. 89 S. 9 ff.).

### 3. Betrug gem. Art. 146 StGB

#### 3.1. Allgemeines zum Tatbestand des Betruges

3.1.1. Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betruges schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

3.1.2. Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirk-

lichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen (BGE 143 IV 302 E. 1.2; BGE 140 IV 11 E. 2.3.2; BGE 135 IV 76 E. 5.1). Zwischen Täuschung und Irrtum sowie Irrtum und Vermögensdisposition muss ein Motivationszusammenhang bestehen (Schlegel, in: Wohlers/Godenzi/Schlegel, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 4. Aufl., Bern 2020, N 27 zu Art. 146 StGB). Es müssen sodann zwar Getäuschter und Verfügender identisch sein, nicht aber Geschädigter und Verfügender (BGE 133 IV 171 E. 4.3; Donatsch, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder, StGB Kommentar, 21. Aufl., Zürich 2022, N 19 zu Art. 146 StGB). Die Täuschung muss zudem arglistig sein. Arglist ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Bei einem Lügengebäude müssen die Lügen gemäss Praxis des Bundesgerichtes raffiniert aufeinander abgestimmt sein. Der Täter bedient sich besonderer bzw. täuschender Machenschaften, wenn er seine Behauptungen durch Handlungen oder Belege stützt, die sie als glaubwürdig erscheinen lassen, so wenn er rechtswidrig erlangte oder gefälschte Urkunden vorlegt. Bei einfachen falschen Angaben ist das Merkmal erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erfordert auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung die Erfüllung des Tatbestandes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren trifft. Arglist scheidet nur dann aus, wenn das Täuschungsoffer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Eine Täuschung, die bei Anwendung minimalster Vorsicht, welche vom Opfer verlangt werden kann, nicht funktioniert, ist nicht arglistig. Besondere Fachkenntnis und Geschäftserfahrung des Opfers sind in Rechnung zu stellen. Der strafrechtliche Schutz entfällt somit nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern lediglich bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täters führende Opfermitver-

antwortung kann daher nur in Ausnahmefällen bejaht werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_147/2009 vom 9. Juli 2009 E. 1.1; Maeder/Niggli, in: Niggli/Wiprächiger, Strafrecht II, Art. 111-392 StGB, 4. Aufl., Basel 2019, N 61 ff. zu Art. 146 StGB; OFK/StGB-Donatsch, N 8 f. zu Art. 146 StGB). Selbst ein erhebliches Mass an Naivität des Geschädigten hat nicht in jedem Fall die Strafflosigkeit des Verhaltens des Täters zur Folge. Mit einer engen Auslegung des Betrugstatbestandes würden die sozialadäquate Geschäftsausübung und damit der Regelfall des Geschäftsalltags betrugsrechtlich nicht geschützt (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2).

3.1.3. In subjektiver Hinsicht erfordert der Betrug Vorsatz und ein Handeln in Bereicherungsabsicht, wobei Eventualvorsatz bzw. Eventualabsicht genügt (vgl. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). Die vom Täter für sich oder für einen Dritten angestrebte Bereicherung muss die Kehrseite des beim Opfer eingetretenen Schadens sein (sog. Stoffgleichheit; BGE 134 IV 213 ff.).

### 3.2. Anwendung auf den konkreten Fall

3.2.1. Der Beschuldigte gab vorliegend beim Ausfüllen der COVID-Kreditvereinbarung an, den Kredit ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmerin zu verwenden. Die Behauptung dieser inneren Tatsache war, wie von der Staatsanwaltschaft korrekt ausgeführt, falsch, da der Beschuldigte in Wirklichkeit zweifellos bereits bei der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung die Absicht hegte, den Kreditbetrag mindestens teilweise für andere Zwecke zu verwenden. Die zeitliche Nähe seiner zweckwidrigen Dispositionen zum Zeitpunkt der Beantragung des Kredits zeigt klar auf, dass er von Beginn wusste, dass er den Kredit teilweise für andere Zwecke verwenden wird, als er angegeben hatte.

3.2.2. Weiter gab der Beschuldigte an, einen Umsatz von CHF 4 Mio. erzielt zu haben. Der Beschuldigte äusserte sich zu dieser Zahl dahingehend, dass dies der buchhalterische Umsatz für das Jahr 2019 gewesen sei, auch wenn die Gelder noch nicht geflossen seien (act. D1/6/2 F/A 26, act. D1/6/3 F/A 4, act. D1/6/3 F/A 101 ff., act. 87 S. 9 f.). Obwohl die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift nicht auf die inhaltliche Korrektheit des angegebenen Umsatzerlöses von

CHF 4 Mio. eingeht, ist der Vollständigkeit halber und zur Verdeutlichung des Verhaltens bzw. der Geschäftstätigkeit des Beschuldigten vorliegend dennoch zu berücksichtigen, dass die genannte Umsatzhöhe wohl kaum der Wahrheit entsprochen hat. Gemäss der Verdachtsmeldung der ZKB ist davon auszugehen, dass die D.\_\_\_\_\_ AG bereits vor Eintreten der COVID-19-Pandemie in Schwierigkeiten gewesen ist, da sie eine Zahlung in der Höhe von CHF 5'000 zu Gunsten des Betriebsamtes Birmensdorf mit dem Zahlungsgrund "Requisition Nr. ... D.\_\_\_\_\_ AG" getätigt habe (act. D1/2, act. D1/3/9).

3.2.3. Die Falschangabe – die in der Kreditvereinbarung enthaltene Zusicherung, den Kreditbetrag einzig zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmerin zu verwenden – tätigte der Beschuldigte, um den Kredit in der Höhe von CHF 400'000 zu erhalten (act. D1/3/7). Tatsächlich plante er aber, den jeweiligen Kredit für sich selber, seine laufenden persönlichen Bedürfnisse und die Bedürfnisse Dritter nach eigenem Gutdünken zu verwenden. Auf die Frage, wie genau er den Kredit habe verwenden wollen, führte er aus, er habe kein Konzept im Kopf gehabt, wie er das Geld habe verwenden wollen. Er habe sich einfach das Geld genommen und sei sicher gewesen, dass er den Kredit bis Ende 2020 zurückzahlen könne (act. D1/6/2 F/A140 f.). Er habe gedacht, dass er die Gelder frei in der Firma verwenden dürfe. In seiner Branche sei es üblich, dass man den Erfolg zeige und dazu würden teure Autos, Uhren, etc. gehören (act. D1/6/3 F/A 47 ff.). Anlässlich der Hauptverhandlung machte er dann gar geltend, dass er das Kleingedruckte betreffend den Verwendungszweck nicht gelesen habe (act. 87 S. 11). Der Beschuldigte anerkannte, die Gelder wie in der Anklage umschrieben unter anderem für den Kauf und Umbau eines Personenwagens "Mercedes Benz ...", die dazugehörigen Felgen inkl. Lieferung, für die Privatschule seiner Tochter und für die Einrichtung einer Küche verwendet zu haben. Somit hat der Beschuldigte zwar angegeben, den Kredit ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der D.\_\_\_\_\_ AG zu verwenden, hat dies in Tat und Wahrheit aber nicht getan, weshalb eine Vorspiegelung falscher Tatsachen gegeben ist, was auch ihm völlig klar gewesen sein dürfte.



3.2.4. Es stellt sich die Frage, ob die Falschangabe des Beschuldigten eine arglistige Täuschung darstellt. Wie von der Verteidigung korrekt vorgebracht, hat der Beschuldigte weder ein Lügengebäude errichtet, noch sich täuschender Machenschaften bedient oder die Banken von der Überprüfung seiner Angaben abgehalten. Dies macht die Staatsanwaltschaft aber auch nicht geltend, sondern wirft dem Beschuldigten vor, er habe voraussehen können, dass die Mitarbeiter der Bank und der Bürgschaftsorganisation die Überprüfung seiner Angaben und der vertragskonformen Verwendung der COVID-19-Kredite unterlassen würden (act. D1/36 S. 7). Zur Bejahung von Arglist reicht es – entgegen der Ansicht des Verteidigers – denn auch aus, wenn man zum Ergebnis gelangt, der Beschuldigte habe aufgrund besonderer Umstände damit gerechnet, dass die Mitarbeiter der Bank den Kreditantrag keiner näheren Prüfung unterziehen würden. Die Vergabe der COVID-19-Kredite erfolgte gestützt auf die Selbstdeklaration des gesuchstellenden Unternehmens ohne Prüfung der Voraussetzungen oder der Verwendungsabsicht (CHRIST/KELLER/SIMIC, COVID-19, Ein Panorama der Rechtsfragen zur Corona-Krise, § 18 Hilfsmassnahmen für Unternehmen, N 51). Dies war allen Marktteilnehmern damals sehr weitgehend bekannt.

3.2.5. Wie von der Staatsanwaltschaft korrekt ausgeführt, sollten die vergebenen COVID-Kredite eine schnelle und unbürokratische Hilfe in einer Notsituation darstellen. Im relevanten Zeitpunkt lag eine Ausnahmesituation vor, wobei der Bund angesichts der sich ausbreitenden Pandemie schnell reagieren musste und einschneidende Massnahmen ergriff, einen sogenannten "Lockdown" verfügte, der zahlreiche wirtschaftliche Existenzen gefährdete. Durch die Vergabe von COVID-Krediten sollte die drohende wirtschaftliche Katastrophe abgewendet und zahlreiche insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor dem Konkurs gerettet werden. Dabei war noch völlig ungewiss, wie sich die Pandemie und die damit einhergehenden staatlichen Massnahmen entwickeln würden. Entsprechend erfolgte eine kurzfristige und standardisierte Kreditvergabe weitestgehend ohne Prüfung der Voraussetzungen und der Verwendungsabsicht. Es sollte eine Soforthilfe in einer Notsituation geschaffen werden, welche nur kurzfristig eine standardisierte Kreditvergabe erlaubte, was nur durch das Entgegenbringen eines besonderen Vertrauens gegenüber den Kreditnehmern möglich war. Folglich musste auch allen klar

sein, dass die Angaben auf den Antragsformularen so gut wie nicht überprüft würden, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Kenntnis der Verordnungsbestimmungen oder dem Wissen über die Anzahl eingehender Kreditanträge. Mit einer hohen Anzahl eingehender Kreditanträge war insbesondere bei Grossbanken wie der Raiffeisenbank und der UBS oder der ZKB auch zu rechnen. Hätte es sich nur um Einzelschicksale gehandelt, hätte es keiner Sonderlösung durch den Bund bedürft. Ferner wurde die Tatsache, dass die betreffenden Notkredite als zu erwartende Massengeschäfte einer Überprüfung der Angaben der antragstellenden Personen kaum bzw. höchstens allenfalls sehr oberflächlich zugänglich sein würden, bereits im Vorfeld des Erlasses der genannten Verordnung durch den Bundesrat eingehend in den Medien thematisiert. Das zu erwartende Fehlen einer näheren Überprüfung der fraglichen Angaben stellte daher bereits im Zeitraum des Erlasses der Verordnung eine notorische Tatsache dar. Der Beschuldigte wusste somit beim Einreichen des Kreditantrags für die D.\_\_\_\_\_ AG bereits, dass die Bank vor der Auszahlung des Kredits keine Überprüfung der Angaben machen und keine zusätzlichen Informationen bei ihm einholen würde.

3.2.6. Der Beschuldigte täuschte die Bank respektive deren Mitarbeiter über den von ihm beabsichtigten Verwendungszweck des Kredits im Wissen darum, dass er das Geld nicht wie angegeben zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der D.\_\_\_\_\_ AG verwenden würde. Es ist dabei davon auszugehen, dass der Beschuldigte keine derartigen Angabe gegenüber der Bank gemacht hätte, wenn er mit einer Überprüfung gerechnet hätte, wofür aber – wie bereits erwogen – in dieser gesamtgesellschaftlichen Notsituation die Kapazitäten und die Zeit fehlten. Die Täuschung bezog sich somit auf eine innere Tatsache, welche von der Bank respektive deren Mitarbeitern nicht überprüft werden konnte und damit gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung arglistig war, es sei denn, eine zumutbare Überprüfung hätte die Nichteinhaltung des angegebenen Verwendungszwecks nahe gelegt respektive ohne Weiteres überprüfbare (äussere) Tatsachen hätten erkennen lassen, dass der Beschuldigte den Kredit zweckentfremdet verwenden würde (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 6B\_147/2009 vom 9. Juli 2009 E. 1.6 und 6B\_419/2014 vom 9. Januar 2015 E. 1.2.3), was vorliegend nicht der Fall war. Deshalb drängt sich zwingend der Schluss auf, dass er darauf vertraute, eine Überprü-

fung seiner Angaben unter den gegebenen besonderen Umständen würde mit einer hohen Wahrscheinlichkeit unterlassen. Die Vorbringen der Verteidigung, gemäss welchen vorliegend gar kein Individuum getäuscht worden sei, treffen dabei nicht zu. Auch wenn eine Überprüfung relativ standardisiert erfolgte, wurde diese fraglos durch ein Individuum vorgenommen. Die Falschangabe des Beschuldigten sind daher als arglistige Täuschung zu qualifizieren.

3.2.7. Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Dabei sind die jeweilige Lage und die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall entscheidend (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Banken sind zwar als Täuschungsopfer zu erhöhter Wachsamkeit aufgerufen, und aufgrund des Fachwissens ihrer Organe kann ein erhöhter Sorgfaltsmassstab angesetzt werden, allerdings bleibt die zur Straflosigkeit des Täters führende Eigenverantwortung des Opfers auch dann die Ausnahme, wenn es sich bei der Geschädigten um eine Bank handelt (Urteile des Bundesgerichtes 6S.98/2007 vom 8. Mai 2007 E. 3.2.3, 6S.219/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.4 und 6S.167/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.4). Nach allgemeinen Zurechnungsregeln schliesst das Selbstverschulden des Opfers den Tatbestand nur aus, wenn die vom Opfer zu vertretende Leichtfertigkeit das Verhalten des Täters in den Hintergrund rückt (Urteil des Bundesgerichtes 6S.167/2006 vom 1. Februar 2007 E.3.4. mit Hinweisen). Die gesamtgesellschaftliche Notsituation wirkt sich bezüglich der Frage der Opfermitverantwortung aus: Vorliegend sollte eine kurzfristige und standardisierte Kreditvergabe in einer Notsituation durch die COVID-19-Kreditvergabe ermöglicht werden. Eine Überprüfung der Angaben in den zahlreich eingegangenen Kreditanträgen hätte gewisse Nachforschungen notwendig gemacht und wäre nicht ohne wesentlichen Aufwand möglich gewesen, was einen langwierigen Prozess nach sich gezogen hätte. Damit wäre das Ziel einer schnellen und unbürokratischen Soforthilfe in dieser Ausnahmesituation nicht erreichbar gewesen. Den antragsstellenden Personen bzw. Unternehmen wurde in dieser ausserordentlichen wirtschaftlichen Lage ein besonderes Vertrauen entgegengebracht. Von einer fehlenden Wahrnehmung der Opfermitverantwortung der Banken kann folglich keine Rede sein, zumal das Verhalten des Beschuldigten keinesfalls in den Hintergrund rückt. Der Beschuldigte war sich der Notsituation und dem in dieser ausserordent-

lichen Lage entgegengebrachten Vertrauen bewusst und rechnete eindeutig damit, dass in dieser Situation keine Überprüfung stattfinden würde, was er schamlos ausnutzte.

3.2.8. Der Beschuldigte handelte in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Er wusste, dass er den in der Kreditvereinbarung beabsichtigten Verwendungszweck angeben musste, um einen Kredit in der Höhe von CHF 400'000 zu erhalten. Er beabsichtigte denn auch konkret, sich diese Summe zu beschaffen, um Mittel für seine persönlichen Bedürfnisse zu erlangen und nicht um damit die laufenden Liquiditätsbedürfnisse der D. \_\_\_\_\_ AG zu decken.

3.2.9. Der Beschuldigte hat somit mit Wissen und Willen falsche Angaben betreffend den Verwendungszweck gemacht, um bei der Kreditgeberin einen Irrtum auszulösen und den Kredit in gewünschter Höhe von CHF 400'000 zu erhalten. Der Beschuldigte nahm weiter bereits mit Abschluss des Kredits zumindest in Kauf, den Kredit missbräuchlich zu verwenden.

3.2.10. Es sind keine Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gemacht hat.

#### 4. Urkundenfälschung gem. Art. 251 Ziff. 1 StGB

##### 4.1. Allgemeines zum Tatbestand der Urkundenfälschung

4.1.1. Nach Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich der Urkundenfälschung strafbar, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder wer eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht. Als Urkunde gilt eine Schrift, die bestimmt und geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Abs. 4 StGB). Die Tatbestandsvariante des Fälschens umfasst das Herstellen einer unechten Urkunde. Die Urkunde ist echt, wenn der tatsächliche Urhe-

ber und der aus ihr ersichtliche Aussteller identisch sind. Eine Urkunde ist demgegenüber unecht, wenn der Urheber bei seiner Erklärung einen falschen, ihm nicht zustehenden Namen verwendet, sie etwa unterzeichnet, indem er eine fremde Unterschrift nachahmt (BOOG in: Basler Kommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch [Art. 1-392 StGB], 4. Auflage, Basel 2019, Art. 251 N 9). Da Art. 251 StGB das Vertrauen des Rechtsverkehrs gegenüber Urkunden schützt, kann in die Herstellung einer unechten Urkunde nicht rechtswirksam eingewilligt werden (BGE 128 IV 265 E. 1.2 a). Das Einverständnis des Namensträgers kann allerdings gegebenenfalls die Unechtheit der Urkunde ausschliessen. Die Verwendung eines fremden Namens für die Ausstellerangabe führt nach allgemeiner Auffassung nicht zu einer unechten Urkunde, wenn der aus der Urkunde ersichtliche Aussteller deren Herstellung einem anderen überträgt. Die Erklärung wird diesfalls demjenigen zugerechnet, der als ihr Aussteller erscheint. Als wirklicher Urheber gilt damit der Namensträger (BSK StGB-BOOG, N 2 und N 19 zu Art. 251 StGB). Unzulässig ist das Zeichnen mit fremdem Namen jedoch, wenn Eigenhändigkeit der Unterschrift gesetzlich vorgeschrieben ist oder nach Herkommen oder sonst nach den Umständen vorausgesetzt oder im Rechtsverkehr erwartet wird, insbesondere wenn eine Behörde die eigenhändige Unterzeichnung einer ihr vorzulegenden Erklärung verlangt (BGE 128 IV 265 E. 1.1.3). Ebenso ist das Unterzeichnen mit fremden Namen unzulässig, wenn die Vertretung in diesem Rechtsgeschäft nicht zulässig ist (BGE 132 IV 57 E. 5.1.2).

4.1.2. Bei der Tatbestandsvariante des Falschbeurkundens wird eine echte, aber unwahre Urkunde errichtet, bei welcher der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Abzugrenzen ist die Falschbeurkundung von der einfachen schriftlichen Lüge, welche gemäss ständiger Rechtsprechung nicht von Art. 251 StGB erfasst wird. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Der Umstand allein, dass eine rechtserhebliche Erklärung schriftlich fixiert ist und ihr insofern grösseres Gewicht zukommt als der blossen mündlichen Äusserung, genügt für die Annahme einer Falschbeurkundung nicht. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss der Urkunde eine im Verhältnis zur gewöhnlichen schriftlichen Äusserung (bzw. zur einfachen schriftlichen Lüge) erhöhte, besonderes Vertrauen begründende Überzeugungskraft oder

Glaubwürdigkeit zukommen (BGE 142 IV 119 E. 2.1). Dies ist gegeben, wenn allgemeingültige, objektive Garantien die Wahrheit der Erklärung gegenüber Dritten gewährleisten, wie sie beispielsweise in der Prüfungspflicht einer Urkundsperson gefunden werden können (BGE 117 IV 35 E. 1d). Ein Falschbeurkunden ist bei simulierten Verträgen grundsätzlich nicht gegeben, da die einfach-schriftliche Vertragsurkunde – auch bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform – grundsätzlich nicht beweist, dass die übereinstimmend abgegebenen Erklärungen dem wirklichen Willen entsprechen (BGE 120 IV 25 E. 3 f.).

4.1.3. Strafbar ist auch, wer eine unechte oder unwahre Urkunde zur Täuschung gebraucht, also im Rechtsverkehr benutzt. Die gefälschte oder unwahre Urkunde muss der zu täuschenden Person zur sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht werden, d. h. in ihren Machtbereich gelangen (BGE 120 IV 122 E. 5c), wobei es ausreicht, dass dem Adressaten die Möglichkeit der Kenntnisnahme der unechten oder unwahren Urkunde verschafft wird. Als Gebrauch gilt beispielsweise das Vorlegen oder Bereitlegen zur Einsichtnahme, die Übergabe und Veröffentlichung sowie das Versenden. Der Gebrauch ist für den Fälscher eine mitbestrafte Nachtat (BSK StGB-BOOG, N 163 und N 165 zu Art. 251 StGB).

4.1.4. Beim COVID-19-Kreditantragsformular handelt es sich insofern um eine Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 4 StGB, als das Schriftstück zum Beweis vom Gesuchsteller im Zusammenhang mit dem COVID-19-Kredit abgegebenen rechtserheblichen Erklärungen bestimmt und geeignet ist (vgl. WOHLERS/HENGELAN/PETERS, Strafrecht in Zeiten der Pandemie, 2021, S. 27 f.; MÄRKLI/GUT, Missbrauch von Krediten nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, AJP 2020 S. 729 Ziff. II.b.2a). Die erhöhte Glaubwürdigkeit der Angaben im COVID-19-Kreditantragsformular wird in der Lehre damit begründet, die Auskunft auf dem Formular ziehe eine erhebliche Rechtsfolge nach sich, nämlich den Abschluss einer Kreditvereinbarung (vgl. JEAN-RICHARD-DIT-BRESSEL/JUG-HÖHENER, a.a.O., Rz. 33). Erforderlich ist jedoch eine differenzierte Betrachtung dieser Angaben, da die im COVID-19-Kreditantragsformular enthaltenen Erklärungen – wie insbesondere der frühere Umsatzerlös, die Gründung des Unternehmens vor dem 1. März 2020 und die Zusicherung in Bezug auf die künftige Verwendung des Kredits – sehr unterschied-

licher Natur sind. Den Angaben im Formular kommt daher nicht zwingend in ihrer Gesamtheit erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Eine erhöhte Glaubwürdigkeit im Sinne der zur Falschbeurkundung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist dabei hinsichtlich der Zusicherung im COVID-19-Kreditantragsformular "Der Kreditnehmer wird den unter dieser Kreditvereinbarung gewährten Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung seiner laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwenden" zu verneinen. Dies ist wie die Zusicherung des Kreditnehmers in einem Kreditvertrag, den Kredit nur zu einem bestimmten Zweck zu verwenden, als blosse vertragliche Verpflichtung zu einem zukünftigen Verhalten zu qualifizieren. Wer einen COVID-19-Kredit trotz dieser Zusicherung im COVID-19-Kreditantragsformular nicht bestimmungsgemäss verwendet bzw. von vornherein nicht bestimmungsgemäss verwenden wollte, macht sich folglich nicht der Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB strafbar (BGE 151 IV 113 S. 119 ff. E. 1.9.3 ff.).

4.1.5. In subjektiver Hinsicht ist nebst Vorsatz eine Täuschungsabsicht erforderlich, d.h. das Bewusstsein und der Wille, dass der Täter selber oder ein anderer die Urkunde als vorgeblich echt bzw. wahr verwenden werde. Überdies muss alternativ eine Benachteiligungs- oder Vorteilsabsicht bestehen (Trechsel/Erni, in: Trechsel/Pieth, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021, N 12 und N 13 zu Art. 251 StGB). Ausserdem muss sich der Täter im Sinne einer Laienbewertung bewusst sein, dass es sich beim Tatobjekt um eine Urkunde handelt (OFK/StGB-WEDER, N 43 zu Art. 251 StGB).

#### 4.2. Anwendung auf den konkreten Fall

4.2.1. Der Beschuldigte unterschrieb das COVID-19-Kreditformular mit der wahrheitswidrigen Angabe, den gewährten Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung seiner laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwenden. Der Beschuldigte hat den Kredit in der Folge nicht bestimmungsgemäss verwendet. Die Erklärung ist – wie vorstehend ausgeführt – als blosse vertragliche Verpflichtung zu einem zukünftigen Verhalten im Sinne der vorzitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu qualifizieren. Folglich machte sich der Beschuldigte im vorliegenden Fall nicht der Falschbeurkundung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB strafbar.

4.2.2. Der Beschuldigte ist demzufolge vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB freizusprechen.

## 5. Unterlassung der Buchführung gem. Art. 166 StGB

### 5.1. Allgemeines zum Tatbestand der Unterlassung der Buchführung

5.1.1. Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, sodass sein Vermögensstand nicht ersichtlich ist, macht sich im Falle der Konkurseröffnung der Gesellschaft gemäss Art. 166 StGB strafbar. Zu den Geschäftsbüchern im Sinne von Art. 166 StGB gehören das Hauptbuch (Konten und Journal), allfällige Hilfsbücher, das Inventarbuch sowie die Erfolgsrechnung, die Bilanz und die massgebenden Belege (BSK StGB-Hagenstein, N 7 ff. zu Art. 166 StGB). Die Buchführungspflicht, die das Zivilrecht für eine Aktiengesellschaft in Art. 957 ff. OR festlegt, ist verletzt, wenn die Buchführung ganz unterbleibt oder wenn sie lediglich mangelhaft erfolgt. Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung und erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens notwendig sind. Sie hat unter anderem die Grundsätze der vollständigen und systematischen Erfassung der Geschäftsvorfälle, des Belegnachweises für die einzelnen Buchungsvorgänge sowie den Grundsatz der Klarheit zu befolgen (Art. 957a OR). Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung, welche sich aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung zusammensetzt (Art. 958 Abs. 2 OR). Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt sein und den zuständigen Organen zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 958 Abs. 3 OR).

5.1.2. Das blosses Sammeln und Aufbewahren von Unterlagen und Belegen reicht für eine ordnungsgemässe Buchhaltung im Sinne von Art. 166 StGB nicht aus. Der Schuldner muss vielmehr fortlaufend systematische, vollständige und klare Aufzeichnungen über die einzelnen Geschäftsvorgänge tätigen, sodass die Vermögenslage des Geschäfts jederzeit durch blosses Ziehen der Bilanz ermittelt werden kann (BGE 77 IV 164 E. 1). Keine Rolle spielt dabei die Tatsache, dass die Gesell-



schaft in der Zeit der unterlassenen Buchführung inaktiv war (Urteil des Bundesgerichtes 6S.425/2005 vom 27. Februar 2006 E. 9.1).

5.1.3. In subjektiver Hinsicht ist der Vorsatz des Täters hinsichtlich der Pflichtverletzung und der Verschleierung der Vermögenslage erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt (BSK StGB-HAGENSTEIN, N 40 zu Art. 166 StGB). Entgegen den Ausführungen des amtlichen Verteidigers ist weder die Absicht einer Gläubigerschädigung, noch eine qualifizierte Pflichtverletzung von Nöten.

## 5.2. Anwendung auf den konkreten Fall

5.2.1. Als eingetragenes Mitglied des Verwaltungsrats und Geschäftsführer der D.\_\_\_\_\_ AG hatte der Beschuldigte gestützt auf Art. 810 Abs. 2 Ziff. 3 OR in Verbindung mit Art. 957 Abs. 1 OR die generelle Verantwortung für den Bereich der Finanzen der Gesellschaften, weshalb er letztlich auch für die ordnungsgemässe Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher zu sorgen hatte. In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zur Konkurseröffnung am tt. Februar 2021 sorgte sich der Beschuldigte nicht um eine pflichtgemässe Führung der Buchhaltung, was er auch anlässlich diverser Einvernahmen bestätigte. So sagte er zwar zu Beginn der Einvernahmen noch aus, dass die Buchhaltung aufgrund der Beschlagnahmen nicht habe gemacht werden können (act. D1/6/3 F/A 101 ff.), anerkannte vorgehaltenen Anklagevorwurf jedoch anlässlich der Schlusseinvernahme vollständig (act. D1/6/4 F/A 45 f.). Da nicht einmal eine einfachste Buchführung über die Einnahme und Ausgaben sowie über die Vermögenslage ("Milchbüchleinrechnung" nach Art. 957 Abs. 2 OR) erfolgt ist, liegt keine ordnungsgemässe Buchführung nach Art. 166 StGB vor. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte von den gesetzlichen Pflichten zur Führung einer Buchhaltung wusste. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass er die Buchhaltung gemäss eigenen Aussagen für die Jahre zuvor durch die AB.\_\_\_\_\_ in AM.\_\_\_\_\_ hat führen lassen. Danach sei hauptsächlich seine Frau zuständig gewesen, welche insbesondere aufgrund ihres neugeborenen Kindes jedoch noch nicht dazu gekommen sei (act. D1/6/1 F/A 57 ff., act. D1/6/3 F/A 22 ff.). Die Unterlassungen erfolgten somit wissentlich, mindestens eventualvorsätzlich. Somit ist sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand gegeben.

5.2.2. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte ist demzufolge der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB schuldig zu sprechen.

## 6. Fazit

Der Beschuldigte hat sich somit das Dossier 1 betreffend des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB und der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB schuldig gemacht.

## B. Dossier 7

### 1. Antrag der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten das Dossier 7 betreffend als Fahrens in fahruntüchtigem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG (act. D1/36 S. 15, act. 88 S. 8 f.).

### 2. Antrag der Verteidigung

Die Verteidigung des Beschuldigten beantragte anlässlich der Hauptverhandlung, dass der Beschuldigte betreffend das Fahren in fahruntüchtigem Zustand schuldig zu sprechen sei. Zu berücksichtigen sei – der Vollständigkeit halber bereits an dieser Stelle erwähnt –, dass es dem Beschuldigten leid tue und er den Entscheid bedauere, sich in diesem Zustand ans Steuer gesetzt zu haben (act. 89 S. 2, S. 14 f.).

### 3. Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG)

3.1. Gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG macht sich strafbar, wer in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt.

3.2. Als qualifiziert gilt eine Atemalkoholkonzentration von 0.4 mg/l oder mehr und eine Blutalkoholkonzentration von 0.8 ‰ oder mehr (Art. 2 der Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr; SR 741.13).

3.3. In subjektiver Hinsicht wird der Tatbestand sowohl durch Vorsatz als auch Fahrlässigkeit erfüllt (BSK-SVG FAHRNI/HEIMGARTNER, N 35 f. zu Art. 91 SVG).

3.4. Im vorliegenden Fall fuhr der Beschuldigte am 28. November 2021 den "BMW", GL 4 von der BB.\_\_\_\_-strasse ... in BC.\_\_\_\_ bis zur BD.\_\_\_\_-strasse in BE.\_\_\_\_, mit dem Ziel BF.\_\_\_\_-strasse 14 in BE.\_\_\_\_, obwohl er zum Zeitpunkt der Fahrt über eine Atemalkoholkonzentration von 0.4 mg/l verfügte. Damit erfüllt der Beschuldigte den objektiven Tatbestand. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mindestens eventualvorsätzlich, da er wissen musste und in Kauf nahm, dass er nach einem hohen Alkoholkonsum am Vorabend und wenig Schlaf noch unter Alkoholeinfluss stand.

3.5. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte ist entsprechend des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG schuldig zu sprechen.

#### 4. Fazit

Der Beschuldigte hat sich somit das Dossier 7 betreffend antragsgemäss des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG schuldig gemacht.

### **IV. Widerruf**

#### A. Parteianträge

1. Die Staatsanwaltschaft beantragt in der Anklageschrift vom 28. Oktober 2024 und anlässlich der Hauptverhandlung, dass der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Höfe/Einsiedeln vom 3. Februar 2017 bedingte gewährte Strafvollzug der Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 170 unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren zu widerrufen sei (act. D1/36 S. 16, act. 88 S. 12).

2. Der Verteidiger äusserte sich anlässlich der Hauptverhandlung nicht zur Thematik des Widerrufs (vgl. act. 89).

## B. Grundsätze und Anwendung

1. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Höfe/Einsiedeln vom 3. Februar 2017 wurde der Beschuldigte mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 170 unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren bestraft (act. 39). Die heute zu beurteilenden Delikte verübte der Beschuldigte zwischen Januar 2020 und Februar 2021 und somit in der Probezeit.

2. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Erneute Delinquenz bildet demnach einen Widerrufsgrund. Ein Widerruf hat allerdings erst dann zu erfolgen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht (BGE 134 IV 140 E. 4.2 f. S. 142 f.). Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). Der Widerruf darf nicht angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Art. 46 Abs. 5 StGB).

3. Der Beschuldigte delinquierte zwar während laufender Probezeit, seit dem Ablauf der Probezeit sind jedoch über fünf Jahre vergangen. Ein Widerruf der Strafe kann entsprechend gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB nicht angeordnet werden.

## V. Sanktion

### A. Parteianträge

#### 1. Antrag der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft beantragt, dass der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen sei (act. D1/36 S. 16, act. 88 S. 1, S. 12).

#### 2. Antrag der Verteidigung

Die Verteidigung beantragte anlässlich der Hauptverhandlung demgegenüber, dass der Beschuldigte wegen Fahren in fahruntüchtigem Zustand mit einer bedingten

Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu maximal CHF 100 sowie einer Busse von CHF 800 zu bestrafen sei. Sollte der Beschuldigte entgegen seinen Anträgen wegen weiterer Anklagepunkte für schuldig befunden werden, sei dieser eventualiter mit einer Freiheitsstrafe von maximal 24 Monaten zu belegen, wobei dieselbe zwingend bedingt sowie unter Ansetzung einer Probezeit von maximal 3 Jahren auszufallen sei (act. 89 S. 2).

## B. Grundsätze

### 1. Strafrahmen und Asperationsprinzip

1.1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe (Strafrahmen) nicht um mehr als die Hälfte erhöhen (und auch dies nur wenn ausserordentliche Umstände vorliegen; vgl. Ziff. 1.4. nachstehend). Dabei ist das Gericht an das gesetzliche Höchstmass der Strafart (z.B. 180 Tagessätze Geldstrafe) gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

1.2. Eine Gesamtstrafe ist in mehreren Schritten unter Berücksichtigung der Strafrahmen der in die Strafzumessung einflussenden einzelnen Tatbestände zu ermitteln. Vorab ist der Strafrahmen der schwersten Tat zu bestimmen, die die Einsatzstrafe bildet. Die Einsatzstrafe ist innerhalb ihres ordentlichen Strafrahmens festzusetzen und anschliessend unter Einbezug gleichartiger Strafen der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1). Das Gericht hat damit zunächst gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt sowie die (hypothetischen) Einzelstrafen der weiteren Delikte festzulegen, indem es alle diesbezüglichen strafferhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Alsdann hat es die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der gleichartigen (weiteren) Einzelstrafen zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren (BGE 144 IV 217 E. 3.5.3, E. 4.1, E. 4.3). Die Einzelstrafen sind unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Tatumstände (grundsätzlich) innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes (und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung) festzusetzen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3).

1.3. Die Bildung einer Gesamtstrafe i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Vielmehr ist für jeden einzelnen Normverstoss die entsprechende Strafe zu bestimmen (konkrete Methode). Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 142 IV 265 E. 2.3.2; vgl. auch BGE 144 IV 217 E. 2.1 f.).

1.4. Der ordentliche Strafrahmen wird durch Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8).

## 2. Straferhöhende und strafmindernde Umstände

2.1. Innerhalb des Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

2.2. Für die Zumessung der Strafe innerhalb des Strafrahmens ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie und der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem weiteren Schritt aufgrund wesentlicher

Täterkomponenten sowie wegen eines allfälligen blossen Versuchs i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB verändert werden (BGE 136 IV 55, m.w.H.). Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (zum Ganzen HEIMGARTNER, in: Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder [Hrsg.], StGB Kommentar: Schweizerisches Strafgesetzbuch mit V-StGB-MStG und JStG, 21. Auflage, Zürich 2022, Art. 47 N 5 ff. m.w.H.; vgl. auch BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; BGE 134 IV 60 E. 5.3; BGE 117 IV 112 E. 1).

2.3. Zu beachten ist ferner das sogenannte Doppelverwertungsverbot: Dieses besagt, dass Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafrahmens (z.B. eines qualifizierten oder privilegierten Tatbestandes) führen, innerhalb des geänderten Strafrahmens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden dürfen, weil dem Täter sonst der gleiche Umstand zweimal zur Last gelegt oder zugutegehalten würde (BGE 142 IV 14 E. 5.4; BGE 118 IV 342 E. 2b). Allerdings ist es dem Sachgericht nicht verwehrt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist. Dies stellt keine unzulässige Doppelverwertung dar (nicht publizierte E. 3.3 in BGE 147 IV 176 [= Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021] mit Verweis auf BGE 141 IV 61 E. 6.1.3).

## C. Anwendung auf den konkreten Fall

### 1. Strafrahmen

1.1. Vorliegend hat sich der Beschuldigte betreffend das Dossier 1 des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB und der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB schuldig gemacht. Betreffend das Dossier 7 hat er sich des Fahrens eines Fahrzeuges im fahruntfähigen Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG schuldig gemacht.

1.2. Der Betrug gemäss Art. 146 StGB weist die schwerste Strafandrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe auf. Im vorliegenden Fall ist vom Betrug als schwerste Tat auszugehen und dafür eine Einsatzstrafe festzusetzen.

1.3. Es liegt der Strafschärfungsgrund der Deliktsmehrheit vor (Art. 49 Abs. 1 StGB). Weitere Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe sind vorliegend nicht ersichtlich.

1.4. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55, E. 5.8). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

## 2. Wahl der Strafart

2.1. Für alle vom Täter vorliegend verübten Delikte sind sowohl eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe als auch mit einer Geldstrafe vorgesehen.

2.2. Nach der Rechtsprechung beurteilt sich die Frage, ob im zu beurteilenden Einzelfall eine Geld- oder Freiheitsstrafe auszusprechen ist, gemäss Art. 47 StGB nach dem Ausmass des (Einzeltat-)Verschuldens (BGE 144 IV 217 E. 3.3.1), wobei die Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe als mildere Sanktion gilt. Das Gericht trägt bei der Wahl der Strafart neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3.2; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 134 IV 82 E. 4.1, BGE 134 IV 97 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B\_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Dabei berücksichtigt es, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall jene gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2; BGE 134 IV 82 E. 4.1, BGE 134 IV 97 E. 4.2.2). Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter darf aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3, BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; Urteile des Bundesgerichts 6B\_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B\_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4; 6B\_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). So hielt das Bun-



desgericht fest, dass eine Person, die wegen drei Straftaten verurteilt werde, für die aus der Sicht des Gerichts konkret je eine Geldstrafe angebracht sei, nicht zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt werden könne, weil die Asperation der Grundgelds- trafe zu deren Erhöhung über das von Art. 34 Abs. 1 StGB vorgesehene Maximum führe (BGE 144 IV 313 E. 1.1.3; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 6B\_244/2021 vom 17. April 2023 E. 5.3.3).

### 3. Tatkomponenten

#### 3.1. Betrug (Dossier 1)

3.1.1. Bei der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass gem. der COVID-19-Kreditvereinbarung maximal hätten CHF 500'000 ausbezahlt werden können. Der Beschuldigte hat einen Kreditbetrag in der Höhe von CHF 400'000 erhalten, was somit relativ hoch ist. Es handelt sich um einen wesentlichen Betrag, womit der Deliktsbetrag eine gewisse Erheblichkeit erreicht. Zwar bediente sich der Beschul- digte keiner Lügengebäude, sondern nur aber immerhin einer falschen Angabe in einer Urkunde, von welcher er wusste bzw. annahm, dass die Mitarbeiter der be- troffenen Bank sie nicht überprüfen würden. Der Beschuldigte nutzte die aufgrund der Pandemie herrschende Krisensituation schamlos aus und bezog Leistungen, welche für Notleidende mit erheblichen Umsatzeinbussen vorgesehen waren, wo- mit er eine nicht unerhebliche kriminelle Energie manifestierte. In objektiver Hin- sicht ist somit von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen.

3.1.2. Der Beschuldigte handelte aus rein finanziellen Motiven, indem er die er- hältlich gemachte Kreditsumme für die Deckung seiner Lebenshaltungskosten und laufenden Bedürfnisse verwendete. So finanzierte er sich nebst der Anzahlung ei- nes Fahrzeuges inkl. Felgen und Lieferung die Privatschule seiner Tochter und den Umbau einer Küche zum Privatgebrauch. Zwar befand er sich in einer schlechten finanziellen Situation, von einer eigentlichen Notlage kann jedoch keine Rede sein. Insofern handelte er aus reiner Habgier und Eigennutz. Es erscheint dabei auch sehr verwerflich, dass der Beschuldigte die staatlichen Gelder in nicht unerhebli- cher Höhe für Luxusgüter zu verwende. Die subjektiven Zumessungsgründe ver- mögen die objektiven Kriterien keinesfalls zu relativieren.

3.1.3. Bei isolierter Betrachtung (noch ohne Berücksichtigung des Asperationsprinzips) wäre eine Sanktion im untersten Bereich des mittleren Drittels des Strafrahmens und damit eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten angemessen. Aufgrund der festzusetzenden Sanktionshöhe kommt eine Geldstrafe nicht mehr in Betracht.

### 3.2. Unterlassung der Buchführung (Dossier 1)

3.2.1. Bei der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im Zeitraum von ungefähr einem Jahr unterliess, um eine pflichtgemässe Führung der Buchhaltung besorgt zu sein. Somit fehlte es in dieser Zeitperiode an einem Überblick über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse der D.\_\_\_\_\_ AG, wobei am tt. Februar 2021 der Konkurs über die D.\_\_\_\_\_ AG eröffnet wurde. Unter anderem aufgrund der verhältnismässig kurzen Zeitperiode, in welcher der Beschuldigte die Buchführung versäumte, ist von einem leichten Verschulden auszugehen.

3.2.2. Unter dem Gesichtspunkt der subjektiven Tatschwere ist zu beachten, dass der Beschuldigte das Delikt zumindest eventualvorsätzlich erfüllte, indem er sich nicht darum bemühte, dass seine Ehefrau – welche gemäss seinen Aussagen dafür verantwortlich war – sich darum kümmerte. Dies ist aber nur sehr leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

3.2.3. Betrachtet man dieses Delikt isoliert (ohne Berücksichtigung des Asperationsprinzips) wäre eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten bzw. eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen angemessen. Die Unterlassung der Buchführung steht im vorliegenden Fall in keinem direkten Zusammenhang mit dem begangenen Betrug, weshalb es aufgrund der Verhältnismässigkeit angebracht ist, eine Geldstrafe auszusprechen.

### 3.3. Fahren in fahrunfähigem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Dossier 7)

3.3.1. Bei der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mit einer Atemalkoholkonzentration von 0.4 mg/l den qualifizierten Bereich erreicht, sich aber im qualifizierten Bereich am untersten Ende bewegt. Der Beschuldigte beabsichtigte in dem Zustand eine Distanz von knapp sieben Kilometer zurückzu-

legen, wobei er auf der Strecke angehalten werden konnte. Das objektive Verschulden ist als leicht zu qualifizieren.

3.3.2. Unter dem Gesichtspunkt der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte mindestens eventualvorsätzlich handelte, indem er in Kauf nahm trotz Alkoholkonsum und wenig Schlaf ein Fahrzeug in fahruntüchtigem Zustand zu lenken. Auch hier rechtfertigt sich höchstens eine leichte Strafminderung.

3.3.3. In Anbetracht des Strafrahmens von einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erscheint eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten bzw. eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen als angemessen. In Anbetracht des Verschuldens wäre eine Geldstrafe vorliegend als angemessen zu betrachten. Vorliegend muss jedoch festgestellt werden, dass der Beschuldigte bereits eine einschlägige Vorstrafe im Bereich des Strassenverkehrsgesetz aufweist, wobei er während des laufenden Verfahrens erneut einschlägig delinquierte. Der Beschuldigte zeigt damit eine gewisse Unbelehrbarkeit im Bereich der Strassenverkehrsdelikte, weshalb es geboten erscheint eine Freiheitsstrafe auszusprechen, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Delikte im Strassenverkehr abzuhalten.

#### 4. Asperation

4.1. Nach Würdigung der Tatkomponenten wurden für die vorliegend zu beurteilenden Delikte die nachfolgend aufgeführten hypothetischen Strafen festgelegt:

- Betrug (Dossier 1): 20 Monate Freiheitsstrafe
- Unterlassung der Buchführung  
(Dossier 1): 60 Tagessätze Geldstrafe
- Fahren in fahruntüchtigem Zustand  
mit qualifizierter Atemalkohol-  
oder Blutalkoholkonzentration (Dossier 7): 3 Monate Freiheitsstrafe

4.2. Aus den Strafen, welche eine Freiheitsstrafe vorsehen, ist in Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Gesamtstrafenbildung in Anwendung des Asperationsprinzips ge-

mäss Art. 49 StGB auf Strafen gleicher Art beschränkt. Es ist damit weder möglich, eine Gesamtfreiheitsstrafe aus Geld- und Freiheitsstrafe noch aus mehreren Geldstrafen zu bilden (BGE 144 IV 217, E. 3.3.3 und E. 3.6 m.w.H.). Dementsprechend ist neben einer Gesamtfreiheitsstrafe auch eine Gesamtgeldstrafe und eine Gesamtbusse zu bilden.

4.3. Ausgangspunkt für die Bildung der Gesamtfreiheitsstrafe ist die schwerste Tat, in casu der Betrug mit einer Einsatzstrafe von 20 Monaten. Das Fahren in fahrunfähigem Zustand steht in keinem Zusammenhang mit dem Betrug, weshalb die Einsatzstrafe zu 2/3 (2 Monate) zu aspirieren ist. Dies entspricht einer Gesamtfreiheitsstrafe von 22 Monaten.

4.4. Betreffend die Unterlassung der Buchführung ist der Beschuldigte mit 60 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen. Unter Berücksichtigung des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 28. Januar 2025 und der darin ausgesprochenen Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 90 (vgl. act. 39 S. 2 f.) scheint eine Zusatzstrafe zu diesem Strafbefehl in der Höhe von 50 Tagessätzen vorliegend als angemessen.

## 5. Täterkomponente

5.1. Im Rahmen der Täterkomponente sind die tatunabhängigen Faktoren (z.B. persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen oder Nachtatverhalten) zu beachten. Zunächst ist auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten einzugehen.

5.2. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten brachte anlässlich der Hauptverhandlung vor, dass der Beschuldigte nicht einschlägig vorbestraft sei. Er sei über Jahre hinweg unternehmerisch tätig gewesen und habe mit erheblichem Einsatz versucht, seine Projekte trotz schwierigen Rahmenbedingungen aufrechtzuerhalten. Sein Verhalten sei geprägt gewesen von hoher Arbeitsbelastung, wirtschaftlichem Druck und langanhaltender Unsicherheit. Diese Umstände hätten ihn nachweislich belastet und seien zu berücksichtigen. Hinzu komme, dass er dort, wo ihm ein Fehlverhalten tatsächlich vorzuwerfen sei, Einsicht gezeigt und Verantwortung übernommen habe. Dies gelte insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorwurf

betreffend das Strassenverkehrsgesetz. Die Täterkomponente zeige somit kein Bild einer deliktisch geprägten Persönlichkeit, sondern jenes eines überforderten Unternehmers in einer ausserordentlichen Situation (act. 89 S. 17 f.).

5.3. Der Beschuldigte gab anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. September 2024 zu seiner Person zu Protokoll, dass er in Nordmazedonien geboren worden sei. Sein Vater sei damals ein Saisonnier gewesen, seit dem Kindergarten sei er in der Schweiz. Seine letzte Ausbildung sei der Abschluss an einer Fachhochschule als diplomierter Bauprojekt- und Immobilienmanager. Zudem habe er ein paar CAS im Bereich Real Estate Management gemacht. Er habe zwei Lehren, eine als Chemielaborant und eine als Gärtner mit EFZ abgeschlossen. Er arbeite als Bauprojekt- und Immobilienmanager und sei angestellt bei der BG. \_\_\_\_\_ AG. Er sei nicht an dieser Firma beteiligt, sei aber Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer. Er habe die Niederlassungsbewilligung C. Er sei verheiratet und habe vier Kinder. Seine Frau arbeite nicht (act. D1/27/13 F/A 6). Anlässlich der Hauptverhandlung bestätigte der Beschuldigte diese Aussagen und gab weiter zu Protokoll, dass er eine gute Kindheit gehabt habe und in "normalen Verhältnissen" aufgewachsen sei. Neu sei, dass er mittlerweile – jedoch noch nicht rechtskräftig – geschieden sei. Die Ex-Ehefrau sei arbeitstätig und seine vier Kinder, die 2, 6, 16 und 18 Jahre alt seien, würden bei ihr in G. \_\_\_\_\_ wohnen. Er habe aber regelmässig Kontakt zu seinen Kindern (act. 87 S. 3 ff.). Diese genannten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind vorliegend strafzumessungsneutral zu werten.

5.4. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. September 2024 gab der Beschuldigte zu seinen finanziellen Verhältnissen zu Protokoll, dass er monatlich CHF 7'400 netto verdiene. Einen 13. Monatslohn habe er nicht. Er bekomme einen variablen Bonus, aber nicht jedes Jahr. Er erhalte noch einen Bonus, welcher im sechs- oder siebenstelligen Betrag zwischen CHF 700'000 und CHF 1'500'000 sein werde, sofern man die Verkäufe wie geplant machen könne und sich der Markt nicht ändere. Weiteres Einkommen habe er nicht. Vermögen habe er auch keines, aber Schulden von CHF 400'000. Zuerst sei die Firma, dann er privat betrieben worden. Ausser seine Ehefrau und Kinder müsse er niemanden

finanziell unterstützen (act. D1/27/13 F/A 6). Anlässlich der Hauptverhandlung führte der Beschuldigte auf seine finanziellen Verhältnisse angesprochen aus, dass er derzeit einen monatlichen Nettoverdienst von ca. CHF 7'200 erziele. Wie bereits ausgeführt, erhalte er keinen 13. Monatslohn, dafür aber einen variablen Bonus, der sich projektabhängig zwischen CHF 10'000 und CHF 30'000 bewege. Weiter habe er einen einmaligen Bonus in der Höhe von zwischen CHF 700'000 und CHF 1'500'000 in Aussicht, der sich in diesem Jahr realisieren sollte. Der Lohn werde ihm zurzeit auf das Existenzminimum gepfändet. Dieses belaufe sich auf ungefähr CHF 6'800, da er vier Kinder habe, für die er unterhaltspflichtig sei (act. 87 S. 2 ff.).

5.5. Der Beschuldigte ist vorbestraft. Er wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Höfe/Einsiedeln SZ am 3. Februar 2017 wegen Verletzung der Verkehrsregeln i.S. des Strassenverkehrsgesetzes (mehrfache Begehung, Art. 90 Abs. 1 SVG) und wegen grober Verletzung der Strassenverkehrsregeln i.S. des Strassenverkehrsgesetzes (Art. 90 Abs. 2 SVG) mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 170 (bedingt vollziehbar, Probezeit 3 Jahre) und zu einer Busse von CHF 2'070 bestraft. Weiter ist anzumerken, dass der Beschuldigte während laufender Untersuchung weiter delinquierte. Dies wirkt sich straf erhöhend aus.

5.6. Betreffend das Nachtatverhalten ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich bezüglich eines Grossteils des Dossiers 1 sowie vollständig betreffend das Dossier 7 geständig zeigte, wobei es diesbezüglich auch nicht viel zu bestreiten gab. Dies ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

5.7. Der amtliche Verteidiger brachte anlässlich der Hauptverhandlung in den einleitenden Worten seines Plädoyers zudem vor, dass die Untersuchung sich über einen ausserordentlich langen Zeitraum – ohne die erforderliche Stringenz und Zielgerichtetheit – erstreckt habe. Die Untersuchung sei von Doppelspurigkeit, wiederholten Unterbrechungen und längerer Phasen faktischer Inaktivität geprägt gewesen. Ein solches Vorgehen beeinträchtige nicht nur die Effizienz des Verfahrens, sondern führe auch zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung. Der Beschuldigte sei über Jahre hinweg einem Zustand der Unsicherheit ausgesetzt gewesen, ohne dass ein klarer Verfahrensvorschritt erkennbar gewesen wäre. Das Beschleuni-

gungsgebot verlange eine konzentrierte und widerspruchsfreie Verfahrensführung. Wo diese fehle, dränge sich der Eindruck einer Verfahrensverzögerung auf. Dies sei im Rahmen der Gesamtwürdigung und insbesondere bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (act. 89 S. 3 f.). Dem entgegnete die Staatsanwaltschaft in ihrer Replik, dass es zu vier Verteidigerwechseln gekommen sei. Deshalb hätten Einvernahmen verschoben werden müssen. Weiter sei auf Antrag des aktuellen amtlichen Verteidigers das abgekürzte Verfahren eingeleitet worden. Dieses sei dann aber – genau wie Gespräche hinsichtlich einer vergleichsweisen Einigung das Dossier 2 betreffend – nicht zustande gekommen. Zudem hätten Einvernahmen des Beschuldigten auch teilweise verschoben werden müssen, da dieser einfach nicht erschienen sei. Auch für seine eigene Verteidigung sei der Beschuldigte nicht immer erreichbar gewesen. Schliesslich seien auch weitere Dossiers eingegangen, die zwar nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens seien, jedoch unter der gleichen Nummer geführt worden seien (Prot. S. 9).

5.8. Den Ausführungen des amtlichen Verteidigers, wonach das Verfahren vergleichsweise lange gedauert hat, ist grundsätzlich zuzustimmen. Nicht ausser Acht gelassen werden darf jedoch, dass dies teilweise auch, wie von der Staatsanwaltschaft zutreffend vorgebracht, dem Verschulden des Beschuldigten zuzuschreiben ist. Eine eigentliche Verletzung des Beschleunigungsgebots liegt nicht vor. Die eher lange Verfahrensdauer ist vorliegend jedoch leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

## 6. Zwischenfazit

Aufgrund der Täterkomponente, namentlich der Vorstrafen abzüglich des Geständnisses und der eher langen Verfahrensdauer, ergibt sich eine leichte bzw. sehr leichte Strafminderung. Die nach den Tatkomponenten festgesetzten Einsatzstrafen sind demnach von 22 Monaten bzw. 50 Tagessätze sind damit – um 2 Monate bzw. 5 Tagessätze – zu reduzieren. Es resultiert bis zu diesem Punkt eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten sowie einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen.

7. Anrechnung der bereits erstandenen Haft

Der Beschuldigte befand sich vom 3. Juli 2020, 7.50 Uhr, bis am 3. Juli 2020, 17.10 Uhr in Haft, was ihm an die Freiheitsstrafe (1 Tag) anzurechnen ist (act. D1/23).

8. Höhe des Tagessatzes

8.1. Die Tagessatzhöhe wird nach dem Nettoeinkommensprinzip berechnet. Ausgangspunkt für die Bemessung der Tagessatzhöhe bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1).

8.2. Der Beschuldigte gab während der Untersuchung an monatlich CHF 7'400 netto zu verdienen sowie einen variablen Bonus und einen einmaligen Bonus im sechs- oder siebenstelligen Betrag. Vermögen habe er keines, Schulden hingegen in Höhe von CHF 400'000 (act. D1/27/13 F/A 6). Ähnliche Aussagen machte er auch anlässlich der Hauptverhandlung und gab zu Protokoll, einen monatlichen Nettoverdienst von ca. CHF 7'200 sowie einen variablen Bonus zwischen CHF 10'000 und CHF 30'000 zu erzielen, nebst dem einmaligen Bonus in der Höhe von zwischen CHF 700'000 und CHF 1'500'000. Der Lohn werde ihm zurzeit auf das Existenzminimum, auf ungefähr CHF 6'800 gepfändet (act. 87 S. 2 ff.).

8.3. Aufgrund der Angaben des Beschuldigten zu seinen finanziellen Verhältnissen erscheint eine Tagessatzhöhe von CHF 90 als angemessen.

9. Fazit zur Gesamtstrafe

Unter Berücksichtigung sämtlicher massgeblicher Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte somit mit 20 Monaten Freiheitsstrafe – unter Anrechnung der bereits erstandenen Haft von einem Tag – sowie einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu CHF 90 zu bestrafen.



## **VI. Vollzug**

### **A. Allgemeine Grundsätze**

1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB genügt die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Vom Strafaufschub darf deshalb grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgesehen werden (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2; BGE 134 IV 97 E. 7.3). Bei Freiheitsstrafen von höchstens zwei Jahren ist im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB der vollständige Strafaufschub daher die Regel. Der teilbedingte Vollzug kommt nur (subsidiär) zur Anwendung, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird. Besteht hingegen keine Aussicht, dass der Täter sich durch den – ganz oder teilweise – gewährten Strafaufschub im Hinblick auf sein zukünftiges Legalverhalten positiv beeinflussen lässt, ist die Strafe in voller Länge zu vollziehen (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1; BGE 134 IV 1 E. 5.3.1).

2. Spricht das Gericht eine bedingte Strafe aus, so kann diese gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden (sog. Verbindungsstrafe). Sie kommt dann in Betracht, wenn der bedingte Vollzug gewährt werden soll, aber das Drohpotential der bedingten Strafe durch eine Verbindungsbusse in spezialpräventiver Hinsicht zu erhöhen ist (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 42 N 102 ff.)

### **B. Anträge**

1. Die Staatsanwaltschaft beantragte den Vollzug von 6 Monaten Freiheitsstrafe und die Gewährung des bedingten Vollzuges der restlichen 24 Monate Frei-

heitsstrafe, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren (act. D1/36 S. 16, act. 88 S. 1, S. 11 f.).

2. Der Verteidiger beantragte anlässlich der Hauptverhandlung hingegen, dass der Beschuldigte, sollte er für schuldig befunden werden, mit einer Freiheitsstrafe von maximal 24 Monaten zu bestrafen sei, wobei diese zwingend bedingt sowie unter Ansetzung einer Probezeit von maximal 3 Jahren auszufallen sei (act. 89 S. 2).

#### C. Anwendung im konkreten Fall

1. Nachdem der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten sowie einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu bestrafen ist, stellt sich vorliegend die Frage, ob die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe ganz oder teilweise bedingt oder bedingt auszusprechen ist.

2. Die objektiven Voraussetzungen zur Gewährung des vollumfänglich bedingten Strafvollzugs sind erfüllt (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte weist bisher keine einschlägigen Vorstrafen in Bezug auf den Betrug auf, weshalb eine günstige Prognose zu vermuten ist. Hinsichtlich des Fahrens im fahruntüchtigem Zustand liegt eine leicht getrübbte Prognose vor, es handelt sich jedoch noch nicht um eine ungünstige Prognose. Mithin können beide Strafen bedingt aufgeschoben werden.

#### D. Probezeit

1. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die konkrete Bemessung der Probezeit innerhalb des gesetzlichen Rahmens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Gefahr seiner Rückfälligkeit. Je grösser diese Gefahr, desto länger muss die Bewährungsprobe mit ihrem Zwang zum Wohlverhalten sein (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, Art. 44 N 4).

2. Der Beschuldigte delinquierte während eines laufenden Verfahrens und hat eine teilweise einschlägige Vorstrafe, weshalb ihm eine leicht höhere Probezeit von 3 Jahren anzusetzen ist.

## **VII. Zivilansprüche**

### **A. Grundzüge des Adhäsionsverfahrens**

#### **1. Allgemeines**

1.1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche, welche mit der Straftat konnex sind, entweder selbständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO). Durch die adhäsionsweise Geltendmachung der Zivilansprüche wird die geschädigte Person zur Privatklägerschaft (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachten Forderungen sind zu beziffern und – unter Angabe der angerufenen Beweismittel – kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Zuzufolge der im Zivilprozess geltenden Dispositions- und Verhandlungsmaxime ist das Gericht auch im Adhäsionsverfahren sowohl an die Parteianträge als auch an die entsprechenden Begründungen gebunden (DOLGEBSK StGB, a.a.O., Art. 122 N 22 ff.).

1.2. Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person: a) schuldig spricht oder b) freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn: a) das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird; b) die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat; c) die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet; d) die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO).

1.3. Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit selbst (Art. 126 Abs. 3 StPO).

## 2. Schadenersatz

2.1. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Voraussetzungen einer Ersatzpflicht sind: Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden.

2.2. Ein Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse, welche in Form einer Minderung der Aktiven, einer Mehrung der Passiven oder als entgangener Gewinn auftreten kann. Hat der Geschädigte z.B. eine Körperverletzung erlitten, hat er Anspruch auf Ersatz der Kosten, insbesondere der Behandlungskosten, sowie auf Entschädigung der infolge gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit erlittenen Nachteile (Art. 46 Abs. 1 OR; vgl. hierzu Rey/Wildhaber, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Auflage, Zürich 2018, N 267). Nach der Differenztheorie stellt der Schaden die Differenz zwischen dem (tatsächlichen) Vermögensstand in Folge des schädigenden Ereignisses und dem (hypothetischen) Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte, dar (BGE 132 III 359 E. 4 S. 366; BGE 132 III 321 E. 2.2.1 S. 232; Rey/Wildhaber, a.a.O., N 164). Aus Praktikabilitätsgründen ist auf eine Eruierung und Abgleichung der Gesamtvermögensverhältnisse zu verzichten und stattdessen eine Addition der einzelnen Schadensposten vorzunehmen (Honsell, Differenztheorie und normativer Schadensbegriff, in: Fuhrer [Hrsg.], Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen, Zürich 2010, S. 261 f.; Rey/Wildhaber, a.a.O., N 185).

2.3. Widerrechtlichkeit liegt vorbehältlich einer Rechtfertigung stets vor, wenn die Schädigung in ein absolut geschütztes Rechtsgut wie die körperliche oder psychische Integrität eingreift. Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn ein Verhalten unabdingbare Voraussetzung für ein Schadensereignis ist. Ein solcher Kausalzusammenhang ist zudem adäquat, wenn eine Ursache nach dem natürlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Ein Verschulden ist sowohl bei (direktem oder eventuellem) Vorsatz als auch bei Fahrlässigkeit zu bejahen (Rey/Wildhaber, a.a.O., N 963 und N 992 ff.).

B. Zivilforderungen der Privatklägerschaft

1. Die Privatklägerin bezifferte ihre Zivilforderung mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 auf CHF 400'000 zuzüglich Zins von 5% seit dem 16. Januar 2023 (act. 51). Die Privatklägerin beantragte zudem, dass ihr die bei der Zürcher Kantonalbank gesperrten Vermögenswerte in der Höhe von CHF 149'901.55 auf dem Konto der D.\_\_\_\_\_ ag in Liquidation sowie der Verwertungserlös des beschlagnahmten und verwerteten Personenwagen «Mercedes-Benz» in Höhe von CHF 151'148.60 in Anrechnung an ihre Zivilforderung auszuhändigen sei. Eventualiter sei der Beschuldigte zu verpflichten dem Staat eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 400'000 zu bezahlen und die Ersatzforderung sei in Anwendung von Art. 71 Abs. 1 i.V.m. Art. 73 Abs. 1 lit. c StGB für die Zivilforderung der Privatklägerin zu verwenden.

2. Der Verteidiger des Beschuldigten machte anlässlich der Hauptverhandlung geltend, dass die Anträge der Privatklägerschaft vollumfänglich abzuweisen seien. Der Beschuldigte sei weder zur Zahlung eines Schadenersatzes noch zur Zahlung einer Genugtuung an die Privatkläger zu verpflichten. Eventualiter sei der Beschuldigte dem Grundsatz nach zur Zahlung eines Schadenersatzes sowie einer Genugtuung zu verpflichten und es seien die Privatkläger zur konkreten Geltendmachung ihrer Forderungen auf den Zivilweg zu verweisen (act. 89 S. 1).

3. Gemäss erstelltem Sachverhalt entstand der Privatklägerin ein Schaden in Höhe von CHF 400'000. Der Schaden ist substantiiert begründet und belegt (act. 51 f.). Entgegen der Verteidigung kann dabei selbstredend nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Schaden aufgrund erfolgter Beschlagnahmen reduzieren würde.

4. Der Beschuldigte ist fogliche zu verpflichten, der Privatklägerin Schadenersatz von CHF 400'000 zuzüglich 5 % Zins seit dem 16. Januar 2023 zu bezahlen.

### **VIII. Beschlagnahmen / Einziehungen / Ersatzforderung**

#### **A. Parteianträge**

1. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Einziehung des Verwertungserlöses des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 7. Februar 2021 vorzeitig verwerteten Fahrzeugs in der Höhe von CHF 151'148.60. Weiter beantragte sie die Einziehung des mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 16. Juni 2020 auf dem Konto-Nr. 1 bei der ZKB gesperrten Guthabens. Zudem beantragte sie die Verwertung der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 28. Oktober 2024 beschlagnahmten Vermögenswerte und Verwendung des Verwertungserlöses zur Deckung der Ersatzforderung, Geldstrafe, Busse und Verfahrenskosten. Abschliessend beantragte sie weiter den Entscheid über die Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände (act. D1/36 S. 16, act. 88 S. 12). Des Weiteren beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ersatzforderung in der Höhe von mindestens CHF 98'000 (act. D1/36 S. 16, act. 88 S. 12).

2. Der Verteidiger des Beschuldigten äusserte sich anlässlich der Hauptverhandlung nicht zu dieser Thematik (vgl. act. 89). Darauf angesprochen, dass die Staatsanwaltschaft beantrage, dass er eine Ersatzforderung in der Höhe von CHF 98'000 zu bezahlen habe, gab der Beschuldigte anlässlich seiner Einvernahme zu Protokoll, dass er das zahle, sobald er die Möglichkeit dazu habe (act. 87 S. 22).

#### **B. Grundsätze**

1. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO kann die Untersuchungsbehörde Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

2. Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren

Handlung gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB). Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden (Art. 70 Abs. 1 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht nach Art. 71 Abs. 1 StGB auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe. Nach Abs. 3 derselben Bestimmung kann die Untersuchungsbehörde im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlag belegen.

3. Der Sinn und Zweck der (Ausgleichs-)Einziehung besteht im Ausgleich deliktischer Vorteile. Die Einziehungsbestimmungen wollen verhindern, dass der Täter im Genuss eines durch eine strafbare Handlung erlangten Vermögensvorteils bleibt, und dienen insofern der Verwirklichung des sozialetischen Gebots, nach welchem sich strafbares Verhalten nicht lohnen soll. Die gleichen Überlegungen gelten für Ersatzforderungen des Staates. Durch die Festlegung einer Ersatzforderung soll verhindert werden, dass derjenige, der die Vermögenswerte bereits verbraucht bzw. sich ihrer entledigt hat, besser gestellt wird als jener, der noch über sie verfügt. Die Ersatzforderung entspricht daher in ihrer Höhe grundsätzlich den Vermögenswerten, die durch die strafbaren Handlungen erlangt worden sind und somit der Vermögenseinziehung unterlägen, wenn sie noch vorhanden wären. Die Ersatzforderung ist gegenüber der Einziehung subsidiär. Dem Sachgericht steht bei der Anordnung einer Ersatzforderung ein grosser Spielraum des Ermessens zu, das es unter Beachtung aller wesentlichen Gesichtspunkte pflichtgemäss auszuüben hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_28/2018 vom 7. August 2018 E. 12.3 m.w.H.).

4. Zwischen Anlasstat und erlangtem Vermögenswert oder -vorteil muss (mindestens) ein natürlicher Kausalzusammenhang bestehen (eingehend dazu SCHOLL,

Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisation, Zürich 2018, § 4 N 132 ff.). Konkret bestimmbare Vermögenswerte unterliegen der Wegnahme resp. der Einziehung zugunsten des Staates oder der Zuweisung an den früheren Inhaber (Art. 70 Abs. 1 StGB). Dazu gehören auch echte sowie unechte Surrogate, d.h. Vermögenswerte, durch welche der direkt durch die Straftat erlangte Vermögenswert ersetzt wurde. Dabei muss das den direkt durch die Straftat erlangten Vermögenswert ablösende Surrogat eindeutig bestimmbar sein, was sich aufgrund einer «Papierspur» zum Originalwert ergeben kann. Allerdings kann auch anderweitig nachgewiesen werden, dass ein im Vermögen des Täters vorhandener Vermögenswert zwingend eine deliktische Herkunft aufweist. Dabei können Surrogate auch nach mehrmaligen Umwandlungsvorgängen bestimmbar bleiben. Alle anderen Vermögensvorteile, die durch eine Straftat bewirkt werden und die nicht entsprechend konkret bestimmbar sind, werden durch die Anordnung einer Ersatzforderung abgeschöpft (Art. 71 Abs. 1 StGB; SCHOLL, a.a.O., § 4 N 213, 223 ff. und 234 ff., je m.w.H.). Vermischungssachverhalte sind in erster Linie nach der Absicht des Inhabers des Vermögenswerts zu beurteilen. Lässt sich diese Absicht nicht eruieren, ist auf die Bodensatz- bzw. Sockeltheorie zurückzugreifen, nach der bei Bankguthaben vermischter Herkunft fingiert wird, dass die Vermögenswerte strafbarer Herkunft «auf den Grund des Bankkontos sinken» (im Einzelnen SCHOLL, a.a.O., § 4 N 238 ff. m.w.H.; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_379/2020 vom 1. Juni 2021 E. 7.5.3.).

5. Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB). Die Höhe der Ersatzforderung beurteilt sich nach dem für den Ausgleichsumfang allgemein massgeblichen abstrakten Vorteil im Urteilszeitpunkt. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist auch über die spezifischen Gründe nach Art. 71 Abs. 2 StGB hinaus Rechnung zu tragen. Ein Verzicht oder die Herabsetzung ist immer dann möglich und geboten, wenn und soweit sich diese mit Blick auf die Ziele dieser Massnahme nicht als notwendig erweist (BSK StGB I-BAUMANN, Art. 70/71 N 50 u. 54).



6. Die (nicht nachweislich aus den Delikten stammenden) Vermögenswerte des Beschuldigten können zur Deckung der sich aus dem vorliegenden Strafverfahren ergebenden finanziellen Forderungen des Staates in der Form von Verfahrenskosten (Art. 263 Abs. 1 lit. b, Art. 267 Abs. 3 und Art. 442 Abs. 4 StPO) und einer allfälligen Ersatzforderung (Art. 71 Abs. 3 StGB) herangezogen werden. Dies gilt ebenso in Hinblick auf von der beschuldigten Person geschuldete Entschädigungen, worunter namentlich die der Privatklägerschaft nach Art. 433 Abs. 1 StPO zugesprochene Entschädigung fällt (Art. 263 Abs. 1 lit. b, Art. 268 Abs. 1 StPO; BSK StPO-BOMMER/GOLDSCHMID, Art. 268 N 5). In puncto Deckungsreihenfolge ist auf Art. 442 Abs. 4 StPO zu verweisen, der gegenüber der Grundregel von Abs. 1 dieser Bestimmung, wonach Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen (wie z.B. Ersatzforderungen) nach den Bestimmungen des SchKG eingetrieben werden, eine Ausnahme statuiert: Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen. Damit privilegiert das Gesetz die Deckung der Verfahrenskosten vor den übrigen aus dem Strafverfahren resultierenden finanziellen Forderungen wie z.B. Ersatzforderungen (vgl. Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich SB130233 vom 22. August 2014, E. 9). Eine solche Privilegierung geniesst die Prozessentschädigung mangels gesetzlicher Grundlage hingegen nicht, sodass diese von der Privatklägerschaft im Fall der nicht freiwilligen Erfüllung im gewöhnlichen Zwangsvollstreckungsverfahren durchzusetzen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1362/2020 vom 20. Juni 2022, E. 23.6.3). Dass die Beschlagnahme für Prozessentschädigungen jedoch einerseits vorgesehen ist, die beschlagnahmten Vermögenswerte andererseits aber nicht sofort zur Deckung verwendet werden können, kann nur heissen, dass die Beschlagnahme diesbezüglich (entsprechend der Praxis bei Ersatzforderungen) mit dem Endentscheid zwecks Sicherung der Prozessentschädigung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung bzw. bis zur Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren aufrechtzuerhalten ist.

7. Gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. b und c StGB spricht das Gericht einem Geschädigten auf dessen Verlangen hin die eingezogenen Gegenstände und Ver-

mögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten sowie der Ersatzforderungen bis zur Höhe des Schadenersatzes bzw. der Genugtuung zu, wenn dem Geschädigten durch ein Verbrechen oder Vergehen ein Schaden entstanden ist, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist und anzunehmen ist, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird. Weitere Voraussetzung für die Verwendung einer Ersatzforderung zu Gunsten des Geschädigten stellt die Abtretung des entsprechenden Teils der Forderung an den Staat dar (Art. 73 Abs. 2 StGB). Bei der Zusprechung der Ersatzforderung tritt der Staat – entgegen dem Wortlaut – nicht die Ersatzforderung selbst an den Geschädigten ab. Vielmehr hat der Staat die Ersatzforderung einzutreiben und dem Geschädigten den Verwertungserlös auszurichten (THOMMEN, Kommentar Kriminelles Vermögen – Kriminelle Organisation, Zürich 2018, § 7 N 108 m.w.H.).

C. Beschlagnahmen / Einziehungen

1. Verwertungserlös aus dem verwerteten Fahrzeug

1.1. Der mit Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 19. August 2020 beschlagnahmte Mercedes-Benz wurde mit Verfügung vom 7. Februar 2021 vorzeitig verwertet (act. D1/9/1, D1/9/17). Aus der Verwertung resultierte ein Erlös von CHF 151'148.60 (act. D1/9/19).

1.2. Die Staatsanwaltschaft beantragt die Einziehung des Erlöses aus der vorzeitigen Verwertung des Fahrzeuges (act. 36). Die Privatklägerschaft beantragt, dass der Verwertungserlös ihr in Anrechnung an ihre Zivilforderung zuzusprechen sei (act. 51).

1.3. Aus den Untersuchungsunterlagen ergibt sich, dass der Beschuldigte nur kurz nach dem Erhalt des Covid-19-Kredits die Anzahlung in Höhe von CHF 92'000 für das oben genannte Fahrzeug leistete, womit keine Zweifel bestehen, dass deliktische Vermögenswerte genutzt wurden. Aus den Unterlagen ist jedoch auch ersichtlich, dass der Beschuldigte zur Finanzierung des Fahrzeuges zusätzlich ein eigenes Fahrzeug im Wert von CHF 67'850 eintauschte, wobei keine Hinweise ersichtlich sind, wonach er letzteres Fahrzeug mit deliktischen Vermögenswerten er-

worben hätte (act. D1/9/4). Eine Zusprechung der legal eingeflossenen Vermögenswerte kann entsprechend nicht verfügt werden.

1.4. Ein Teil des Verwertungserlöses des Fahrzeuges in Höhe von CHF 92'000 ist der Privatklägerin in Anrechnung an ihre Zivilforderung zuweisen. Im weiteren Betrag wird der Nettoerlös zur Deckung der Verfahrenskosten des Beschuldigten verwendet und daran anschliessend zur Sicherung von privatklägerischen Prozessentschädigungen sowie der Ersatzforderung gegenüber dem Beschuldigten herangezogen. Die Beschlagnahme hat – im über CHF 92'000 hinausgehenden Betrag – anzudauern bis zur vollständigen Tilgung der Prozessentschädigungen der Privatklägerin bzw. der Ersatzforderung oder bis in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen entschieden wurde, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides betreffend die Verpflichtung zur Bezahlung der Prozessentschädigungen bzw. Ersatzforderung.

## 2. Gesperrtes Guthaben (Konto-Nr. 1)

2.1. Mit Schreiben vom 26. Juni 2020 verfügte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die Edition sämtlicher Bankunterlagen sowie die Kontosperrung des Kontos 1 bei der Zürcher Kantonalbank lautend auf die D.\_\_\_\_\_ ag (act. D1/7/1).

2.2. Aus den edierten Bankunterlagen ergibt sich, dass der Beschuldigte zum Zeitpunkt des Eingangs des Covid-19-Kredits über ein Bankguthaben von CHF 44'071.59 verfügte. Zum Zeitpunkt der Kontosperrung befand sich auf dem besagten Konto noch ein Guthaben von CHF 149'937.55. Aus den Bankauszügen ergibt sich, dass der Covid-19-Kredit im März 2020 die einzige Gutschrift darstellte. Aus den Bankauszügen ergibt sich weiter, dass im April 2020 Belastungen in der Höhe von CHF 161'356.28 Gutschriften von CHF 28'580 gegenüberstanden. Im Mai 2020 wurden Belastungen in der Höhe von 55'218.36 getätigt, ohne dass eine einzige Gutschrift einging. Im Juni 2020 wurden Belastungen in der Höhe von CHF 12'396.35 getätigt, ohne dass Gutschriften eingingen.

2.3. Auf dem Bankkonto des Beschuldigten sind im Zeitraum vor und nach Eingang des COVID-19-Kredits somit sowohl deliktische Gelder als auch legale Gelder

eingegangen, womit es als einheitliches Guthaben zu behandeln ist. Dabei ergibt sich anhand der oben gegenübergestellten Belastungen und Gutschriften, dass selbst bei einer Anwendung der Sockeltheorie nach Erlangung des Kredits die getätigten Auslagen höher sind als die Gutschriften mit legaler Herkunft. Entsprechend ist darauf abzustellen, dass es sich bei dem verbleibenden Kontoguthaben von CHF 149'937.55 vollständig um das deliktisch erlangte Guthaben aus dem Covid-19-Kredit handelt.

2.4. Das Kontoguthaben von CHF 149'937.55 auf dem Konto mit der Nr. 1 lautend auf die D. \_\_\_\_\_ AG ist der Privatklägerin in Anrechnung an ihre Zivilforderung zuzuweisen.

### 3. Beschlagnahmte Vermögenswerte

3.1. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die nachfolgenden Gegenstände, zur Sicherstellung einer allfälligen Ersatzforderung (act. D1/13/5; vgl. VIII.D):

| <b>Asservat-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>                 |
|---------------------|-----------------------------------|
| A013'952'982        | Damenarmbanduhr (schwarz)         |
| A013'952'993        | Damenarmbanduhr (weiss)           |
| A013'953'009        | Herrenarmbanduhr (Breitling)      |
| A013'953'010        | Herrenarmbanduhr (IWC)            |
| A013'953'021        | Herrenarmbanduhr (Hublot schwarz) |
| A013'953'032        | Herrenarmbanduhr (Hublot braun)   |
| A013'953'065        | Schachtel mit Perlen              |
| A013'953'203        | Verpackungsbehälter IWC           |
| A013'953'598        | Herrenarmbanduhr (Hugo Boss)      |

3.2. Da sich aus den Untersuchungsakten keine Hinweise ergeben, mit welchen Mitteln der Beschuldigte die oben stehenden Uhren und Perlen erworben hat, muss zugunsten des Beschuldigten davon ausgegangen werden, dass die genutzten Mittel zum Erwerb aus legaler Herkunft stammten.

3.3. Entsprechend sind die beschlagnahmten Vermögenswerte zur Sicherung der Kosten, der privatklägerischen Prozessentschädigung sowie der Ersatzforderung gegenüber dem Beschuldigten heranzuziehen. Die Beschlagnahme hat anzudauern bis zur vollständigen Tilgung der Prozessentschädigungen der Privatklägerin bzw. der Ersatzforderung oder bis in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen entschieden wurde, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheides betreffend die Verpflichtung zur Bezahlung der Prozessentschädigungen bzw. Ersatzforderung.

#### 4. Beschlagnahmte Gegenstände

Mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 beschlagnahmte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die nachfolgenden Gegenstände, welche als Beweismittel dienten und nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils dem Beschuldigten herausgegeben werden können (act. D1/13/4):

| <b>Asservat-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>  |
|---------------------|--------------------|
| A013'953'087        | Schlüsselbund      |
| A013'953'215        | Bundesordner rot   |
| A013'953'258        | Bundesordner blau  |
| A013'953'247        | Bundesordner rot   |
| A013'953'258        | Diverse Unterlagen |
| A013'953'372        | Bundesordner blau  |
| A013'953'383        | Bundesordner rot   |

|              |                      |
|--------------|----------------------|
| A013'953'394 | Bundesordner weiss   |
| A013'953'407 | Bundesordner gelb    |
| A013'953'418 | Bundesordner weiss   |
| A013'953'429 | Diverse Unterlagen   |
| A013'953'521 | Bundesordner orange  |
| A013'953'532 | Bundesordner blau    |
| A013'953'554 | Bundesordner rot     |
| A013'953'565 | Bundesordner weiss   |
| A013'953'576 | Bundesordner lila    |
| A013'953'587 | Bundesordner lila    |
| A013'953'601 | Diverse Unterlagen   |
| A013'953'612 | Diverse Unterlagen   |
| A013'953'623 | Diverse Unterlagen   |
| A013'953'634 | Diverse Unterlagen   |
| A013'953'736 | Bundesordner rot     |
| A013'953'747 | Bundesordner schwarz |
| A013'953'758 | Bundesordner weiss   |
| A013'953'769 | Bundesordner orange  |
| A013'953'770 | Bundesordner blau    |
| A013'953'781 | Bundesordner schwarz |

D. Ersatzforderung

1. Zu beachten ist, dass nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei der Bemessung einer Ersatzforderung vom Bruttoprinzip auszugehen ist, wonach der Erlös ohne Abzug der Aufwendungen des Bevorteilten als massgeblich zu erachten ist (vgl. BGE 124 I 9). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beruht das Bruttoprinzip auf der Überlegung, dass sich strafbares Verhalten nicht lohnen soll. Ausserdem sollen Praktikabilitätsüberlegungen für das Bruttoprinzip sprechen, zumal die Veranschlagung der konkreten Aufwandspositionen beim Nettoprinzip kaum lösbare Beweisprobleme mit sich ziehe (Urteil des Bundesgerichtes 6P\_236/2006 vom 23. März 2006 E. 11.2). Gleichzeitig gilt es jedoch auch das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Dabei soll einzelfallbezogen geprüft werden, ob die Abschöpfung des gesamten Bruttoerlöses der strafbaren Handlung vor dem Prinzip der Verhältnismässigkeit standhalte (BGE 124 I 6 E. 4b.cc; Urteil des Bundesgerichtes 6P\_236/2006 vom 23. März 2006 E. 11.3). Zu prüfen wird nachfolgend auch sein, ob allenfalls gemäss Art. 71 Abs. 2 StGB Gründe für eine Reduktion oder gar ein Verzicht auf eine Ersatzforderung vorliegen.

2. Das Gericht kann gem. Art. 70 Abs. 2 StGB von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde. Allgemein ausgedrückt ist ein Verzicht auf die Einziehung oder deren Herabsetzung immer dann möglich und geboten, wenn und soweit sich diese mit Blick auf die Ziele dieser Massnahme nicht als notwendig erweist. Dem Gericht wird damit ein sehr weites Ermessen eingeräumt (BAUMANN-BSK StGB, a.a.O., Art. 70 N 62). Das vorliegende Urteil bringt für den Beschuldigte diverse einschneidende Folgen finanzieller Art mit sich. Nicht nur die Rückzahlung des COVID-19-Kredits, sondern auch die damit einhergehende Bezahlung der Zinsen bringen eine enorme finanzielle Belastung für den Beschuldigten mit sich. Daneben werden dem Beschuldigten hohe Kosten für die Untersuchung und das Gerichtsverfahren auferlegt. Es ist dabei davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich bei einer Ersatzforderung von mindestens CHF 158'000 nicht mehr finanziell erholen könnte und seine Wiedereingliederung

deshalb ernstlich behindert wäre. Aus diesem Grund ist vorliegend auf eine Ersatzforderung zu verzichten.

### **IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

#### **A. Verfahrenskosten**

1. Die Gerichtskosten sind unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichtes vom 8. September 2010 auf eine Pauschalgebühr von CHF 12'000 festzusetzen.

2. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte wurde betreffend Dossier 1 teilweise und Dossier 7 vollumfänglich schuldig gesprochen, während in Dossier 2 ein Freispruch erfolgte. In Berücksichtigung des konkreten Ausgangs des Verfahrens sind die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten zu 3/5 aufzuerlegen. Im Umfang von 2/5 sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **B. Kosten der amtlichen Verteidigung**

1. Das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Entschädigungspflichtig sind nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen sowie notwendig und verhältnismässig sind (BGE 141 I 124 E. 3.1 S. 126 m.w.H.).

2. Mit Verfügung vom 10. Januar 2022 wurde die ehemalige amtliche Verteidigerin RAin M<sup>Law</sup> M. X3.\_\_\_\_\_ von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl für ihre Aufwendungen und Auslagen als Verteidigung des Beschuldigten mit CHF 6'046.75 (inkl. MwSt.) entschädigt.

3. Mit Honorarnote vom 5. Mai 2026 machte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic. iur. R. X1.\_\_\_\_\_, einen Aufwand in der Höhe von CHF 20'866.06 (inkl. MwSt.) unter der Annahme geltend, dass die Hauptverhandlung 5 Stunden dauere (act. 85 und 86). Anlässlich der Hauptverhandlung reichte



er eine aktualisierte Honorarnote zu den Akten (act. 90) und verlangte CHF 21'282.27 (inkl. MwSt.). Diese Kosten sind belegt und erweisen sich als angemessen.

4. Die amtliche Verteidigung wurde vorliegend aufgrund der notwendigen Verteidigung im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 130 lit. b StPO bestellt. Angesichts der aktuellen finanziellen Situation des Beschuldigten sind die Voraussetzungen, diesem die Kosten der amtlichen Verteidigung aufzuerlegen, zurzeit nicht erfüllt (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO; Art. 135 Abs. 4 StPO). Entsprechend sind die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleiben die Rückzahlungspflichten des Beschuldigten im Umfang von 3/5, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### C. Entschädigung der Privatklägerschaft

1. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie a) obsiegt; oder b) die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO).

2. Nach Massgabe von Art. 433 StPO sind nur die notwendigen Aufwendungen im Strafverfahren zu ersetzen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ausserstrafprozessuale Umtriebe sind nicht zu entschädigen (GRIESSER, in: DONATSCH/LIEBER/SUMMERS/WOHLERS, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, N 1 zu Art. 433 StPO). Verfahrensaufwand, der nicht in direktem und unmittelbarem Konnex mit dem vorliegenden Strafverfahren angefallen ist, kann nicht zum Gegenstand einer Entschädigungsforderung gemäss Art. 433 StPO gemacht werden.

3. Die Privatklägerin liess die Vertretungskosten ihrer Rechtsvertretung in der Höhe von CHF 3'094.12 (zzgl. MwSt.) als Prozessentschädigung geltend machen (act. 51). Sie hat sich im vorliegenden Verfahren im Strafpunkt engagiert und dabei

obsiegt. Aus diesem Grund hat sie grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren. Zudem werden die Zivilansprüche der Privatklägerin vollumfänglich gutgeheissen.

4. Angesichts der sich im vorliegenden Verfahren stellenden Tat- und Rechtsfragen war der Beizug einer Rechtsvertretung aus Sicht der Privatklägerin zweifelsohne gerechtfertigt. Die Anwaltskosten gehören somit zu den notwendigen Aufwendungen im Sinne von Art. 433 StPO. Das durch die Privatklägerin geltend gemachte Honorar erscheint im Übrigen angemessen. Entsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin für das Strafverfahren eine Prozessentschädigung in der Höhe von insgesamt CHF 3'340 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig
  - des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB,
  - der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB sowie
  - des Fahrens in fahruntfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG.
2. Betreffend Dossier 2 wird der Beschuldigte vom Vorwurf des Betruges und der Veruntreuung freigesprochen.
3. Vom Vorwurf der Urkundenfälschung wird der Beschuldigte freigesprochen.
4. Der Beschuldigte wird bestraft mit 20 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist) sowie mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu CHF 90 als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 28. Januar 2025.
5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe werden aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.

6. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Höfe/Einsiedeln vom 3. Februar 2017 bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 30 Tagessätzen à CHF 170 wird nicht widerrufen.
7. Hinsichtlich des beschlagnahmten und bei der Bezirksgerichtskasse lagernden Betrags von CHF 151'148.60 (Erlös aus der Fahrzeugverwertung) werden CHF 92'000 der Privatklägerin zur teilweisen Deckung ihrer Schadenersatzforderung gemäss Dispositivziffer 12 zugewiesen. Im Mehrbetrag wird der Verwertungserlös vorab zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

Für einen allfälligen Restbetrag wird die Beschlagnahme zwecks Sicherung der Prozessentschädigung der Privatklägerin aufrechterhalten bis zur vollständigen Bezahlung der Prozessentschädigung oder bis in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren die zuständige Behörde über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen entschieden hat, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils betreffend die Prozessentschädigung.

8. Das aktuelle Guthaben auf dem bei der Zürcher Kantonalbank geführten Konto CH1, lautend auf die D.\_\_\_\_\_ ag in Liquidation, welches mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Juni 2020 gesperrt wurde, wird der Privatklägerin zur teilweisen Deckung ihrer Schadenersatzforderung gemäss Dispositivziffer 12 zugewiesen.

Die Zürcher Kantonalbank wird angewiesen, dem Zentralen Inkasso der Gerichte, Obergericht des Kantons Zürich, nach Vollzug der Überweisung an die Privatklägerin einen Überweisungsbeleg zuzustellen und das Konto zu saldieren.

9. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 28. Oktober 2024 beschlagnahmten und nachfolgend aufgeführten Gegenstände werden verwertet und der Erlös zur Kostendeckung des Strafverfahrens herangezogen. In einem allfälligen Restbetrag wird die Beschlagnahme zwecks Sicherung der Prozessentschädigung der Privatklägerin aufrechterhalten bis zur voll-

ständigen Bezahlung der Prozessentschädigung oder bis in einem allfälligen Zwangsvollstreckungsverfahren die zuständige Behörde über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen entschieden hat, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils betreffend die Prozessentschädigung:

| <b>Asservat-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b>                 |
|---------------------|-----------------------------------|
| A013'952'982        | Damenarmbanduhr (schwarz)         |
| A013'952'993        | Damenarmbanduhr (weiss)           |
| A013'953'009        | Herrenarmbanduhr (Breitling)      |
| A013'953'010        | Herrenarmbanduhr (IWC)            |
| A013'953'021        | Herrenarmbanduhr (Hublot schwarz) |
| A013'953'032        | Herrenarmbanduhr (Hublot braun)   |
| A013'953'065        | Schachtel mit Perlen              |
| A013'953'203        | Verpackungsbehälter IWC           |
| A013'953'598        | Herrenarmbanduhr (Hugo Boss)      |

10. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 28. Oktober 2024 beschlagnahmten Gegenstände, werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen ausgehändigt und bei Nichtabholung innert drei Monaten der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen:

| <b>Asservat-Nr.</b> | <b>Gegenstand</b> |
|---------------------|-------------------|
| A013'953'087        | Schlüsselbund     |
| A013'953'214        | Bundesordner rot  |

|              |                     |
|--------------|---------------------|
| A013'953'225 | Bundesordner blau   |
| A013'953'247 | Bundesordner rot    |
| A013'953'258 | Diverse Unterlagen  |
| A013'953'372 | Bundesordner blau   |
| A013'953'383 | Bundesordner rot    |
| A013'953'394 | Bundesordner weiss  |
| A013'953'407 | Bundesordner gelb   |
| A013'953'418 | Bundesordner weiss  |
| A013'953'429 | Diverse Unterlagen  |
| A013'953'521 | Bundesordner orange |
| A013'953'532 | Bundesordner blau   |
| A013'953'554 | Bundesordner rot    |
| A013'953'565 | Bundesordner weiss  |
| A013'953'576 | Bundesordner lila   |
| A013'953'587 | Bundesordner lila   |
| A013'953'601 | Diverse Unterlagen  |
| A013'953'612 | Diverse Unterlagen  |
| A013'953'623 | Diverse Unterlagen  |
| A013'953'634 | Diverse Unterlagen  |
| A013'953'736 | Bundesordner rot    |

|              |                      |
|--------------|----------------------|
| A013'953'747 | Bundesordner schwarz |
| A013'953'758 | Bundesordner weiss   |
| A013'953'769 | Bundesordner orange  |
| A013'953'770 | Bundesordner blau    |
| A013'953'781 | Bundesordner schwarz |

11. Von der Festsetzung einer Ersatzforderung für den unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil wird abgesehen.
12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin, B.\_\_\_\_\_, Schadenersatz von CHF 400'000 zuzüglich 5 % Zins ab 16. Januar 2023 zu bezahlen.
13. Die Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
CHF 12'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
CHF 3'000.00 Gebühr für das Vorverfahren;  
CHF 1'120.00 Auslagen Polizei;  
CHF 6'046.75 bisherige amtliche Verteidigung RA in MLaw X3.\_\_\_\_\_;  
CHF 21'282.27 Entschädigung amtliche Verteidigung  
RA lic. iur. X1.\_\_\_\_\_.  
14. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigungen, werden dem Beschuldigten zu 3/5 auferlegt und im Umfang von 2/5 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung im Umfang von 3/5 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
15. Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger mit insgesamt CHF 21'282.27 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

16. Es wird davon Vormerk genommen, dass die ehemalige amtliche Verteidigung des Beschuldigten, Rechtsanwältin MLaw X3.\_\_\_\_\_, mit CHF 6'046.75 entschädigt worden ist.
17. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von CHF 3'340 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.
18. Mündliche Eröffnung, Begründung sowie schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben),
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben),
  - die Vertreterin der Privatklägerin für sich und zuhanden der Privatklägerin (versandt),und hernach als begründetes Urteil an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten,
  - die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,
  - die Vertreterin der Privatklägerschaft im Doppel für sich sowie zuhanden der Privatklägerschaft,sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
  - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B unter Beilage des Formulars "Löschung DNA-Profil und Vernichtung ED-Materials",
  - die Zürcher Kantonalbank, Legal & Compliance, 8010 Zürich, betreffend Dispositivziffer 8 im Dispositivauszug,
  - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-A, unter Hinweis auf die Dispositivziffern 9 und 10,
  - die Bezirksgerichtskasse Zürich, gemäss Dispositivziffer 7 bis 9,
  - das Migrationsamt des Kantons Zürich,
  - die Staatsanwaltschaft Höfe / Einsiedeln betr. Akten Nr. ...,
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich sowie zuhanden des Beschuldigten gemäss Dispositivziffer 10 betr. Fristbeginn,
  - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben gemäss §54a PolG,

- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Rechtsdienst,
  - das Bundesamt für Polizei, MROS, Ref. Case....
19. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Wengistrasse 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.



Zürich, 12. Mai 2026

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH  
9. Abteilung

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. P. Rietmann

MLaw D. Reutercrona